Drucksache 17/13660

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

11. 06. 2013

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit	7
1.1	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	7
1.2	Öffentliche Petitionen	8
1.3	Sitzungen des Petitionsausschusses	8
1.4	Ausübung der Befugnisse	9
1.5	Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	9
1.6	Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und	0
	internationaler Ebene	9
1.7	Bearbeitung von Petitionen	10
1.8	Öffentlichkeits- und Pressearbeit	10
2	Einzelne Anliegen	11
2.1	Bundestag	11
2.2	Bundeskanzleramt	11
2.3	Auswärtiges Amt	11
2.3.1	Passausstellung in deutscher Auslandsvertretung	11
2.3.2	Besuchsvisum für eine Großmutter aus der Türkei	12
2.3.3	Verpartnerung über Grenzen hinweg	12
2.3.4	In Sorge um einen iranischen evangelischen Pastor	12
2.4	Bundesministerium des Innern	12
2.4.1	Asylrecht (öffentliche Petition)	14
2.4.2	NPD-Verbot	14

		Seite
2.4.3	Datenschutz	15
2.4.4	Online-Bewerbungen	15
2.4.5	Anpassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes an das Familienpflegegesetz (öffentliche Petition)	15
2.4.6	Anrechnung der Dienstzeit von Soldaten	16
2.4.7	Ruhebezüge des Bundespräsidenten	16
2.4.8	Erhebung von Portokosten durch die Bundeszentrale für politische Bildung	17
2.5.	Bundesministerium der Justiz	17
2.5.1	Diskriminierung Alleinstehender durch den Schutz von Ehe und Familie	18
2.5.2	Verschärfung der Gesetze gegen unerbetene Gewinnmitteilungen	18
2.5.3	Rechtsgültigkeit von telefonisch abgeschlossenen Verträgen (öffentliche Petition)	18
2.5.4	Schutz vor unseriösen Geschäftspraktiken von Inkasso- unternehmen	19
2.5.5	Verbraucherschutz bei Internetgeschäften und vor Inkasso- unternehmen (öffentliche Petition)	19
2.5.6	Wirksamere gesetzliche Regelungen gegen "Mietnomaden"	20
2.5.7	Beschwerde über die GEMA	20
2.5.8	Freiheitsstrafe für Angriffe auf Nothelfer (öffentliche Petition)	21
2.5.9	Forderung nach mehr Personal bei Gerichten	21
2.5.10	Erhöhung der Gebühren für die Beratungshilfe und die Prozess- kostenhilfe sowie der Rechtsanwaltsgebühren (öffentliche Petition)	21
2.5.11	Keine Gesetzesänderung bei der Prozesskostenhilfe (öffentliche Petition)	21
2.5.12	Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften durch Umsetzung zweier Petitionen aus den Vorjahren	22
2.5.13	Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuung	22
2.5.14	Ratifizierung des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (öffentliche Petition)	23
2.6	Bundesministerium der Finanzen	23
2.6.1	Vereinfachung des Steuerrechts	23
2.6.2	Gesetzgebung nach dem Prinzip: "Wer bestellt, der bezahlt." (öffentliche Petition)	24
2.6.3	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Arbeitskleidung	25
2.6.4	Einkommensteuerpflicht für Mini-Jobs und Teilzeitbeschäftigungen (öffentliche Petition)	25
2.6.5	Bußgeldbescheid des Hauptzollamtes Darmstadt	25

		Seite
2.6.6	Lastenausgleich für Vertriebene aus dem ehemaligen Sudetenland	26
2.6.7	Rückabwicklung einer unvorteilhaften Umfinanzierung eines Sofortkreditvertrages	27
2.6.8	Leistungspflicht aus einer Lebensversicherung	27
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	28
2.7.1	Mess- und Eichwesen (öffentliche Petition)	28
2.7.2	Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer	29
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	29
2.8.1	Fehlerhafte Zuordnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten	31
2.8.2	Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern	31
2.8.3	Petition zur weiteren Anwendung der Tabellenentgelte nach dem Fremdrentengesetz für nach 1936 geborene Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR	31
2.8.4	Berechnung russischer Renten	32
2.8.5	Verlust des Versicherungsschutzes	32
2.8.6	Grundsicherung für Behinderte (öffentliche Petition)	32
2.8.7	Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente	33
2.8.8	Nachträgliche Anerkennung von Berufskrankheiten	33
2.8.9	Endlich ein neues Format für den Schwerbehindertenausweis (öffentliche Petition)	33
2.8.10	Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Treppen- Plattformlift	34
2.8.11	Erhöhung des Nahrungsmittelanteils in der Grundsicherung (öffentliche Petition)	34
2.8.12	Auszahlung von staatlichen Transferleistungen für Unterkunft und Heizung an Vermieter	35
2.8.13	Arbeitslosengeld II – Anhebung der Verdienstgrenze für Schüler, Auszubildende und Studenten (öffentliche Petition)	35
2.9	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	36
2.9.1	Bleikonzentration in Kinderschmuck (öffentliche Petition)	36
2.9.2	Deutliche Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums auf Lebensmitteln (öffentliche Petition)	36
2.9.3	Verpflichtende Regelung zur Fleischkennzeichnung (öffentliche Petition)	37
2.9.4	Änderung des Schlachtrechts	37
2.10	Bundesministerium der Verteidigung	37
2.10.1	Einführung von Krankenversicherungspflichtbeiträgen für Soldatinnen und Soldaten (öffentliche Petition)	38
2.10.2	Hubschrauberflugbetrieb der US-Army in Ansbach/Katterbach	38

		Seite
2.11	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	39
2.11.1	Alterskennzeichnung gewalthaltiger Computerspiele	39
2.11.2	Vergütung für Auszubildende in der Altenpflege (öffentliche Petition)	40
2.11.3	EU-weite Anerkennung von Berufsabschlüssen im Bereich der Altenpflege (öffentliche Petition)	40
2.11.4	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Altenpflege (öffentliche Petition)	40
2.12	Bundesministerium für Gesundheit	41
2.12.1	Kostenübernahme bei neuen Behandlungsmethoden	41
2.12.2	Häusliche Krankenpflege	42
2.12.3	Ambulante Kodierrichtlinien (öffentliche Petition)	43
2.12.4	Beweislastumkehr für ärztliche Behandlungsfehler	43
2.13	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	44
2.13.1	Sicherheitsrisiko bei durchfahrenden Hochgeschwindigkeitszügen am Bahnhof Forchheim	45
2.13.2	Schienenlärm und eine dröhnende Eisenbahnbrücke in Winterhausen	46
2.13.3	Schienenlärm in Bremen-Walle	46
2.13.4	Schallemission durch Krafträder	46
2.13.5	Elektronische Unfalldatenschreiber (öffentliche Petition)	47
2.13.6	Die vorgestellte Parkscheibe (öffentliche Petition)	47
2.13.7	Europaweite Anerkennung roter Kfz-Kurzzeitkennzeichen (öffentliche Petition)	47
2.13.8	Bürgerinitiative gegen Fichtelgebirgsautobahn	48
2.14	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	48
2.14.1	Orientierung bei der Schadstoffbewertung am gesundheitlichen Wohl von Kindern	48
2.14.2	Sonderregelung für kleine Betriebe bei der Überprüfung des Ölabscheiders	49
2.14.3	Online-Antragstellung für Partikelminderungssysteme	49
2.14.4	Einheitliche Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (öffentliche Petition)	49
2.14.5	Rücknahme und Wiederverwertung von Photovoltaik-Altmodulen	50
2.14.6	Bejagung von Kormoranen (öffentliche Petition)	50
2.15	Bundesministerium für Bildung und Forschung	50
2.15.1	Berücksichtigung des Fachrichtungswechsels bei der Festsetzung von BAföG-Leistungen	51
2.15.2	BAföG-Leistungen während eines Auslandspraktikums	51

		Seite
2.15.3	Erlass des BAföG-Darlehens für einen schwerbehinderten	51
2 15 4	Petenten	52
	Hilfe für legasthene Erwachsene	32
2.16	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	52
2.16.1	Entwicklungshilfe für die nordafrikanischen Staaten und die Nahost-Staaten (öffentliche Petition)	52
3	Abkürzungsverzeichnis	54
Anlago	en zum Bericht des Petitionsausschusses	57
1	Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2012	57
A.	Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	57
B.	Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	58
C.	Aufgliederung der Petitionen	59
	a) nach Zuständigkeit	59
	b) nach Personen	60
	c) nach Herkunftsländern	61
D.	Art der Erledigung der Petitionen	64
E.	Übersicht der Neueingänge mit Vergleichszahlen (und Massenpetitionen) seit 1980	65
F.	Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen 2012	66
G.	Massen- und Sammelpetitionen 2012	67
H.	Öffentliche Petitionen 2012	69
2	Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	71
A.	Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2012	71
B.	Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2012	72
3	Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	76
4	Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	77
5	Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland	78
6	Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitions- ausschüsse im europäischen Raum	81

		Seite
7	Ombudsmann-Institute	85
8	Rechtsgrundlagen	86
	I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	86
	II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	87
	III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	88
	IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	89
9	Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird	98

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2012

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

2012 war ein arbeitsreiches Jahr für den Petitionsausschuss. 15 724 Petitionen wurden 2012 bei ihm eingereicht. Auf die Gesamtzahl der Eingaben errechnet sich bei 251 Werktagen ein täglicher Durchschnitt von etwa 63 Zuschriften. Das bedeutet einen leichten Anstieg gegenüber 2011.

6 748 Eingaben gingen auf elektronischem Wege mit dem Web-Formular über das Petitionsportal www.epetitionen. bundestag.de ein – mit 43 Prozent erreichte der Anteil an elektronisch eingereichten Petitionen damit einen neuen Spitzenwert und führte den Trend weiter, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger das Internet nutzen, um sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu wenden.

Mit mittlerweile mehr als 1,4 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern auf der Internetseite des Petitionsausschusses ist www.epetitionen.bundestag.de das mit Abstand erfolgreichste Internetangebot des Deutschen Bundestages. Die Möglichkeit, Petitionen im Internet zu veröffentlichen und online zu unterstützen, erlaubt es den Bürgerinnen und Bürgern sich gemeinsam für ein Anliegen stark zu machen.

Viele Besucher fanden ihren Weg zum Internetportal des Petitionsausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Der größte Zulauf, ca. 32 Prozent der Nutzer, wurde aber über soziale Netzwerke registriert, die Petenten immer öfter nutzen, um eine Öffentlichkeit für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu akquirieren.

Im Berichtszeitraum haben sich 85 225 neue Nutzer im Portal des Petitionsausschusses angemeldet, um im Petitionsforum zu diskutieren oder bestimmte Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den 526 im Internet veröffentlichten Petitionen im Jahr 2012 wurden über 500 000 elektronische Mitzeichnungen registriert. Nimmt man noch die Unterstützer per Post und Fax hinzu, dann verdoppelt sich die Zahl derjenigen sogar, die sich hilfesuchend an das Parlament wandten.

Neben den Bürgerinnen und Bürgern, die sich über das Internet an den Geschicken der Bundesrepublik beteiligen möchten, widmet sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den privaten Sorgen und Nöten des einzelnen Bürgers, der sich mit einer Einzelpetition an den Ausschuss wendet. Die falsch berechnete Rente, der nicht finanzierte Rollstuhl, das abgelehnte Besuchervisum, die Bearbeitung von persönlichen Bitten und Beschwerden machte für den Petitionsausschuss auch 2012 wieder den Großteil seiner Arbeit aus.

Zwar konnte nicht jedem Petenten zu dem Abschluss verholfen werden, den er sich wünschte – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er sich bemüht, die Bürgerinnen und Bürger mit staatlichen Entscheidungen zu versöhnen, wenn Abhilfe nicht möglich

sein sollte. Die am meisten gestellte Frage ist jedes Jahr dennoch die nach dem Anteil der positiv erledigten Eingaben, also in wie vielen Fällen die Eingabe im Sinne des Petenten als erfolgreich zu bewerten war. 2012 wurden mehr als ein Drittel der Vorgänge im weiteren Sinne positiv erledigt, wobei einige Anfragen der Petenten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden konnten, denn oft bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Oftmals waren aber auch wieder ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung notwendig, um Lösungswege aufzuzeigen.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 15 235 Eingaben, wobei auch 2012 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb eines Jahres abgearbeitet werden können.

765 Einzelberatungen zu Petitionen wurden vom Ausschuss aufgerufen und zwölf dieser Einzelberatungen fanden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen des Ausschusses statt, in denen der Petent oder die Petentin ihr Anliegen persönlich vor den Abgeordneten des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertretern vortragen.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend in Form von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter bereits im Vorfeld hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren, oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten, Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne des Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es auch die Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 3 379 Petitionen (= 21 Prozent) gingen die meisten Zuschriften wieder zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein. Den zweiten Platz belegt mit 2 072 Eingaben das Bundesministerium der Justiz, gefolgt vom Bundesministerium der Finanzen mit 1 927 Petitionen. Das Bundesministerium des Innern mit 1 755 und das Bundesministerium für Gesundheit mit 1 419 Eingaben belegen die Plätze 4 und 5.

Die größte Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium der Finanzen mit einem Plus von 449 Eingaben (+30,4 Prozent) gegenüber 2011 zu verzeichnen, gefolgt vom Bundesministerium des Inneren mit 331 Petitionen (+23,2 Prozent) mehr als im Vorjahr. Erheblich weniger Eingaben entfielen auf das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit einem Rückgang von 264 Petitionen (-19,8 Prozent). Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wiederholt das bevöl-

kerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, während das Saarland und Bremen wieder die Schlusslichter bildeten.

Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht erneut Berlin an der Spitze, gefolgt von Brandenburg auf Platz zwei, während die Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz die Plätze 15 und 16 belegen.

Auch im Jahr 2012 war der Posteingang im Ausschuss enorm hoch: Neben den 15 724 eingegangenen Petitionen, 13 397 Nachträgen der Petenten und Petentinnen, 8 471 Stellungnahmen der Behörden und tausenden E-Mails gingen auch wieder Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie den Einsendern mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt.

Erneut waren Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund in öffentlich—rechtlichen Streitfällen Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petition ist inzwischen zu einer etablierten Einrichtung geworden.

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei können die Internetnutzer in eigenen Foren Diskussionsbeiträge sowie durch Eintrag in eine Unterstützerliste ihre Meinung zu den jeweiligen Themen darstellen.

Im September 2012 gab Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert beim Tag der Ein- und Ausblicke den offiziellen Startschuss für das überarbeitete elektronische Petitionssystem des Deutschen Bundestages. Es ist nun noch leistungsfähiger, übersichtlicher gestaltet und mit einer besseren Menüführung ausgestattet. Die Zahlen machen es deutlich: Monatlich gab es durchschnittlich 200 000 Besucherzugriffe auf die Petitionsseiten im Internet und über 85 000 neue Nutzer haben sich im Berichtszeitraum angemeldet.

Der größte Teil der Besucher des Petitionsportals kommt gezielt, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Damit ist es klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

So steht neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine Petition wird einschließlich ihrer Begründung anschließend im Internet veröffentlicht.

2012 wurden 526 Petitionen im Internet veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet. Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten nach Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere zwingende Gründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument "öffentliche Petition" einen wichtigen Beitrag zu mehr Demokratie leistet.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2012 fanden 23 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. In den Sitzungen wurden insgesamt 765 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Zu Themen, denen ein großer Zuspruch zuteil wurde, finden öffentliche Beratungen des Ausschusses statt, bei denen die jeweiligen Petenten nicht nur Anwesenheits- sondern auch Rederecht haben, um ihre Petition eingehender darzustellen. Dabei handelt es sich insbesondere um Themen, die innerhalb von vier Wochen ab Petitionseingang 50 000 und mehr Unterstützer gefunden haben. 2012 wurden in vier Sitzungen zwölf Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren:

- die Vergütung von medizinischen Leistungen
- die bedarfsgerechte Versorgung mit Hospizplätzen
- der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- das Urheberrecht Aussetzen der Ratifizierung von ACTA

- die Verhinderung der Einführung eines Rentenversicherungszwangs für Selbständige
- das europaweite Verbot der Vorratsdatenspeicherung
- die Anerkennung der kurdischen Identität
- die Einrichtung von Masterstudienplätzen
- die Aufhebung der so genannten GEMA-Vermutung und
- das Verbot von Stachelhalsbändern und anderen Schmerz erzeugenden Dressurgeräten oder Hilfsmitteln.

Diese Sitzungen fanden bei den Petentinnen und Petenten großen Anklang, geben sie ihnen doch die Möglichkeit in unmittelbarem Kontakt mit ihrem Parlament zu sein und ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen. Darüber hinaus werden diese Sitzungen auch durch das Parlamentsfernsehen übertragen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 139 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 6 808 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten können auch im Internet als Drucksachen unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2011 erschien am 26. Juni 2012 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Steinke, MdB (DIE LINKE.) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU) und der Obleute der Fraktionen Günter Baumann, MdB (CDU/CSU), Klaus Hagemann, MdB (SPD), Dr. Peter Röhlinger, MdB (FDP), Ingrid Remmers, MdB (DIE LINKE.) und Memet Kilic, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB (CDU/CSU), übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 27. September 2012 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 17/195).

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Verlauf des Jahres machte der Ausschuss drei Mal von den ihm durch das Grundgesetz eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch (siehe Anlage 8), indem er Ortsbesichtigungen durchführte: zu einer Beschwerde eines Petenten aus Rottweil über die Weigerung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, ihm ein an sein Grundstück angrenzendes bundeseigenes Flurstück zu verkaufen, und zu Lärmschutzmaßnahmen an Schienenwegen in Bremen-Walle und Duisburg-Neudorf.

Insgesamt fanden 28 Berichterstattergespräche in der Regel mit Vertretern der Ministerien zu den verschiedensten Themen statt, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses oder in Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen sensible Einzelfälle zu klären.

Beispielhaft seien hier die Themenbereiche Visaangelegenheiten, offene Vermögensfragen, Gesetzliche Krankenversi-

cherung, Lärmschutz im Luftverkehr, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) genannt.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung "zur Berücksichtigung zu überweisen", ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung "zur Erwägung zu überweisen", so handelt es sich um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2012 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung zwei Petitionen zur Berücksichtigung und 417 Petitionen zur Erwägung. Bei den 417 Erwägungsbeschlüssen handelt es sich um vier Einzelvorgänge und drei Leitakten mit zusammen 410 Mehrfachpetitionen.

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Viele internationale Gäste führten sehr anregende und informative Gespräche mit Mitgliedern des Petitionsausschusses. Zu den Besuchern im Jahr 2012 gehörten Vertreter des Justizministeriums und der Arbeitsgruppe zur Novellierung des verwaltungsrechtlichen Gesetzbuches der Republik Usbekistan, Mitglieder der Volksanwaltschaft Tirol und der Generalsekretär des Europäischen Ombudsmann Instituts, Abgeordnete des südafrikanischen Parlamentsausschusses für Petitionen, Abgeordnete des mongolischen Petitionsausschusses sowie eine Delegation des kambodschanischen Parlaments.

Im Berichtsjahr unternahm der Ausschuss selbst zwei Delegationsreisen.

Die erste führte im Juni in die Hauptstädte der Russischen Föderation und Georgiens – Moskau und Tiflis. Die Delegation traf in Moskau mit zwei Ausschussvorsitzenden der Duma, Vertretern der russischen Regierung, des Obersten Gerichts und dem Menschenrechtsbeauftragten beim russischen Präsidenten, Lukin, zusammen. In Tiflis führten die Abgeordneten Gespräche mit Vertretern des Georgischen Parlaments und der Zivilgesellschaft sowie mit dem Ombudsmann, Giorgi Tuguschi.

Im Oktober besuchte eine Delegation des Ausschusses die Türkei – insbesondere die Städte Ankara und Istanbul. Im Vordergrund dieser Reise standen Fragen der Integration türkischstämmiger Menschen in Deutschland, die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei sowie das türkische Peti-

tions- und Beschwerdewesen und die Lage von Flüchtlingen und religiöser Minderheiten.

Turnusgemäß (alle zwei Jahre) fand 2012 die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas statt. Bei diesem Treffen in Erfurt waren Themenschwerpunkte u. a. die neuen Technologien in der Petitionsbearbeitung und deren Weiterentwicklungsmöglichkeiten sowie die Petitionsbearbeitung im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsgeheimnis.

Vom 13. bis 16. November 2012 fand die 10. Weltkonferenz des Internationalen Ombudsmann Instituts (IOI) in Wellington/Neuseeland statt. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde dort durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 Grundgesetz (GG) besagt: "Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden."

Neben dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl öffentlicher als auch privatwirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer, sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Deshalb legt der Petitionsausschuss großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses, in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung für seine Arbeit. Deshalb ist es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden notwendig, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Besonders die zunehmende Entwicklung und Nutzung des Mediums Internet wird in der nahen Zukunft in noch stärkerem Maße eine Herausforderung im Hinblick auf eine zeitnahe Bearbeitung der Eingaben und die unverzichtbare Moderation der Diskussionsforen darstellen.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Die Bundespressekonferenz lud 2012 den Petitionsausschuss ein, seinen Jahresbericht vorzustellen und sich den Fragen der Presse zu stellen.

Die vier öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2012 fanden ein reges Interesse der Medien und wurden zudem durch das Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen können über den 'Video-on-Demand'-Dienst von der Internetseite des Bundestages heruntergeladen werden.

Des Weiteren beteiligte sich der Petitionsausschuss auch 2012 an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, in Mannheim, Bremen und Essen Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten. Einige Bitten und Beschwerden wurden dort auch entgegen genommen.

Im Berichtsjahr gab es darüber hinaus eine gemeinsame Bürgersprechstunde mit Abgeordneten des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin im Jobcenter Neukölln.

Eine weitere Gelegenheit, den Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der Tag der Einund Ausblicke in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages. Im Paul-Löbe-Haus konnten die Besucherinnen und Besucher die moderierten Podiumsdiskussionen mit Mitgliedern des Ausschusses verfolgen und sich anschließend selbst in die Diskussion einbringen oder in Einzelgesprächen ihre persönlichen Anliegen mit den Abgeordneten erörtern.

Zu den drei Ortsterminen des Ausschusses in Rottweil, Bremen-Walle und Duisburg-Neudorf waren auch die örtlichen Pressevertreter eingeladen, die ausführlich über den Besuch des Petitionsausschusses berichteten, der sich gemeinsam mit den Petenten und Vertretern der zuständigen Verwaltungen ein Bild von der Situation ,vor Ort' machte.

Die Seite ,e-Petitionen' ist mittlerweile ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses. Weitere Informationen über den Ausschuss können im Netz auf der Internetseite des Bundestages unter: www.bundestag.de/petitionen abgerufen werden. Diese Seite ist ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seiner Arbeit gewidmet. Das Angebot "Petitionswesen im Deutschen Bundestag" bietet Antworten auf Fragen, die immer wieder gestellt werden. Eine Verlinkung zu "heute im bundestag (hib)" bietet zusätzlich die Möglichkeit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren.

Die Tätigkeitsberichte des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien werden in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Die durchweg positive Resonanz bestätigt das Interesse an der Arbeit des Ausschusses. Einige Basisinformationen werden auch in Fremdsprachen angeboten, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundestag

Die Zahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages betreffen, ist gegenüber dem Vorjahr von 208 auf 300 Petitionen gestiegen. Die Eingaben, die Leistungen an Mitglieder des Deutschen Bundestages zum Gegenstand hatten, gingen von 55 Eingaben im Jahr 2011 auf 17 Eingaben im Jahr 2012 deutlich zurück. Hingegen ist mit Blick auf die Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages mit 32 Eingaben im Jahr 2012 praktisch eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Dies dürfte primär darauf zurückzuführen sein, dass Fragen der Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in der öffentlichen Diskussion einen deutlich breiteren Raum einnahmen.

Etwa zwei Drittel aller Eingaben zum Deutschen Bundestag bezogen sich auf Fragen des Gesetzgebungsverfahrens und auf allgemeine Forderungen im Zusammenhang mit dem Deutschen Bundestag. Die Zunahme von Eingaben in diesem Bereich ist überwiegend auf Forderungen im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Bundespräsident Christian Wulff zurückzuführen (Forderungen nach einem Tätigwerden des Bundestages, Eingaben zur Amtsausstattung von Altbundespräsidenten, Fragen des Ehrensolds und der Immunität). In zahlreichen Eingaben wurden mehr Rechte für den Bundestagspräsidenten gefordert, Abgeordneten Rederecht zu erteilen. Traditionell ging darüber hinaus eine größere Anzahl von Eingaben ein, in denen eine Anwesenheitspflicht für Abgeordnete bei Plenarsitzungen gefordert wurde.

2.2 Bundeskanzleramt

Das Kanzleramt ist eine zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung, doch betreffen vergleichsweise wenige Petitionen das Amt selbst, denn für konkrete Abhilfe und gezielte Anregungen sind die Fachministerien die besseren Ansprechpartner. Im Jahr 2012 kam es im Vergleich zum Jahr 2011 zu einem Anstieg der Eingaben (von 313 auf 364). Dabei lag nach wie vor der Schwerpunkt im Bereich der Aufgaben des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Aufgrund der Kulturhoheit der Bundesländer ist hier jedoch oft keine Zuständigkeit des Bundes gegeben und die Petitionen müssen an die jeweiligen Landesvolksvertretungen abgegeben werden. Das betrifft zum einen den Denkmalschutz, der Bürgerinnen und Bürger - vor allem in Hinblick auf ihr näheres Umfeld – immer wieder beschäftigt. Dies betrifft zum anderen das Thema "Rundfunkgebühren" und die Änderungen bei deren Erhebung. Der ab Januar 2013 gültige Rundfunkbeitrag pro Haushalt, der von der Anzahl und Art der Empfangsgeräte unabhängig ist, stößt auf teilweise heftige Kritik bei Menschen, die zwar ein Rundfunkgerät nutzen, die aber kein Fernsehgerät oder eine anderweitige technische Ausstattung zum Fernsehempfang besitzen. Kritisiert wurden in zahlreichen Eingaben auch die nicht ausreichenden Möglichkeiten, sich vom Rundfunkbeitrag ganz oder teilweise befreien zu lassen. Immer wieder gibt es auch Eingaben, die sich auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz beziehen beziehungsweise auf die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Den Bürgerinnen und Bürgern geht es dabei meist um den Zugang zur eigenen Akte oder die Ergebnisse einer solchen Einsichtnahme. Eine eher kleine Zahl von Petitionen betrifft Kulturfragen im engeren Sinne, darunter etwa Fragen zum Weltkulturerbe oder zum Film und dessen Förderung.

2.3 Auswärtiges Amt

Im Jahr 2012 ist die Zahl der Eingaben zur Außenpolitik und zur Arbeit der Auslandsvertretungen um mehr als 100 auf 338 gesunken. Bei fast einem Drittel der Eingaben (96) handelte es sich um Fälle, in denen Visumanträge zu Besuchszwecken oder zum Familiennachzug aus den unterschiedlichsten Gründen abgelehnt worden waren. Hier konnte der Petitionsausschuss immer wieder helfen, sei es durch Hinweise, wie ein neuer Antrag gestellt oder flankiert werden könnte, oder durch ein Berichterstattergespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Auswärtigen Amtes (AA). In rund 10 Prozent der Eingaben wurden Menschenrechtsverletzungen thematisiert. Die Sorge um Minderheiten, um die Religionsfreiheit und um die Rechte der Frauen waren dabei wiederkehrende Themen. Es gab auch Petitionen, in denen Besorgnis über die künstlerische Freiheit in China und Russland geäußert wurde.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan bewegte auch im Jahr 2012 wieder viele Bürgerinnen und Bürger. Zum Ende des Jahres kam die Stationierung von Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten und des PATRIOT-Flugraketenabwehrsystems in der Türkei im Rahmen der integrierten Luftverteidigung der NATO als Thema hinzu. Deutlich mehr Eingaben als zu diesem Themenkomplex gingen jedoch zum Bürgerkrieg in Syrien ein, zu dessen friedlicher Beilegung die Bürgerinnen und Bürger unterschiedliche Vorschläge einbrachten. Entgegen dem globalen Trend einer zunehmenden Vernetzung und Zusammenarbeit der Staaten miteinander gab es auch 2012 wieder einige Petitionen, die Deutschlands Austritt aus der Europäischen Union (EU), aus der NATO oder auch aus den Vereinten Nationen nahelegten.

2.3.1 Passausstellung in deutscher Auslandsvertretung

Ein deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund, der in der Republik Irland lebt, beantragte in der Deutschen Botschaft in Dublin einen Reisepass. Dessen Ausstellung verzögerte sich jedoch unnötig, da dem Merkblatt der Botschaft zur Passausstellung nicht zu entnehmen war, dass in einem Fall wie diesem die Einbürgerungsurkunde vorzulegen ist, was der Petent aus ebendiesem Grund versäumt hatte. Der Petent wies zu Recht darauf hin, dass es mehr und mehr Deutsche mit Migrationshintergrund gebe und daher auch mehr und mehr Anträge zur Passausstellung in einer deutschen Auslandsvertretung. Deshalb müsse auch im Merkblatt

zur Passausstellung ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Der Petitionsausschuss bat das AA dazu um Stellungnahme, das umgehend zusagte, das Merkblatt der Botschaft zu ergänzen. Und der Petent erhielt seinen Pass direkt, nachdem die zuständige Behörde in Deutschland die Einbürgerungsurkunde an die Botschaft in Dublin gefaxt hatte.

2.3.2 Besuchsvisum für eine Großmutter aus der Türkei

Die Beziehung zwischen Enkelkindern und Großeltern ist immer etwas ganz Besonderes für beide Seiten, auch und gerade wenn die Enkelkinder schon erwachsen sind und es bereits Urenkelkinder gibt. Der Wunsch, die Großmutter aus der Türkei nach Deutschland für einen längeren Besuch einzuladen, war aber für den Petenten aus Butzbach offenbar nicht ohne Weiteres zu verwirklichen. Obwohl die Großmutter zuvor schon mehrere Male zu Besuch gewesen und auch jedes Mal in ihre Heimat zurückgekehrt war, gab es nun Bedenken des AA, ein Besuchsvisum zu erteilen. Anlass dieser Bedenken war, dass die Großmutter inzwischen ihren Ehemann verloren und kurz nach dem Tod ihres Mannes in Erwägung gezogen hatte, zu den Kindern und Enkelkindern nach Deutschland zu ziehen. Das lag nun jedoch schon Jahre zurück. Nach Ansicht des Petitionsausschusses konnte dies kein Hinderungsgrund für einen Besuch sein. Die gesicherte finanzielle Situation der Großmutter, aber auch ihre familiäre Situation in der Türkei, wo es weitere Kinder und Enkelkinder gab, ließ nach Ansicht des Ausschusses nichts anderes vermuten als den Wunsch, auch wieder nach Hause zu fahren. Der Petitionsausschuss hielt es daher für gerechtfertigt, die Petition dem AA zur Erwägung zu überweisen, um die ablehnende Entscheidung zu korrigieren. Leider ohne Erfolg - zunächst. Erst ein Berichterstattergespräch mit einem Vertreter des AA, in dem sich die Berichterstatterin und der Berichterstatter nachdrücklich für das Anliegen einsetzten, brachte die Wende: Im November 2012 konnte die Großmutter des Petenten einen dreimonatigen Besuch antreten.

2.3.3 Verpartnerung über Grenzen hinweg

Der Weg zur Verpartnerung mit seinem Lebensgefährten aus Ghana erwies sich für den Petenten aus Berlin als sehr schwierig: Der Antrag auf dem hiesigen Standesamt wurde monatelang nicht bearbeitet und die dadurch notwendig gewordene Verlängerung des Visums bei der Deutsche Botschaft in Accra schleppte sich über Monate dahin. Vor dem Hintergrund der Diskriminierung und Verfolgung von Homosexuellen in Ghana war der Petent in großer Sorge um seinen Partner. Wegen der Visumverlängerung musste der Partner des Petenten in seine Heimat zurückfliegen, obwohl er inzwischen einen Deutschkurs besucht hatte und ihm ein unbefristeter Arbeitsvertrag angeboten worden war. In der Botschaft in Accra wurde zunächst die Überprüfung der vorgelegten Urkunden auf Echtheit vorgenommen, die in Ghana wegen der Mängel im Personenstands- und Urkundenwesen regelmäßig erfolgen muss. Der Partner des Petenten reichte vor Ort noch Urkunden nach, die bisher gefehlt hatten, und legte auch den vorgeschriebenen Sprachtest erfolgreich ab. Da sich die Urkundenüberprüfung wiederum als ein Verfahren von Monaten herausstellte, drängte der Petitionsausschuss auf eine zügige Durchführung des Überprüfungsverfahrens. Mit Erfolg: Der Partner des Petenten erhielt drei Wochen später sein Visum und konnte damit rechtzeitig zum Termin auf dem Standesamt in Berlin sein. Der Petent und sein Partner haben sich ausdrücklich beim Petitionsausschuss für die Unterstützung bedankt.

2.3.4 In Sorge um einen iranischen evangelischen Pastor

Die Verhaftung des evangelischen Pastors Youcef Nadarkhani und seine Verurteilung zum Tode im Iran hatte Christen weltweit aufgeschreckt und in Sorge versetzt. Erstmals 2006 wegen Apostasie und der Verbreitung nichtislamischer Lehren verhaftet und wieder frei gelassen, dann jedoch seit Oktober 2009 durchgängig in Haft, wurde Nadharkani schließlich im September 2010 von einem Revolutionsgericht zum Tode verurteilt. Den Petitionsausschuss erreichten fast 30 Petitionen und zudem Listen mit über 800 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Freilassung und Begnadigung von Youcef Nadharkani einsetzten und dringend um den Einsatz von Parlament und Regierung dafür baten. Auch die Deutsche Sektion der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte gehörte zu den Petenten.

Der Petitionsausschuss unterstützte fraktionsübergreifend und einstimmig das Anliegen, indem er die Petition dem AA zur Erwägung überwies. Dieses hohe Votum erging in dem Wissen, dass sich das AA seit der Verhaftung von Youcef Nadharkani auf allen der Außenpolitik und der Diplomatie offenen Wegen für dessen Freilassung und die Aufhebung des Todesurteils einsetzte. Die nicht nachlassenden Bemühungen führten zur Freude auch der Mitglieder des Petitionsausschusses schließlich zum Erfolg: Im September 2012 wurde Youcef Nadharkani überraschend aus dem Gefängnis entlassen.

2.4 Bundesministerium des Innern

Die Zahl der Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) stieg gegenüber dem Vorjahr von 1 424 Petitionen auf 1 755 an.

Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt der Zuschriften in den Bereichen "Allgemeine Innere Verwaltung" und "Öffentliches Dienstrecht". Rund 200 Bürgerinnen und Bürgern ging es u. a. um besoldungs- und tarifrechtliche Fragen, um Regelungen der Beamtenversorgung, um einzelne Vorschriften des Beihilferechts sowie um die Berechnung der Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Mit einer öffentlichen Petition wurde beispielsweise gefordert, auch Beamtinnen und Beamte sollten – wie gesetzlich Rentenversicherte – jährlich über aktuelle und zukünftig zu erwartende Pensionsansprüche informiert werden. Eine weitere Petition, die auf der Internetseite

des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, setzte sich dafür ein, die "Dienstaltersstufen" für Beamtinnen und Beamte abzuschaffen. Bedeutung erlangte auch die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes in Einklang mit den Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes zu bringen. Anlässlich einer Reportage, die im Berichtsjahr im Fernsehen ausgestrahlt worden war, wandten sich mehrere Bürgerinnen und Bürger zudem mit der Bitte an den Petitionsausschuss, Zuschüsse an die Sozialwerke der Bundesverwaltung zu streichen.

Etwa 150 Petitionen betrafen den Bereich des Verfassungsrechts. Hierbei wurden im Berichtsjahr zahlreiche Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes gemacht. So wurde u. a. in einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition angeregt, die Amtszeit der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers auf zwei Legislaturperioden zu begrenzen.

Hervorzuheben ist außerdem, dass die öffentliche Diskussion anlässlich des Rücktritts des ehemaligen Bundespräsidenten im Februar 2012 zu einer Flut von Eingaben führte, mit denen gefordert wurde, das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten, insbesondere hinsichtlich der Höhe und Dauer der Gewährung des Ehrensoldes, neu zu regeln. In diesem Zusammenhang wurden ferner Änderungen des Artikels 61 des Grundgesetzes begehrt.

Hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsrechts wurde beispielsweise gefordert, die doppelte Staatsangehörigkeit einzuführen sowie einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung Kinder ausländischer Eltern zu schaffen, sofern die Kinder in Deutschland geboren sind und einen deutschen Schul- oder Berufsabschluss haben.

Die Zahl der Petitionen, die das Wahlrecht betrafen, stieg von 116 Eingaben im Jahr 2011 auf 208 im Jahr 2012. Im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 wurde in zahlreichen Eingaben ein verfassungskonformes Bundestagswahlrecht gefordert und es wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet, mit denen der Effekt des negativen Stimmgewichts und die Problematik der Überhangmandate vermieden werden könnte. Daneben wurden weitere Themen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages diskutiert. Dabei ging es beispielsweise darum, dass im Ausland lebende Deutsche die Möglichkeit bekommen sollten, ihr Wahlrecht über die jeweils zuständige Botschaft oder das Konsulat auszuüben und nicht wie bisher über das Einwohnermeldeamt, das für sie in Deutschland zuletzt zuständig war. Ferner ist eine Petition zu erwähnen, mit der eine Mindestbeteiligung bei Wahlen gefordert wird.

Im Bereich der Bundespolizei erreichten den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum etwa 36 Petitionen, in denen sich Beamtinnen und Beamte beispielsweise über Abordnungen, Versetzungen, nicht erfolgte Beförderungen oder bestimmte Arbeitsbedingungen beschwerten. Beschwerden, die die Zuständigkeit der Landespolizei betrafen, wurden wegen fehlender Zuständigkeit des Bundes meist den entsprechenden Landesvolksvertretungen zugeleitet. Auf der Internetseite des Deutschen Bundestages wurde im Berichtsjahr auch eine Eingabe veröffentlicht, die eine Neuregelung des Regelpensionsalters für Bundespolizeibeamtinnen und -beamte begehrte. Ebenso wurde im Internetforum intensiv über eine Petition diskutiert, mit der verlangt wird, dass äußere Merkmale in keinem Fall Grundlage für Identitätskontrollen und Durchsuchungen durch die Polizei sein dürfen. Zu dieser Problematik des "Racial/Ethnic Profiling" gingen während der Mitzeichnungsfrist 12 569 Online-Mitzeichnungen sowie weitere 755 handschriftliche Unterschriften ein. Anlässlich der wiederholten Eskalationen in Fußballstadien wurde in mehreren Petitionen beanstandet, dass für den Polizeieinsatz bei Bundesligaspielen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aufkommen müssten.

Rückläufige Zahlen – und damit eine deutliche Trendwende - sind im Bereich "Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste" zu verzeichnen. Lediglich 32 Eingaben gingen zu diesem Themenbereich ein, im Vorjahr waren es noch über 90. Aus Sicht des Ausschusses ist der Rückgang auf die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes im Jahr 2011 zurückzuführen. Härtefällen wird jetzt durch die Möglichkeit entgegengewirkt, enge Familienangehörige rückwirkend in den Spätaussiedlerbescheid aufzunehmen. Eingaben mit diesem Schwerpunkt gingen dementsprechend deutlich zurück. Den Ausschuss erreichten im Berichtszeitraum vor allem Zuschriften, in denen Einzelschicksale beschrieben wurden, die auch nach der oben genannten Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nicht gelöst werden können, und in denen um Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz oder um Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler gebeten wurde.

Ebenfalls rückläufig war die Anzahl der Eingaben im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts. Während im Vorjahr 381 Petitionen verzeichnet wurden, gingen Forderungen zu diesem Themenbereich um rund ein Drittel auf 250 Zuschriften zurück. Den Schwerpunkt der Eingaben bildeten erneut Bitten und Beschwerden zum Aufenthaltsrecht sowie Forderungen nach der Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Rahmen der Dublin-II-Verordnung. Die meisten Eingaben bezogen sich auf Fälle der bevorstehenden Überstellung gemäß der Dublin-II-Verordnung nach Polen oder Italien. Viele Petentinnen und Petenten waren der Auffassung, dass in den jeweiligen Aufnahmeländern die Unterkunft, die Versorgung sowie die medizinische Grundversorgung im Sinne der geltenden Mindeststandards nicht gegeben seien. Einen intensiven Meinungsaustausch löste eine Petition auf den Internetseiten des Petitionsausschusses zum Themenbereich "Aufenthaltsrecht" aus: Über 2 800 Bürgerinnen und Bürger unterzeichneten online die Forderung nach der Abschaffung von Gemeinschaftsunterkünften sowie der Residenzpflicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Der überwiegende Teil der rund 500 Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer hingegen sprach sich im Online-Forum gegen die Forderung aus. Online diskutiert wurden zudem die Vorschläge, Eltern von dauerhaft in Deutschland lebenden volljährigen Ausländerinnen und Ausländern einen Aufenthaltstitel zu erteilen und die Abschaffung der Abschiebehaft zu beschließen.

140 Petitionen widmeten sich im Berichtsjahr dem Meldewesen. So wandten sich Bürgerinnen und Bürger etwa an den Petitionsausschuss, um die Rücknahme des Gesetzentwurfes zum Bundesmeldegesetz zu erreichen und die Weitergabe von Meldedaten ohne Zustimmung der Betroffenen zukünftig zu verhindern.

Mit zwei öffentlichen Petitionen wurde zudem gefordert, dass zum Nachweis der Elternschaft die Namen der Kinder wieder im Reisepass der Eltern und die Namen der Eltern im Kinderreisepass eingetragen werden sollten. Ferner wurde mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition gefordert, im Reisepass der Bundesrepublik Deutschland solle ein einheitliches Wappentier verwendet werden.

Ca. 180 Eingaben enthielten Vorschläge zur Änderung des Waffenrechts. So wurde mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition u. a. gefordert, die Erstellung eines nationalen Waffenregisters abzulehnen. Darüber hinaus sprachen sich einige Bürgerinnen und Bürger dafür aus, Personen ab 18 Jahren den Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, ohne Joulebegrenzung erlaubnisfrei zu ermöglichen.

2.4.1 Asylrecht

Großen Zuspruch erhielt eine Eingabe, mit der gefordert wurde, die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes für Asylbewerber – die sogenannte "Residenzpflicht" – abzuschaffen. Dieses Anliegen wurde im Internet intensiv diskutiert und von rund 11 200 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet. Die "Residenzpflicht" verbietet es Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen, ihren Meldelandkreis ohne behördliche Ausnahmegenehmigung zu verlassen. Für viele Betroffene bedeute die Regelung eine jahrelange enorme Einschränkung. So sei es Personen verweigert worden, ihr krankes Kind im Krankenhaus der Nachbarstadt zu besuchen. Die Petenten kritisierten zudem, dass diese Regelungen u. a. Polizeikontrollen und Gerichtsverfahren erforderlich machten und so unnötige Kosten verursachten.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass sich der Deutsche Bundestag in der laufenden Legislaturperiode mit der Thematik beschäftigt und ein Gesetz zur Änderung aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften verabschiedet hat. Das Gesetz lockert unter anderem die Aufenthaltsbeschränkungen für Asylbewerber, damit Härten vermieden werden. Die zuständigen Behörden erhalten einen möglichst weiten Ermessensspielraum, um den unterschiedlichen Fallgestaltungen gerecht zu werden. Die zuständige Ausländerbehörde kann jetzt Asylbewerbern erlauben, sich – vorübergehend oder dauerhaft – in dem Bezirk einer beliebigen anderen Ausländerbehörde aufzuhalten, sofern das Asylverfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird. Asylbewerber sollen insbesondere dann ih-

ren zugewiesenen Aufenthaltsbezirk verlassen dürfen, wenn damit eine Erwerbstätigkeit, der Schulbesuch, eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung oder ein Studium ermöglicht wird. Die Nennung von Regelbeispielen ermöglicht zudem eine bundeseinheitliche Anwendung der Vorschrift. Ferner können Landesregierungen nun den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und im gegenseitigen Einvernehmen Rechtsverordnungen erlassen, die es Ausländern ermöglichen, sich ohne Erlaubnis vorübergehend im Gebiet des jeweils anderen Landes aufzuhalten. Damit erhalten die Länder ein weiteres Instrument zur Lockerung von Aufenthaltsbeschränkungen. Der Petitionsausschuss empfahl aufgrund der geänderten Gesetzgebung, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.4.2 NPD-Verbot

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr abschließend über mehrere Eingaben, mit denen der Abzug von Verbindungspersonen bzw. Vertrauensleuten (V-Leuten) aus der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) sowie ein anschließendes Parteiverbotsverfahren gefordert wurden.

Zur Begründung des Anliegens wurde im Wesentlichen vorgetragen, V-Leute müssten aus höheren Positionen der NPD abgezogen werden, um die Chancen für einen erfolgreichen Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu erhöhen. Da sich die NPD gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung wende, müsse ihr die Legitimation als Partei abgesprochen werden. Ein Verbot der NPD wäre ein wichtiges Zeichen gegen rechte Gewalt.

Der Petitionsausschuss stellte in rechtlicher Hinsicht zunächst fest, dass das GG strenge Voraussetzungen für ein Parteiverbot vorsieht. So muss einer Partei eine verfassungswidrige Zielsetzung – die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder die Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland – zuzurechnen sein. Nach dem sog. Parteienprivileg des Artikels 21 Absatz 2 Satz 2 GG ist es dem BVerfG vorbehalten, eine Partei für verfassungswidrig zu erklären.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass der Rückgriff auf V-Leute aus einer extremistischen Szene mit vielen Unwägbarkeiten verbunden ist, dass jedoch V-Leute im Zusammenspiel verschiedener offener und nachrichtendienstlicher Erkenntnismittel ein anerkanntes Instrument der Sicherheitsbehörden darstellen. Um die Voraussetzungen für ein erfolgreiches NPD-Verbotsverfahren ergebnisoffen zu prüfen, wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Eine zentrale Aufgabe dieser Arbeitsgruppe besteht darin, die rechtsstaatlichen Anforderungen eines Parteiverbots mit den sicherheitspolitischen Notwendigkeiten der nachrichtendienstlichen Beobachtung in Einklang zu bringen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Innenminister auf einer Sonderkonferenz am 22. März 2012 darauf verständigt hatten, dass alle V-Leute aus Führungspositionen der

NPD abgezogen und außerdem mindestens sechs Monate lang Beweise für die Verfassungswidrigkeit der NPD gesammelt werden sollten, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zu überweisen.

2.4.3 Datenschutz

Der Petitionsausschuss unterstützte im Beratungsjahr eine Eingabe, mit der eine Änderung der Speicherfristen für bonitätsbezogene Daten bei Auskunfteien gefordert wurde

Der Petent trug vor, dass er ein Privatinsolvenzverfahren durchgeführt habe und im Januar 2008 von seinen Restschulden befreit gewesen sei. Im April 2009 habe er ein neues Unternehmen gegründet. Da die Restschuldbefreiung von der Schufa als Negativmerkmal gespeichert werde, habe er seine Geschäftskonten auf Guthabenbasis führen müssen. Das Bundesdatenschutzgesetz sehe die Löschung nach einer Frist von drei Jahren vor, die allerdings erst ab dem auf die erstmalige Speicherung folgenden Kalenderjahr beginne. Da in seinem Fall die Eintragung Anfang des Jahres erfolgte, erstreckte sich die Speicherzeit somit auf fast vier Jahre.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass das konkrete Datum der Restschuldbefreiung aufgrund des jeweils erforderlichen Amtsgerichtsbeschlusses leicht zu ermitteln ist. Erhebliche Beweisschwierigkeiten bestehen damit nicht. Daher sah der Petitionsausschuss keine sachliche Rechtfertigung für den verzögerten Fristbeginn. Zwar sind auch die Belange der Kreditgeber zu schützen. Die Restschuldbefreiung wird jedoch erst nach einer Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren erteilt. Zudem hängt der Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung ohne Einflussmöglichkeiten der Betroffenen von der - häufig hohen - Arbeitsbelastung der Amtsgerichte ab. Daraus ergeben sich Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG. Auch mit Blick auf die Kritik des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum sog. Scoring hielt der Ausschuss die derzeit geltende Rechtslage für nicht angemessen.

Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weiterhin empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da das Anliegen als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung mit, dass aus Sicht des BMI keine zwingenden Gründe bestehen, die vom Petenten beanstandete Regelung zur Fristberechnung im Bundesdatenschutzgesetz beizubehalten.

2.4.4 Online-Bewerbungen

Dem Anliegen eines Petenten, der die Zulassung von E-Mail-Bewerbungen für alle Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst gefordert hatte, konnte im Berichtsjahr teilweise entsprochen werden.

In der Begründung seines Anliegens kritisierte der Petent, dass Bundesbehörden und Bundesministerien bei Stellenausschreibungen keine Bewerbungen per E-Mail akzeptierten. Durch diese Praxis werde er als langjähriger Arbeitslosengeld-II-Empfänger diskriminiert. Jede papierschriftliche Bewerbung koste ihn ca. 10 Euro (Kopien, Druckerfarbe, Bewerbungsmappe, Briefumschlag, Porto) und die Zusammenstellung entsprechend viel Zeit. Die meisten Arbeitgeber würden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurücksenden oder falls doch, seien diese aufgrund ihres Zustandes für eine weitere Bewerbung nicht mehr geeignet. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, Bewerbungen per E-Mail im öffentlichen Sektor – im Unterschied zur Privatwirtschaft – nicht zuzulassen.

Im Rahmen des eingeleiteten Petitionsverfahrens bat der Petitionsausschuss das zuständige BMI um Stellungnahme.

In seiner Antwort legte das Ministerium dar, dass gegenwärtig nur wenige gesetzliche Vorgaben für Stellenausschreibungen existieren (z. B. § 6 Bundesgleichstellungsgesetz). Die Festlegung über die Form der Bewerbung (Papierform, Online-Formulare oder E-Mail) liegt allein in der Organisationsgewalt der Behörden. Eine Notwendigkeit zur Statuierung gesetzlicher Pflichten sieht das BMI gegenwärtig nicht; gleichwohl hat das Ministerium zugesagt, gegenüber den obersten Bundesbehörden anzuregen, bei öffentlichen Ausschreibungen Bewerbungen per E-Mail oder auf Online-Formularen zu erlauben.

Dementsprechend konnte der Petitionsausschuss den Petenten über das positive Ergebnis des Petitionsverfahrens informieren.

2.4.5 Anpassung der Verordnung über die Arbeitszeiten der Beamtinnen und Beamten des Bundes an das Familienpflegegesetz

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr über eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, die Verordnung über die Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) mit den Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes in Einklang zu bringen.

Zur Begründung des Anliegens führte der Petent aus, dass Beamtinnen und Beamte eine Arbeitszeitverkürzung von 41 auf 40 Stunden gemäß § 3 AZV u. a. dann beantragen könnten, wenn sie einen Elternteil im eigenen Haushalt pflegen würden. Für Schwiegereltern gelte dies ausdrücklich nicht. Das Familienpflegezeitgesetz, welches auf Beamtinnen und Beamte nicht anwendbar sei, sehe dagegen vor, die Schwiegereltern in den Personenkreis der zu Pflegenden einzubeziehen. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte anders behandelt würden als andere Beschäftigte in diesem Bereich.

Die zu diesem Anliegen eingeleitete Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass die Übertragbarkeit der Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes auf die AZV gegenwärtig vom BMI geprüft wird.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das Ziel der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Untersuchung einbezieht. Zugleich empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.4.6 Anrechnung der Dienstzeiten von Soldaten

Auch für eine Anrechnung der Dienstzeiten von Soldaten setzte sich der Petitionsausschuss ein. Er unterstützte die Forderung, Dienstzeiten von Soldaten auf Zeit als "einschlägige Berufserfahrung" bei der Einstellung im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen.

Der Petent beklagte in seiner Eingabe, dass Soldaten auf Zeit durch den 2005 in Kraft getretenen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst erheblich benachteiligt würden. So habe er auf Basis eines Zulassungsscheins, der Zeitsoldaten einen bevorzugten Eintritt in den öffentlichen Dienst ermöglichen soll, eine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten begonnen. Seine Dienstzeiten würden nach dem Tarifvertrag jedoch nicht mehr angerechnet, was für ihn mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden sei. Die erfolgte "Gleichstellung mit einem Berufsanfänger" führe zu einer erheblichen Reduzierung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften.

Der Petitionsausschuss verwies auf das eingeführte Bezahlungssystem, welches ausschließlich auf Berufserfahrung und Leistung basiert. Dieses System ist in dem seit 2005 geltenden Tarifvertrag festgelegt. Dementsprechend werden Neueinstellungen grundsätzlich der Stufe 1 der Bezahlungstabelle ihrer jeweiligen Entgelttabelle zugeordnet. Lediglich zurückgelegte Zeiten, in denen für die zukünftige Tätigkeit einschlägige Berufserfahrungen gesammelt wurden, können demnach eine Berücksichtigung bei der Stufenzuordnung finden.

Nach Auffassung des Ausschusses ist aber zu erkennen, dass mit der Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Verringerung der Einstiegsgehälter ehemaliger Soldaten verbunden ist. Daher gelangten die Abgeordneten zu der Einschätzung, dass dies der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften abträglich ist. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition an das BMI zu überweisen.

2.4.7 Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Im Dezember 2012 beriet der Ausschuss über eine Vielzahl von Petitionen, mit denen eine Novellierung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BPräsRuhebezG) begehrt wurde.

Zu dieser Thematik wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eine Eingabe veröffentlicht, mit der eine Neuregelung des BPräsRuhebezG, insbesondere hinsichtlich der Höhe und Dauer der Gewährung des sogenannten Ehrensoldes, gefordert wurde. Hierzu gingen 3 893 Mitzeichnungen und 75 Diskussionsbeiträge ein. Rund 9 000 Bürgerinnen und Bürger forderten ferner online, dass ein Anspruch auf Zahlung des Ehrensoldes entfallen solle, wenn der Rücktritt eines Bundespräsidenten entweder aus privaten Gründen oder aus politischen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Amt des Bundespräsidenten stünden, erfolge. Zu diesem Thema lagen 63 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor.

Beide Anliegen wurden u. a. damit begründet, dass die Rücktritte von zwei Bundespräsidenten in jüngster Vergangenheit gezeigt hätten, dass das BPräsRuhebezG nicht mehr zeitgemäß sei und dringend reformiert werden müsse, um die Akzeptanz des Amtes des Bundespräsidenten sicherzustellen. Auch die Höhe der Ruhebezüge müsse abgesenkt werden. Gleiches gelte für zusätzliche Leistungen an ehemalige Bundespräsidenten, wie Dienstwagen mit Fahrerin oder Fahrer und ein Büro mit Schreibkraft und Referentin oder Referent, die angesichts der schwierigen Haushaltslage der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls kritisch hinterfragt werden müssten. Die Petentinnen und Petenten forderten, bei der zu schaffenden Neuregelung der Altersbezüge des Bundespräsidenten solle zum einen die Dauer der Amtszeit und zum anderen das Alter des Bundespräsidenten berücksichtigt werden.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage erkannte der Petitionsausschuss gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf eine grundsätzliche Novellierung des BPräsRuhebezG.

Der Petitionsausschuss sprach sich dafür aus, dem Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt angemessene Ruhebezüge nach dem Ausscheiden aus dem Amt zuzugestehen; diese Bezüge sollten jedoch die Grundsätze, die auch sonst für Personen mit staatlichen Funktionen gelten, nicht außer Acht lassen.

Ebenso die Regelungen, die dem Bundespräsidenten auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt unabhängig von der konkreten Amtsdauer und dem Lebensalter volle Bezüge auf Lebensdauer zubilligen, erschienen nach Ansicht des Petitionsausschusses reformbedürftig.

Korrekturbedarf sah der Ausschuss ferner bezüglich der Repräsentationsaufwendungen ehemaliger Bundespräsidenten. Die zeitlich unbegrenzte Bereitstellung von Sachund Personalkosten für einen Dienstwagen mit Fahrerin oder Fahrer und ein ausgestattetes Büro mit Referent und Schreibkraft für Bundespräsidenten, die nicht mehr im Amt sind, erschienen dem Ausschuss angesichts der Entstehungsgeschichte des BPräsRuhebezG überdenkenswert.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird. Zugleich empfahl er, die Petition den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für parlamentarische Initiativen geeignet erscheint.

2.4.8 Erhebung von Portokosten durch die Bundeszentrale für politische Bildung

In einem anderen Fall bat ein Petent darum, dass die Bundeszentrale für politische Bildung für die Lieferung von kostenlosem Informationsmaterial keine Portokosten erheben möge. Dieser Bitte konnte im Berichtsjahr in vollem Umfang entsprochen werden.

Hintergrund der Forderung war, dass der Petent den Bestellschein des Magazins der Bundeszentrale für politische Bildung verwendet hatte, um kostenfreie Publikationen zu bestellen. Der Petent hatte neben den Bestellnummern handschriftlich vermerkt, die Materialien nur erhalten zu wollen, sofern ihm keine Kosten entstünden. Dennoch enthielt das Paket des Petenten eine Rechnung über eine Portopauschale in Höhe von 4,60 Euro.

Eine vom Petitionsausschuss veranlasste Überprüfung der Angelegenheit durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ergab Folgendes: In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bundeszentrale für politische Bildung wird zwar darauf hingewiesen, dass für Pakete ab einem Gewicht von einem Kilogramm Portokosten erhoben werden. Weder im Magazin noch auf der Postkarte, die der Petent zur Bestellung verwendet hatte, waren jedoch die AGB abgedruckt. Daher war es dem Petenten bei der Bestellung nicht möglich, Kenntnis von den AGB zu nehmen.

Nachdem dieser Missstand aufgeklärt werden konnte, wurde dem Petenten die Portopauschale von der Bundeszentrale für politische Bildung umgehend erstattet.

Zudem verpflichtete sich die Bundeszentrale für politische Bildung, die AGB in ihrem Magazin abzudrucken, um derartige Vorkommnisse künftig zu vermeiden.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich stieg gegenüber dem Vorjahr von 1 885 auf 2 072 an.

Auch im Jahr 2012 betrafen viele Petitionen das Sorgerecht für nichteheliche Kinder. Da diese Problematik in den Fachausschüssen beraten wurde, ruhten die entsprechenden Verfahren beim Petitionsausschuss vorläufig, bis es Anfang des Jahres 2013 zur Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern kam.

Ferner war der Versorgungsausgleich Gegenstand zahlreicher Petitionen. Kritisiert wurde insbesondere, dass Kürzungen beim Versorgungsausgleich nach dem Ableben der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten oft nicht mehr zugunsten der ursprünglich berechtigten Person rückgängig gemacht werden konnten. Die Rechtslage war in diesen Fällen jedoch eindeutig, und der Petitions-

ausschuss sah keinen gesetzlichen Änderungsbedarf, sodass den Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Des Weiteren erreichte den Petitionsausschuss eine große Anzahl von Beschwerden, in denen sich die Petentinnen und Petenten mit Problemen beim Abschluss von Verträgen im Internet und deren Folgen auseinandersetzten. Schwerpunkte waren insbesondere missbräuchliche Abmahnungen und illegale Downloads. Im Hinblick auf anstehende Reformen dauern die meisten dieser Petitionsverfahren noch an.

Im Mietrecht wurden zahlreiche gesetzliche Änderungswünsche vorgetragen, die teils die Mieter-, teils die Vermieterseite betrafen. Im Vordergrund standen dabei Eingaben zum Mietrechtsänderungsgesetz, das im Dezember 2012 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Die Petitionsverfahren wurden im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen; allerdings lagen die Eingaben den jeweiligen Fachausschüssen während der parlamentarischen Beratung vor und flossen auf diesem Wege in den Gesetzgebungsprozess mit ein.

Ein weiterer Schwerpunkt war das Thema "Vorratsdatenspeicherung". Während sich die meisten Petitionen gegen die Einführung wandten (darunter eine veröffentlichte Petition, die rund 65 000 Mitzeichnende unterstützten), gab es auch Eingaben, die sich unter bestimmten Voraussetzungen dafür aussprachen. Zu dieser Thematik fand im Oktober 2012 eine öffentliche Beratung des Ausschusses statt. Die Petitionsverfahren dauern noch an.

Zahlreiche Eingaben betrafen das Thema "Verbot und Strafbarkeit von Beschneidungen", insbesondere bei minderjährigen Jungen. Hierzu gab es sowohl Personen, die Beschneidungen befürworteten, als auch solche, die gegen sie waren. Die Petitionsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Oft wurde auch die Bitte erhoben, in zivilrechtlichen Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Dem Deutschen Bundestag ist es jedoch nicht möglich, in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Das Petitionsverfahren beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Wie in den Vorjahren ging eine größere Anzahl von Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften beim Petitionsausschuss ein. Bei Gerichtsverfahren ist es dem Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen in aller Regel verwehrt, tätig zu werden, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nicht durch den Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Bei den Staatsanwaltschaften gilt, dass sie in aller Regel der Landeszuständigkeit unterliegen und der Deutsche Bundestag auch hier aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden kann. In diesen Fällen besteht für die Bürgerinnen und Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen Maßnahmen verschiedener Justizvollzugsanstalten bzw. der Strafvollstreckung beanstandet wurden. Auch für diese Beschwerden war die jeweilige Landesvolksvertretung zuständig.

2.5.1 Diskriminierung Alleinstehender durch den Schutz von Ehe und Familie

Eine Petentin kritisierte, dass nach der Verfassung "Eheleute und Familien" unter dem besonderen Schutz des Staates stehen und sah darin eine Diskriminierung kinderloser Alleinstehender. Des Weiteren bemängelte sie, dass Eheleute auch dann gegenüber nicht Verheirateten begünstigt werden, wenn sie keine Kinder haben, womöglich auch gar keine Kinder bekommen können.

Unter Berücksichtigung mehrerer zu der Eingabe eingeholter Stellungnahmen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) kam der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Ehe und Familie stehen nach Artikel 6 Absatz 1 des GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Auch kinderlose Alleinstehende werden von Artikel 6 Absatz 1 GG begünstigt, nämlich als Kinder ihrer Eltern.

Der Petitionsausschuss stimmte der Aussage uneingeschränkt zu, dass die finanzielle Entlastung von Kindern auch im Interesse der Kinderlosen ist, da diese im Alter darauf angewiesen sind, dass andere jene Kinder gepflegt und erzogen haben, die dann durch Steuern und Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung die soziale Absicherung der Kinderlosen mittragen.

Dem Kritikpunkt der Petentin, dass Eheleute auch dann gegenüber nicht Verheirateten begünstigt werden, wenn sie keine Kinder haben, vielleicht auch keine Kinder bekommen können, stimmte der Petitionsausschuss nicht zu und sah in diesen Fällen keine Diskriminierung.

Denn eine Diskriminierung läge nur vor, wenn sachliche Gründe für die Begünstigung nicht bestünden.

Der sachliche Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung von Ehegatten und Alleinstehenden besteht darin, dass die Ehegatten sich zu einer Gemeinschaft verbunden haben und in umfassender Weise füreinander einstehen. Auch kinderlose Ehegatten erzielen Einkommen und bilden Vermögen oder Alterssicherungen nie für sich allein. Darüber hinaus sind sie im Vergleich zu Alleinstehenden zahlreichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, die besondere gesetzliche Regelungen zum Schutz der Familie und finanzielle Entlastungen rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund vermochte der Petitionsausschuss die Kritik der Petentin nicht zu teilen und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil ihrem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.2 Verschärfung der Gesetze gegen unerbetene Gewinnmitteilungen

Mit zahlreichen Eingaben wurden verschärfte Gesetze gegen unerbetene briefliche bzw. telefonische Gewinnmitteilungen gefordert. Beispielhaft führte einer der Petenten

seinen persönlichen Fall an, in dem er unerwünschte Gewinnmitteilungen von einem österreichischen Unternehmen erhalten habe. Die Verbraucherzentralen seien letztlich machtlos gegen derartige unlautere Geschäftspraktiken.

Unter Berücksichtigung mehrerer vom BMJ unter Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erbetenen Stellungnahmen kam der Petitionsausschuss zu folgenden Ergebnissen:

Unzulässige Telefon-, Brief- und Gewinnspielwerbung stellen einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dar und können Schadensersatzforderungen, Gewinnabschöpfungen oder Klagen auf Beseitigung oder Unterlassung nach sich ziehen.

Darüber hinaus wurde der Schutz vor unerwünschten Gewinnmitteilungen durch das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen, das am 4. August 2009 in Kraft getreten ist, weiter gestärkt. Danach sind Werbeanrufe nur zulässig, wenn der Angerufene vorher ausdrücklich erklärt hat, solche erhalten zu wollen. Verstöße gegen das Verbot unerlaubter Telefonwerbung können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Weiterhin erhielten die Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Möglichkeiten am Telefon geschlossene Verträge zu widerrufen. Zudem darf der Anrufer seine Rufnummer nicht mehr unterdrücken. Wer dagegen verstößt, muss mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro rechnen.

Gleichwohl ergab eine Evaluierung der Bundesregierung, dass immer noch erheblicher Missbrauch im Bereich der Telefonwerbung betrieben wird, weshalb weitere Maßnahmen erwogen werden. Als mögliche Gesetzesänderungen werden beispielsweise die Erhöhung von Bußgeldern und die Ausdehnung des Bußgeldtatbestands auf unlautere Anrufe unter Verwendung automatischer Anrufmaschinen in Betracht gezogen, die Beratungen dauern jedoch noch an.

Der Petitionsausschuss hielt die vorliegende Petition für geeignet, die Probleme der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere bei unerbetenen brieflichen bzw. telefonischen Gewinnmitteilungen, zu verdeutlichen. Er empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.5.3 Rechtsgültigkeit von telefonisch abgeschlossenen Verträgen

Mit einer öffentlichen Petition, die die Unterstützung von 834 Mitzeichnenden fand, wurde gefordert, dass telefonisch abgeschlossene Verträge nur nach einer schriftlichen Bestätigung rechtliche Gültigkeit erlangen.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. In dieser wies die Bundesregierung daraufhin, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bereits nach geltendem Recht grundsätzlich vor dem "Unterschieben" von Verträgen geschützt sind.

Bei telefonisch geschlossenen Verträgen sind die Verbraucherinnen und Verbraucher zudem in besonderer Weise durch die Vorschriften über Fernabsatzverträge abgesichert (§§ 312b ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB).

Die vom Petenten vorgeschlagene sogenannte Bestätigungslösung ist bei den Beratungen des am 4. August 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen intensiv erörtert worden. Sie hat damals im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden.

Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss Handlungsbedarf, da insbesondere im Bereich der Gewinnspiele zahlreiche Hinweise auf Missbrauchsfälle vorliegen.

Vor diesem Hintergrund hat das BMJ einen Gesetzesentwurf erarbeitet, der unter anderem die Transparenz beim Zustandekommen von entgeltlichen Gewinnspieldienstverträgen verbessern soll, indem solche Verträge einem Formerfordernis unterworfen werden.

Der Petitionsausschuss hielt die vorliegende Eingabe für geeignet, in die anstehenden Beratungen einbezogen zu werden. Dabei sollte zugleich nochmals überprüft werden, ob nicht auch jenseits der Gewinnspieldienstverträge Reformbedarf besteht, beispielsweise bei längerfristigen oder kostenintensiven Verträgen. Gerade ältere Menschen sind nicht selten überfordert, bei Verträgen, die ihnen am Telefon aufgedrängt oder untergeschoben werden, ihre Rechte ausreichend geltend zu machen.

Der Ausschuss empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen werden kann, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.5.4 Schutz vor unseriösen Geschäftspraktiken von Inkassounternehmen

Mit der Petition wurde gefordert, Inkassounternehmen gesetzlich dazu zu verpflichten, zusammen mit der Forderung ein Formular zu versenden, mit dem der vermeintliche Schuldner die Forderung für unberechtigt erklären könne. Vor dem Hintergrund eigener privatrechtlicher Rechtsverfahren beanstandete der Petent, dass zahlreiche strittige Forderungen an Inkassounternehmen abgetreten würden, die diese trotz Gegendarstellung des Schuldners weiterverfolgen und den Vorgang zudem an Auskunftsdateien übermitteln würden.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein.

Unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung angeführten Aspekte stellte der Petitionsausschuss im Rah-

men seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass das Zivilrecht und das Zivilprozessrecht bereits einen ausreichenden Schutz vor der Geltendmachung nicht bestehender Forderungen gewährleisten. Er wies zudem darauf hin, dass die Verbraucherzentralen und die Wettbewerbszentrale im Fall eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mithilfe von Abmahnungen oder Beseitigungs- und Unterlassungsklagen gegen Inkassounternehmen vorgehen können. Auch dürfen personenbezogene Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bereits nach geltender Rechtslage nicht an Auskunfteien übermittelt werden, wenn Gegenrechte gegen eine Forderung wirksam geltend gemacht worden sind.

Die vom Petenten vorgeschlagene "Formularlösung" hielt der Petitionsausschuss dagegen nicht für sachgerecht, da sie keine wesentlichen Vorteile für die Adressaten bietet und zusätzlich mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden wäre.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, einzelne privatrechtliche Verfahren des Petenten zu überprüfen.

Allerdings gab die wachsende Anzahl der Beschwerden über unseriöse Geschäftspraktiken von Inkassounternehmen nach Ansicht des Ausschusses Anlass, die Aufsichtsmaßnahmen gegen unseriöses Inkasso überprüfen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund sprach der Petitionsausschuss die Empfehlung aus, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, soweit sich die Petition gegen unseriöse Geschäftspraktiken richtete und sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.5 Verbraucherschutz bei Internetgeschäften und vor Inkassounternehmen

In einer öffentlichen Petition, die von 613 Mitzeichnenden unterstützt wurde, begehrte ein Petent ein Gesetz zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Internetbetrug und "Abofallen" sowie vor Inkassounternehmen, die "unbegründete Forderungen" verfolgen.

Der Petitionsausschuss kam in seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Verbraucherschutz durch das am 1. August 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des BGB zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes bereits deutlich gestärkt worden ist

Hinsichtlich der Forderung des Petenten, "Drohungen" von Inkassounternehmen bei "unbegründeten" Forderungen zu verbieten, kam der Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass die geltende Rechtslage grundsätzlich ausreichend ist. Inkassounternehmen dürfen beim Forderungseinzug keine rechtswidrigen Drohungen aussprechen. Bei Verstößen ist die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erforderliche Registrierung eines Inkassounternehmens

zu widerrufen. Fälle des Betrugs oder versuchten Betrugs im Internet sind bereits nach geltendem Recht strafbar.

Angesichts der wachsenden Anzahl der Beschwerden über rechtswidrige Maßnahmen von Inkassounternehmen sprach jedoch aus Sicht des Petitionsausschusses viel dafür, die Aufsichtsmaßnahmen gegen unseriöses Inkasso zu verschärfen. Entsprechende Neuregelungen finden sich deshalb auch bereits in einer Gesetzesinitiative des BMJ zur Eindämmung unseriöser Geschäftspraktiken. Danach sollen die bestehenden Bußgeldtatbestände im Rechtsdienstleistungsgesetz erweitert und der Bußgeldrahmen erhöht werden.

Soweit sich die Petition gegen unseriöse Geschäftspraktiken von Inkassounternehmen wendete, empfahl der Petitionsausschuss daher, sie der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zuzuleiten, damit sie bei den bevorstehenden Gesetzesberatungen in die Überlegungen einbezogen wird. Außerdem sprach er die Empfehlung aus, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.

2.5.6 Wirksamere gesetzliche Regelung gegen "Mietnomaden"

Mit seiner Eingabe forderte der Petent wirksamere gesetzliche Regelungen gegen sogenannte "Mietnomaden". Er regte bessere Regelungen im Zivil- und Prozessrecht sowie im Zwangsvollstreckungsrecht an, um die Vermieter gegen die erheblichen Schädigungen zu schützen.

Die Petition hat den parlamentarischen Berichterstattern im Rechtsausschuss während der Beratungen des Gesetzentwurfs zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vorgelegen. Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung trat am 13. Januar 2012 in Kraft.

In seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass durch die Gesetzesreform die Möglichkeit der Durchsetzung von Geldforderungen sowie die Informationsmöglichkeiten für die Gläubiger einer Geldschuld erheblich verbessert wurden. Hiervon profitieren auch die Vermieter bei der Durchsetzung ihrer Mietforderungen.

Zugleich wurde in der Rechtsprechung mit dem Modell der sogenannten "Berliner Räumung" eine Möglichkeit entwickelt, mit der hohe Transport- und Lagerkosten in der Räumungsvollstreckung vermieden werden. Danach kann der Vermieter den Auftrag an den Gerichtsvollzieher auf die Herausgabe der Wohnung beschränken, ohne die Wohnung komplett räumen zu lassen, und kann an allen Gegenständen in der Wohnung sein Vermieterpfandrecht geltend machen.

Des Weiteren stellte der Petitionsausschuss fest, dass "Mietnomaden" bereits nach geltendem Recht strafrecht-

liche Sanktionen wegen Betrugs oder Sachbeschädigung drohen.

Trotz der genannten Verbesserungen gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass weitergehender Handlungsbedarf besteht und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird. Ferner empfahl er, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Die Regierungsfraktionen haben vereinbart, das Mietrecht insgesamt auf seine Ausgewogenheit hin zu überprüfen, insbesondere um wirksamere Maßnahmen gegen das "Mietnomadentum" zu schaffen. Am 13. Dezember 2012 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Mietrechtsänderungsgesetz, das neue Verfahrensregeln gegen das sogenannte Mietnomadentum beinhaltet (Bundestagsdrucksache 17/11894), so wird die erwähnte "Berliner Räumung" auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

2.5.7 Beschwerde über die GEMA

In zahlreichen Eingaben haben sich Petenten und Petentinnen über die GEMA beschwert.

Der Petitionsausschuss vermag die Tätigkeit der GEMA nur sehr eingeschränkt zu überprüfen, da sie keine Behörde ist, sondern ein privatrechtlicher wirtschaftlicher Verein. Die Prüfung der Anliegen zur GEMA durch den Ausschuss beschränkt sich im Kern darauf, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und inwieweit die (nur in Teilbereichen bestehende) öffentliche Kontrolle der GEMA funktioniert.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat sich der Petitionsausschuss wiederholt mit Beschwerden über die GEMA
befasst. In drei Fällen wurde zudem eine öffentliche Beratung durchgeführt. Dabei ging es zum einen um die
Forderung, die GEMA-Vermutung abzuschaffen, die zu
einer Beweislastumkehr zulasten der Veranstalter und
Nutzer führt. Zum anderen wurde beanstandet, die
GEMA besitze in Deutschland ein faktisches Monopol;
daher solle eine staatliche Verwertungsgesellschaft gegründet werden, um u. a. Urhebern eine Wahlmöglichkeit
zu eröffnen und eine bessere Kundenfreundlichkeit für
Nutzer zu erzielen. Ferner lagen Beschwerden über die
von der GEMA geplante Tarifreform vor, die zu erheblichen Kostensteigerungen bei Veranstaltern führen könnte.

Die parlamentarische Beratung zu diesen Eingaben wurde im Jahr 2012 noch nicht abgeschlossen.

Daneben hat sich der Petitionsausschuss auch wiederholt mit anderen, z. T. älteren Forderungen beschäftigt.

Hinsichtlich des sogenannten PRO-Verfahrens, an dem Petenten kritisierten, dass es zu ungerechten Ausschüttungen insbesondere bei semiprofessionell auftretenden Urhebern führe, gab es bereits einen Erfolg zu verzeichnen. Nicht zuletzt durch das Tätigwerden des Petitionsausschusses hat die GEMA inzwischen beschlossen, dieses Verfahren abzuschaffen.

2.5.8 Freiheitsstrafe für Angriffe auf Nothelfer

Mit einer öffentlichen Petition, die von 834 Mitzeichnern unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass Menschen, die einer angegriffenen Person in der Öffentlichkeit zu Hilfe eilen, unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt werden. Das Angreifen einer couragierten Person solle mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe bestraft werden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Bundesregierung ein und stellte fest, dass bereits nach geltender Rechtslage bestraft werden kann, wer einen Menschen angreift, der Nothilfe leistet.

Wird ein Mensch, der einem anderen in einer Notlage hilft, körperlich misshandelt, so kann dies eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe nach sich ziehen. Wer eine gefährliche Körperverletzung begeht, kann darüber hinaus mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden, sofern qualifizierende Umstände zur Tat hinzutreten. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist auch denkbar, einen Angriff auf eine Person, die Nothilfe leistet als zusätzliche Tatvariante in den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung aufzunehmen.

Schließlich ist auch bei schwerer Körperverletzung ein hoher Strafrahmen vorgesehen, wenn durch die Tat bestimmte dauerhafte Schäden verursacht werden. In diesem Fall kann mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Der Petitionsausschuss gelangte in seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ –zu überweisen, um sie auf die Problematik aufmerksam zu machen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie für eine parlamentarische Initiative geeignet scheint.

2.5.9 Forderung nach mehr Personal bei Gerichten

Eine Petentin forderte, überlasteten Gerichten mehr Personal zur Verfügung zu stellen. Zur Begründung wies die Petentin insbesondere auf ihren eigenen Fall vor einem Landgericht hin, der verdeutliche, dass die Kläger insbesondere durch eine lange Verfahrensdauer benachteiligt würden

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Petition sich im Kern gegen die Tätigkeit von Gerichten in den einzelnen Bundesländern richtet. Hierfür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht zuständig. Die Aufstockung von Richterstellen fällt in den Kompetenzbereich der einzelnen Bundesländer.

Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass der Schutz der Bürger vor überlangen Gerichtsverfahren ausgebaut wurde. Die Neuregelung zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren ist am 3. Dezember 2011 in Kraft getreten. Jeder hat nunmehr das Recht auf gerichtlichen Rechtschutz in angemessener Zeit, bei unangemessen

langen Prozessen sieht das Gesetz eine Entschädigung vor.

Auf Empfehlung des Ausschusses leitete der Deutsche Bundestag die Petition den Landesvolksvertretungen zu, soweit es um die Forderung nach mehr Personal an den Gerichten ging, im Übrigen wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden war.

2.5.10 Erhöhung der Gebühren für die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe sowie der Rechtsanwaltsgebühren

Ein Petent forderte in einer öffentlichen Petition, die 117 Unterstützerinnen und Unterstützer fand, die Gebühren für Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Rechtsanwaltsgebühren zu erhöhen. Zur Begründung trug er vor, dass die Gebühren bei Beratungshilfe und PKH seit 1996 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen angepasst worden seien. Ohne eine Erhöhung sei eine unabhängige Vertretung der Mandanten nicht mehr gewährleistet.

Unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des BMJ stellte der Petitionsausschuss fest, dass mit der Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zuletzt im Jahr 2004 Rechtsanwaltsgebühren und andere Gebühren erhöht wurden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Erhöhung bereits einige Jahre zurückliegt, kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass eine Anhebung der Rechtanwaltsgebühren zu erwägen ist. Dabei muss allerdings die Finanzierung durch die Landeshaushalte berücksichtigt werden

Das BMJ teilte in seiner Beurteilung allerdings mit, dass eine entsprechende Gesetzesinitiative angesichts der angespannten Haushaltslage in den Ländern voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Es hält jedoch eine Gesamtlösung für möglich, bei der auch die Gerichtsgebühren einbezogen werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, dazu noch in dieser Wahlperiode ein Gesetzespaket vorzulegen.

Diesen Vorschlag hielt der Petitionsausschuss für einen gangbaren Weg. Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material, damit sie bei einer zukünftigen Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

2.5.11 Keine Gesetzesänderung bei der Prozesskostenhilfe

Mit der öffentlichen Petition, die 220 Mitzeichnende unterstützten, wurde gefordert, von den geplanten gesetzlichen Maßnahmen zu den Änderungen bzw. Verschärfungen für die Bewilligung von PKH abzusehen. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Rechtsweg für Personen mit geringer finanzieller Leistungsfähigkeit

nicht durch hohe Kosten versperrt werden dürfe. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der PKH werde bereits durch die bestehenden Regelungen verhindert.

Hintergrund für die Petition war ein ursprünglich in der 16. Wahlperiode vom Bundesrat eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die PKH (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz), welches zunächst der Diskontinuität verfiel. Der Entwurf wurde daraufhin ohne wesentliche Änderungen erneut in der 17. Wahlperiode eingebracht und dem Bundestag zugeleitet. Er ist jedoch noch nicht beraten worden.

Da sich die Gesetzesänderung bereits im parlamentarischen Verfahren befindet, sah der Petitionsausschuss von einer inhaltlichen Bewertung ab. Er stellte allerdings fest, dass das Anliegen des Petenten zumindest verständlich ist und seine Argumente im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens hilfreich sein könnten. Der Petitionsausschuss empfahl daher die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.12 Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften durch Umsetzung zweier Petitionen aus den Vorjahren

Am 14. November 2012 legte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften vor. In der Antragsbegründung weist sie unter anderem ausdrücklich darauf hin, dass damit zwei Petitionen umgesetzt werden.

Dabei handelt es sich zum einen um eine Überweisung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, die der Petitionsausschuss im Jahr 2010 empfahl. Hintergrund ist folgender: In der privaten Krankenversicherung haben Versicherte bei größeren Heilbehandlungen, die zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen könnten, ein Interesse daran, vorab darüber informiert zu werden, ob die Übernahme der wahrscheinlichen Kosten gewährleistet ist. Bislang war eine solche Vorabzusage nicht zwingend vorgesehen. Der Petitionsausschuss empfahl, die Rechtsstellung der Versicherungsnehmer zu verbessern. Die Bundesregierung hat mit ihrem Gesetzentwurf für Heilbehandlungen, deren Kosten voraussichtlich 2 000 Euro übersteigen werden, eine solche Änderung vorgeschlagen.

Zum anderen geht es um eine Materialüberweisung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung auf Empfehlung des Petitionsausschusses aus dem Jahr 2011. § 202 des Versicherungsvertragsgesetzes sieht bisher vor, dass der Versicherungsnehmer nur über eine Ärztin oder einen Arzt oder über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Auskunft verlangen bzw. Einsicht in ärztliche Stellungnahmen oder Gutachten nehmen kann. Dies ist unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausreichend. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift die Anregung des Petitionsausschusses auf, den Versicherungsnehmern ein ausdrückliches Informationsrecht einzuräumen.

Inzwischen ist der Gesetzentwurf vom Deutschen Bundestag beraten und das Gesetz beschlossen worden. Die Änderungen werden voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2013 in Kraft treten.

2.5.13 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuung

Mit einer Reihe von Petitionen wurde die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuung und die Anpassung des Steuerfreibetrags begehrt. Zur Begründung hieß es, dass die Arbeit ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer mehr gewürdigt und unterstützt werden müsse. Es habe seit mehreren Jahren keine Erhöhung gegeben, weshalb eine Anpassung an die gegenwärtige wirtschaftliche Situation erforderlich sei.

Der Petitionsausschuss holte zu der angesprochenen Problematik mehrere Stellungnahmen des BMJ ein.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung betonte der Ausschuss die große Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements, da ohne den selbstlosen Einsatz der Betreuerinnen und Betreuer eine Betreuung, die sich am Wohl der Betreuten orientiert, kaum zu leisten wäre.

Die Betreuung wird gemäß § 1836 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1908i BGB zwar unentgeltlich geführt, der Betreuer oder die Betreuerin erhält jedoch Ersatz für Aufwendungen. Hierbei kann zwischen dem Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB und der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB gewählt werden. Im ersteren Fall sind alle erforderlichen Aufwendungen einzeln abzurechnen und zu belegen. Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 323 Euro, das Neunzehnfache dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann

Gemäß § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro steuerfrei. Die verbliebenen Einkünfte unterliegen nicht der Einkommensteuer, wenn die Freigrenze von 256 Euro nicht überschritten wird (§ 22 Nummer 3 EStG). Demnach unterliegen die Entschädigungspauschalen aus der Übernahme von zwei Betreuungen nicht der Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hielt es für erforderlich, dass die genannten Beträge im Rahmen des finanziell Machbaren überdacht werden, da sie seit mehreren Jahren nicht erhöht worden sind. Darüber hinaus beabsichtigen die Regierungsfraktionen die Schaffung eines Gesetzes zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss die Empfehlung ausgesprochen, die Eingabe der Bundesregierung dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Angemerkt sei, dass zur grundsätzlichen Thematik zahlreiche weitere Petitionen vorliegen, die allerdings im Berichtsjahr nicht mehr abschließend beraten werden konnten. Anfang Februar 2013 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes.

2.5.14 Ratifizierung des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Die öffentliche Petition, die von 388 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte, das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren, damit das darin enthaltene eigenständige Diskriminierungsverbot Geltung erlange.

Das BMJ führte in seiner zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme aus, dass im 12. Protokoll ein generelles Diskriminierungsverbot vorgesehen ist, welches auch die Diskriminierung "aufgrund der nationalen Herkunft" erfasst. Die Bundesregierung befürchtet eine zu weit gehende Auslegung des Protokolls durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Zusammenhang mit bestimmten, an die Staatsbürgerschaft gekoppelten Rechten. Deshalb beobachtet die Bundesregierung zunächst wie der Prozess der Ratifizierung in den anderen Staaten voranschreitet und welche Haltung der EGMR bei seiner Rechtsprechung zur Anwendung der Bestimmungen von Protokoll 12 einnimmt.

Bisher haben nur wenige Staaten der EU das Protokoll ratifiziert, Rechtsprechung des EGMR liegt bisher nicht vor, so dass die Haltung der Bundesregierung nach den Ausführungen des BMJ unverändert abwartend ist.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Haltung der Bundesregierung verständlich ist, weil bislang unklar ist, wie sich die Ratifizierung auf das deutsche Sozial-, Arbeitsgenehmigungs-, Asyl- und Ausländerrecht auswirken wird, da in diesen Bereichen verfassungskonform nach der Staatsangehörigkeit differenziert wird. Darüber hinaus resultiert aus einer Ratifizierung nach Auffassung des Petitionsausschusses für Einzelne kein weiter gehender Schutz vor Diskriminierung gegenüber dem Schutz, den die bestehende deutsche Rechtslage bereits bietet.

Der Petitionsausschuss beschloss daher mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Die Zahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist gegenüber dem Vorjahr auf 1 927 Eingaben angestiegen. Dies sind fast 500 Petitionen mehr als im Jahr zuvor. Zusätzliche Eingaben gab es insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer (258 Eingaben gegenüber 45 Eingaben im Vorjahr), bei der Einkommensteuer (229 Eingaben gegenüber 145 Eingaben im Vorjahr) sowie bei den allgemeinen Fragen des Steuerrechts (191 Eingaben gegenüber 116 im Vorjahr).

Der stärkste Zuwachs ist im Bereich der Umsatzsteuer zu verzeichnen. Er wurde insbesondere ausgelöst durch Ein-

gaben, die sich gegen die Einführung einer Umsatzsteuerpflicht für private Tanz-, Musik- und Ballettschulen durch das Jahressteuergesetz 2013 wandten (177 Petitionen). Weitere Schwerpunkte waren Eingaben, mit denen die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für bestimmte Warengruppen gefordert wurde (insbesondere bei Babyartikeln und bei Nahrungsmitteln des Grundbedarfs). Angesichts des deutlichen Anstiegs der Kraftstoffpreise wurde weiterhin mit zahlreichen Eingaben eine Senkung des Umsatzsteuersatzes bei den Kraftstoffpreisen an Tankstellen gefordert.

Entgegen den Erfahrungen der Vorjahre stellten Petitionen zu Fragen der Einkommensteuer im Berichtszeitraum nicht den Schwerpunkt der Petitionen im Geschäftsbereich des BMF dar. Unter den Eingaben aus diesem Bereich standen Forderungen zur Besteuerung der Renten im Vordergrund. Als besonderer Einzelgesichtspunkt sind die zahlreichen Eingaben zur Besteuerung von Personen zu nennen, die im Ausland leben und Rente beziehen. Weitere Schwerpunkte des Eingabeaufkommens in diesem Bereich beziehen sich auf die Besteuerung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, auf die Steuerpflicht von ehrenamtlich Tätigen, auf Fragen des Ehegatten-Splittings sowie auf die Gestaltung der Progression im Einkommensteuertarif.

Fast eine Verdoppelung des Eingabeaufkommens war im Bereich der allgemeinen Fragen des Steuerrechts zu verzeichnen. Diese ist insbesondere auf eine Vielzahl von Eingaben zurückzuführen, in denen eine Senkung des Steuersatzes bei der Luftverkehrsteuer für Flüge nach Ägypten gefordert wurde. In einer großen Zahl weiterer Eingaben wurde verlangt, die Frist für die Abgabe von Steuererklärungen für Selbstständige und Unternehmen zu verlängern. Auch Fragen der Steuerhinterziehung, vor allem hinsichtlich des Ankaufs von Steuer-CDs mit Daten von Steuersündern, spielten eine deutliche Rolle.

Im Bereich des Wertpapierhandels ist die Zahl der Petitionen von 43 (2011) auf 63 (2012) gestiegen. Im Vordergrund standen hierbei Forderungen, Spekulationsgeschäfte zu verhindern, sowie die Frage von Vermögensverlusten für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger bei der Umschuldung griechischer Anleihen.

2.6.1 Vereinfachung des Steuerrechts

Dieses Anliegen verfolgte ein Petent, der die Auffassung vertrat, dass der einfache Bürger die Steuergesetze nicht verstehe und daher nicht ohne erheblichen Aufwand danach handeln könne. Er unterstrich seine Eingabe, indem er betonte, die Vielzahl von Regelungen mache das Steuerrecht derart komplex, dass selbst Fachleute oft nicht wüssten, wie einzelne Sachverhalte zu bewerten seien. Mit einem ähnlichen Anliegen hatten sich vier weitere Petenten an den Petitionsausschuss gewandt.

Der Petitionsausschuss hat das BMF um eine Stellungnahme zu dem Anliegen gebeten. Er hat im Zuge seiner Prüfung festgestellt, dass in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien festgelegt ist, dass Gesetzestexte sprachlich einwandfrei und – soweit möglich – für jeden verständlich gefasst sein sollen. Diese Zielsetzung gilt auch für die Formulierung der Steuergesetze.

Im Zusammenhang mit der Prüfung ist betont worden, dass das BMJ die Rechtsetzungsvorhaben der einzelnen Bundesministerien begleitet, wobei die Regelungen auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit geprüft werden. Gesetzentwürfe werden zudem dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zugeleitet. Allerdings hat der Petitionsausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass eine einfache, kurze und prägnante sprachliche Fassung von Gesetzes- bzw. Verordnungstexten häufig im Konflikt mit der umfassenden und vollständigen Regelung komplexer Lebenssachverhalte steht. Auch ist die Gesetzessprache Teil der juristischen Fachsprache, wobei Kennzeichen einer jeden Fachsprache eine formalisierte und vereinheitlichte Ausdrucksweise ist. Bei den amtlichen Steuererklärungsformularen wird der Einfachheit und Verständlichkeit dadurch Rechnung getragen, dass sie Fragen über nahezu alle denkbaren Besteuerungsgrundlagen enthalten und somit der Information des Steuerpflichtigen dienen und dazu beitragen, die Regelungen verständlich zu machen.

Obwohl dem vorliegenden Anliegen nach Überzeugung des Petitionsausschusses durch eine Vielzahl von Mechanismen Rechnung getragen wird, lässt es sich dennoch nicht vermeiden, dass ein komplexes System von teilweise für Nichtkundige unverständlichen Regelungen existiert. Dies ist der umfassenden, vollständigen Regelung der Materie geschuldet.

Der Petitionsausschuss hat jedoch im Rahmen der Prüfung darauf hingewiesen, dass die Vereinfachung des Steuerrechts einen Handlungsschwerpunkt in der laufenden Legislaturperiode darstellt. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung werden Steuervereinfachungen sowohl im Bereich des Besteuerungsverfahrens als auch im Bereich des materiellen Steuerrechts angestrebt. Ziel ist es, das Steuerrecht spürbar zu vereinfachen und von unnötiger Bürokratie zu befreien, sodass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wie auch die Steuerverwaltung und die steuerberatenden Berufe davon profitieren. In Bezug auf diese Zielsetzung hat der Petitionsausschuss auch daran erinnert, dass der Deutsche Bundestag das Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet hat. Dieses bringt insbesondere Vereinfachungen auf dem Gebiet des Kindergeldes und der Kinderbetreuungskosten.

Trotz der Feststellung des Ausschusses, dass es bereits eine Vielzahl von Mechanismen gibt, die darauf ausgerichtet sind, auch komplexe steuerrechtliche Regelungen möglichst einfach und verständlich zu gestalten, hielt er das vorgetragene Anliegen für geeignet, in anstehende Überlegungen zur Steuervereinfachung einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition dem BMF zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.2 Gesetzgebung nach dem Prinzip: "Wer bestellt, der bezahlt"

Das vom Petenten vorgetragene Anliegen richtet sich darauf, dass der Gesetzgeber die Kosten für kommunale Aufgaben, die er im parlamentarischen Akt beschließt, selbst tragen müsse (Grundsatz der Gesetzeskausalität). Es solle das Motto gelten: "Wer bestellt, der bezahlt".

Er begründete sein Anliegen damit, dass der Bund durch seine Gesetzgebung den Städten und Gemeinden immer mehr zusätzliche Aufgaben übertragen würde, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Der Bund bediene sich fortwährend der Kommunen, damit diese die von ihm geforderten Aufgaben umsetzten. Aufgrund dessen gerieten die Kommunen zunehmend in Finanznot und müssten sich überschulden. Daher sei es künftig geboten, dass der Gesetzgeber die Kosten, die aufgrund seines parlamentarischen Aktes entstünden, selbst trage. Bundesweit stünden viele Städte und Gemeinden vor der Pleite und seien gezwungen, ihre freiwilligen Leistungen zu kürzen oder zu streichen. Hierunter litten insbesondere Kinder und Jugendliche, da an schulischen Einrichtungen, an Kultur und am Sport gespart werden müsse.

Im Rahmen seiner Prüfung des Anliegens hat der Petitionsausschuss unterstrichen, dass der zweistufige Staatsaufbau, wie er im Grundgesetz festgelegt ist, zu den Grundstrukturen des föderalen Systems in Deutschland gehört. Die Kommunen sind Teil der Länder. Ihre Aufgaben und Ausgaben werden denen ihres Landes zugerechnet. Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Länder die Kosten für den Vollzug von Bundesgesetzen tragen, sofern sie für deren Ausführung zuständig sind. Dieser geltende Lastentragungsgrundsatz gewährleiste eine effiziente Aufgabenerfüllung. Die anfallenden Kosten hängen erheblich von einer effizienten und kostenbewussten Verwaltung vor Ort ab. Angesichts dessen würde nach Überzeugung des Petitionsausschusses die Einführung des Prinzips der "Gesetzeskausalität" die Gefahr eines Wirtschaftens auf Kosten des Bundes bergen und Anreize zur Verschwendung öffentlicher Mittel schaffen.

Hinsichtlich der Finanzprobleme vieler deutscher Kommunen und der möglichen Folgen engerer Handlungsspielräume, die der Petent angesprochen hatte, war sich der Petitionsausschuss bewusst, dass finanzielle Schieflagen von Kommunen deren Handlungsfähigkeit gefährden. Er erinnerte an die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Neuordnung der Gemeindefinanzen, die im März 2010 ihre Arbeit aufgenommen und zwischenzeitlich Ergebnisse vorgelegt hat. Die Aufgabe der Kommission bestand darin, die kommunalen Einnahmen und Ausgaben zu analysieren und Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Neuordnung der Gemeindefinanzierung aussehen kann. Der Ausschuss unterstützte das in der Petition geäußerte Anliegen, die Gemeinden bei der Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben finanziell ausreichend auszustatten. Nach Ansicht des Ausschusses thematisiert die Petition den wichtigen Punkt, dass eine entsprechende Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet sein müsse, wenn diese die Kosten für die Umsetzung von Gesetzen und Leistungen tragen, die der Bund beschließt. Insbesondere bei Entscheidungen zur Steuererhebung, die vom Bund getroffen werden, seien negative Auswirkungen auf die Kommunen stets mit zu berücksichtigen. Er hielt das Anliegen für geeignet, in weiter gehende Überlegungen zur Neuordnung der kommenden Einnahmen und Ausgaben einbezogen zu werden, und empfahl deshalb, die Eingabe dem Bundesministerium der Finanzen zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.6.3 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Arbeitskleidung

Ein Petent wollte erreichen, dass Aufwendungen für am Arbeitsplatz getragene Kleidung (Anschaffung und Wäsche) pauschal und für die verschiedenen Berufe gestaffelt als Werbungskosten steuerlich abziehbar sein sollen. Nach Ansicht des Petenten könne es nicht angehen, dass für Verkaufspersonal die gleiche Höhe des Pauschbetrages angesetzt wird wie etwa für Werktätige in Berufen, in denen beispielsweise ein "Blaumann" bei der Arbeit getragen werden muss. Er forderte, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich einen Betrag von 120 Euro an Werbungskosten für Kleidung ansetzen können sollten. Außerdem müssten für Berufe, in denen eine typische Berufskleidung erforderlich ist, höhere Beträge gewährt werden.

Im Rahmen der Prüfung des Anliegens hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass bei Aufwendungen für "normale", sog. bürgerliche Kleidung, selbst dann kein Werbungskostenabzug gewährt wird, wenn diese Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird. Grund hierfür ist, dass das Tragen solcher Kleidung stets Ausdruck der privaten Lebensführung ist. Während beispielsweise der sog. "Blaumann" oder die Uniform in der Regel nur während der Arbeit getragen wird, kann die sog. bürgerliche Kleidung auch dann getragen werden, wenn der jeweilige Beruf gerade nicht ausgeübt wird. Genau hierin sah der Ausschuss den wesentlichen Unterschied zwischen sog. bürgerlicher Kleidung und typischer Berufskleidung. Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss der Forderung des Petenten, allen Berufstätigen pauschal einen Betrag von 120 Euro für Kleidung zu gewähren, nicht folgen. Er hielt die geltende Regelung für sachgerecht.

Hinsichtlich des vom Petenten geäußerten Anliegens, dass sog. typische Berufskleidung uneingeschränkt steuerlich berücksichtigt werden müsse, hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass dies bereits nach der heutigen Regelung (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 EStG) der Fall ist. Aufwendungen für typische Berufskleidung stellen Werbungskosten dar, die uneingeschränkt zu berücksichtigen sind. Diesem Teil des Anliegens wurde also in vollem Umfang Rechnung getragen.

2.6.4 Einkommensteuerpflicht für Mini-Jobs und Teilzeitbeschäftigungen

Ein Petent forderte, dass für den Arbeitslohn von Mini-Jobs, Midi-Jobs und Teilzeitbeschäftigungen zumindest in gleicher Höhe Einkommensteuer und Sozialversicherungsabgaben zu zahlen sein sollten wie für ein volles Einkommen. Die Höhe solle sich nach dem gesamten zu versteuernden Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers richten.

Zur Begründung führte der Petent das Beispiel eines Arbeitnehmers an, der bei einer Vollzeitstelle für seinen Arbeitgeber Überstunden leistet. Den Arbeitslohn für diese Überstunden müsse der Arbeitnehmer mit seinem hohen persönlichen Steuersatz versteuern. Leistete er dagegen diese Stunden in einem anderen Unternehmen im Rahmen eines Mini-Jobs, hätte er hierfür nahezu keine Steuern zu entrichten. Hierin sah der Petent eine Ungleichbehandlung.

Weiterhin führte der Petent aus, durch die bestehende Regelung würden Unternehmen dazu gedrängt, Vollzeitstellen abzuschaffen und stattdessen mehrere Teilzeitstellen anzubieten. Die Unternehmen hätten hierbei nicht nur den Vorteil geringerer Sozialabgaben für einen Mitarbeiter auf Mini-Job-Basis, sondern könnten die Teilzeit-Mitarbeiter auch äußerst flexibel einsetzen. Wenn ein Mitarbeiter erkranke, falle nicht ein Vollzeit-Mitarbeiter aus, sondern der Arbeitgeber müsse lediglich auf die Arbeitsleistung aus einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis verzichten. Daher schlug der Petent vor, einen Anreiz für Unternehmen zu schaffen, verstärkt Vollzeit-Arbeitsverhältnisse anzubieten.

Im Zuge der Prüfung des Anliegens betonte der Petitionsausschuss, dass die abweichende Behandlung des Arbeitsentgelts für eine geringfügige Beschäftigung durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 eingeführt wurde. Dabei hob er die einfache Handhabung der Sonderregelungen zu den Mini- und Midi-Jobs für Arbeitnehmer und Arbeitgeber hervor. Weiterhin verwies er darauf, dass im Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode u. a. festgehalten ist, die Arbeitsanreize auch für gering entlohnte Beschäftigungsverhältnisse zu verbessern. Ziel hierbei sei es, die Brückenfunktion von Mini- und Midi-Jobs zu stärken, nach der die Ausübung eines solchen Jobs den Zugang zu voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen erleichtere. In diesem Zusammenhang sollten auch die Erhöhung und die Dynamisierung der Grenze sozialversicherungsfreier Mini-Jobs überprüft werden. Angesichts dessen hielt der Petitionsausschuss die vorliegende Petition für geeignet, in die anstehenden Diskussionen und Entscheidungsprozesse zu diesem Thema einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition dem BMF und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.5 Bußgeldbescheid des Hauptzollamtes Darmstadt

Ein Petent wendete sich gegen einen Bußgeldbescheid des Hauptzollamtes Darmstadt (HZA) wegen Fristsäumnis bei einem Antrag auf eine unbefristete Folge-Arbeitsgenehmigung für eine polnische Haushaltshilfe.

Er trug vor, er habe in der Zeit von Anfang Oktober 2008 bis Ende November 2009 in seinem Haushalt eine polnische Haushaltshilfe beschäftigt, um seine Ehefrau bei der

Pflege ihrer an Demenz erkrankten Mutter, die im selben Haushalt lebte, zu unterstützen. Dieses Beschäftigungsverhältnis sei durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) für einen Zeitraum von drei Jahren vermittelt worden. Der Arbeitsvertrag endete jedoch vorzeitig Ende November 2009, weil seine Schwiegermutter verstarb. Die Arbeitsgenehmigung sei allerdings auf ein Jahr, bis Ende September 2009, befristet gewesen. Diese Befristung sei ihm, insbesondere vor dem Hintergrund des dreijährigen Arbeitsvertrages, nicht bewusst gewesen. Deshalb habe er nicht rechtzeitig Sorge dafür getragen, die Arbeitsgenehmigung verlängern zu lassen. Erst beim Besuch der BA im Zusammenhang mit der Beendigung des besagten Arbeitsverhältnisses habe er vom Ablauf der Arbeitsgenehmigung erfahren. Während dieses Termins erhielt die polnische Haushaltshilfe unmittelbar eine unbefristete Arbeitsgenehmigung ab November 2009.

Der Petent beanstandete, dass die BA gleichzeitig dem HZA Darmstadt mitteilte, dass die Betroffene in der Zeit von Anfang Oktober bis Mitte November 2009 ohne Arbeitsgenehmigung in seinem Haushalt tätig war. In der Folge erhielt er einen Bußgeldbescheid über rund 900 Euro für die Beschäftigung einer Arbeitsnehmerin ohne Arbeitsgenehmigung.

Der Petent räumte ein, dass die polnische Haushaltshilfe zwar 42 Tage ohne Arbeitsgenehmigung tätig gewesen sei. Allerdings wäre bei rechtzeitiger Beantragung die verlängerte unbefristete Genehmigung unmittelbar erteilt worden. Zudem seien sämtliche Sozialabgaben fristgerecht abgeführt und niemand geschädigt worden. Der Petent hielt die Höhe des Bußgeldes für unangemessen, weshalb er die von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsmittel einlegte. Im Ergebnis schlug das Amtsgericht Darmstadt das Verfahren aus Geringfügigkeitsgründen zulasten der Staatskasse nieder.

Gleichwohl regte der Petent an, die Weisungslage für Hauptzollämter dahingehend zu ändern, dass auch Zollbehörden die Möglichkeit haben sollten, das Verfahren in einem Fall wie seinem einzustellen.

Der Petitionsausschuss stellte grundlegend fest, dass nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung einen Ausländer beschäftigt. In diesen Fällen kann eine Geldbuße von bis zu 500 000 Euro verhängt werden. Bei der Festsetzung einer Geldbuße sind jedoch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss gelangte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMF zu der Auffassung, dass die Geldbuße in Höhe von 900 Euro unverhältnismäßig hoch war. Auch das BMF kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorliegenden Tatumstände eine weitergehende Minderung der Geldbuße in Betracht gekommen wäre. Zudem hätte das HZA unter Beachtung der Gesamtumstände das Bußgeldverfahren einstellen können und zwar insbesondere aufgrund der kurzen Dauer der Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis, der nicht vorhandenen Vorteilsgewinnung und der ordnungsgemäßen Zahlung der

Sozialversicherungsabgaben. Eine Notwendigkeit, die Weisung für die Hauptzollämter zu ändern, sah das BMF nicht.

Die Haltung des Ministeriums hinsichtlich der Weisungslage überzeugte den Petitionsausschuss jedoch nicht, insbesondere weil das BMF in diesem Fall auch zu einer abweichenden Entscheidung gelangt wäre.

Daher unterstützte der Ausschuss die vorliegende Petition insoweit, als eine Änderung der Weisungslage für die Hauptzollämter im Hinblick auf die Entscheidungsgrundlagen in Ordnungswidrigkeitenverfahren, die mit dem Verfahren des Petenten vergleichbar sind, gefordert wurde und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass daraufhin das BMF unter Beteiligung der Bundesfinanzdirektion West die Richtwerte der Dienstvorschrift der Finanzkontrolle Schwarzarbeit überprüfte, die als Entscheidungshilfen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Arbeitsbereich Finanzkontrolle dienen. Auch die hierzu getroffenen Empfehlungen für ein Abweichen von diesen Richtwerten wurden einer Prüfung unterzogen. Die Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass die genannte Dienstvorschrift um Hinweise ergänzt wurde, die ein Abweichen von den bestehenden Richtwerten auch in Fällen empfehlen, in denen eine Wiederholungsgefahr nicht gegeben ist oder negative Auswirkungen letztlich nicht vorliegen. Dies sind insbesondere Fälle, in denen eine Vermittlung des Arbeitnehmers durch die BA erfolgt ist oder in denen ein Anspruch auf Verlängerung einer Arbeitsgenehmigung formal bestanden hätte, diese jedoch nicht beantragt wurde. Dadurch soll bundesweit eine einheitlichere Behandlung von Fällen, die mit dem des Petenten vergleichbar sind, erreicht werden.

2.6.6 Lastenausgleich für Vertriebene aus dem ehemaligen Sudetenland

Ein aus der damaligen DDR in die Bundesrepublik übergesiedelter Petent bat als Erbe seiner 1954 verstorbenen Mutter um Unterstützung in einem Lastenausgleichsverfahren für ein in Neu-Moletein (Sudetenland), dem heutigen Tschechien, gelegenes Einfamilienhaus.

Er trug vor, der Schaden sei durch die Vertreibung aus Neu-Moletein im Jahr 1946 eingetreten. Den Antrag auf Ausgleichsleistungen stellte der Petent am 30. September 1991 bei der zuständigen Ausgleichsverwaltung. Dieser wurde jedoch mit Bescheid vom 13. Januar 1995 wegen fehlender Eigentums- und Schadensnachweise abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde aus den gleichen Gründen zurückgewiesen; die hiergegen gerichtete Klage zog der Petent, nachdem ihm die Sach- und Rechtslage erörtert worden war, im Jahr 2004 zurück. In der Folge legte der Petent immer wieder neue Beweisunterlagen vor und forderte die Fortsetzung des Verfahrens. Die Ausgleichsbehörden gingen jedoch zunächst weiterhin davon aus, dass ein Schaden nicht glaubhaft gemacht sei. Nachdem ein Schaden schließlich doch festgestellt worden war, bestanden bei den zuständigen Behörden Restzweifel an einer Enteignung der Mutter des Petenten durch die tschechischen Stellen.

Der Petitionsausschuss bat im Rahmen seiner Prüfung das BMF um Abgabe einer Stellungnahme. Er begrüßte, dass das Bundesausgleichsamt im Zuge des Petitionsverfahrens die Rechts- und Sachlage erneut überprüfte. Das Amt kam zu dem Ergebnis, dass die Ausgleichsbehörden an den Schadennachweis übertrieben strenge Anforderungen gestellt hatten und dass die vorgelegten Unterlagen zur Glaubhaftmachung auch eine andere Entscheidung ermöglicht hätten.

Der Petent und seine Mutter waren als sog. Frühvertriebene einzustufen, bei denen im Regelfall von einem Vertreibungsschaden auszugehen ist. Demzufolge hätten auch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Fall des Petenten im Vergleich zu den Spätaussiedlern geringer ausfallen müssen. Der Petent und seine Mutter waren bei ihrer Aussiedlung im Jahr 1946 in jeder Hinsicht in einer Zwangslage. Die sudetendeutsche Bevölkerung wurde nahezu flächendeckend von den sog. Benesch-Dekreten erfasst, die nicht nur die Vertreibung von Deutschen aus der damaligen Tschechoslowakei einleiteten, sondern auch den weitgehenden Einzug deutschen Vermögens zur Folge hatten.

Das nach § 342 Absatz 1 Lastenausgleichsgesetz wieder aufgegriffene Verfahren wurde für den Petenten positiv abgeschlossen. Dieser erhielt nach nunmehr rund 20 Jahren die ihm zustehenden Entschädigungsleistungen.

2.6.7 Rückabwicklung einer unvorteilhaften Umfinanzierung eines Sofortkreditvertrages

Ein Petent bat um Unterstützung bei der Rückabwicklung einer für ihn unvorteilhaften Umfinanzierung seines Sofortkreditvertrages durch seine Bank.

Der im Ruhestand befindliche Petent trug vor, er habe im Mai 2011 über seine Bank mit einem Kreditunternehmen einen Sofortkreditvertrag geschlossen, um einen anderen Kredit abzulösen, den er ebenfalls von diesem Unternehmen erhalten hatte. Anlass war, dass ihm von einem Callcenter-Mitarbeiter ein günstigerer Nominal- und Effektivzinssatz angeboten wurde. Der Petent betonte, er habe den Ausführungen des Callcenter-Mitarbeiters großes Vertrauen entgegengebracht. Da jedoch die Kreditsumme des Neukredites, die hierauf berechnete Bearbeitungsgebühr und die Prämie für die neue Restschuldversicherung über denen des Altvertrages lagen, überstieg der vereinbarte Gesamtkredit den ursprünglichen um 1 896,89 Euro. Die Umschuldung war für den Petenten somit trotz des geringfügig niedrigeren effektiven Jahreszinses nicht vorteilhaft.

Der Petitionsausschuss leitete zu diesem Anliegen eine Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Bank den Wunsch des Petenten, den neuen Kreditvertrag zu widerrufen, nach Ablauf der Widerrufsfrist durchaus ablehnen konnte.

Der Petitionsausschuss begrüßte es daher, dass die Bank dem Petenten dennoch im August 2012 aufgrund einer angestellten Vergleichsrechnung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Kulanzregelung anbot. Danach wurde dem Petenten der Differenzbetrag aus beiden Kreditverträgen in Höhe von 1 896,89 Euro auf Kulanzbasis erlassen.

Der Petent dankte dem Petitionsausschuss in einem Schreiben für dessen Bemühungen und zeigte sich erfreut, dass der Ausschuss ihm weiterhelfen konnte.

2.6.8 Leistungspflicht aus einer Lebensversicherung

Die Petentin beanstandete die Ablehnung der Leistungspflicht eines Versicherungsunternehmens aus der Risiko-Lebensversicherung ihres im Januar 2011 verstorbenen Ehemannes in Höhe von 120 000 Euro. Sie war der Auffassung, die Lebensversicherung wäre von dem Versicherer entgegen den gesetzlichen Bestimmungen wegen Nichtzahlung der Folgebeiträge gemahnt und gekündigt worden.

Zur Begründung trug die Petentin vor, ihr im Alter von 44 Jahren verstorbener Ehemann und sie hätten die vierteljährlichen Beitragszahlungen zur genannten Versicherung bis zum Tode ihres Ehemannes im Wesentlichen ordnungsgemäß beglichen. Lediglich im Jahr 2010 seien sie aufgrund finanzieller Engpässe u. a. infolge der Leukämieerkrankung ihres Ehemannes mit einigen Zahlungen in Verzug geraten. Die ausstehenden Beträge hätten sie jedoch regelmäßig nachgezahlt. Allein den im August 2010 fällig geworden Betrag hätten sie nicht pünktlich und in voller Höhe geleistet. Am 10. September 2010 erhielt die Petentin ein – aus Sicht des Petitionsausschusses rechtmäßiges – Mahn- und Kündigungsschreiben des Versicherers. Daraufhin hatte die Petentin Teilbeträge überwiesen, allerdings 3,75 Euro zu wenig.

Nach dem Tod des Ehemannes der Petentin lehnte die Versicherung mit dem Hinweis auf die Kündigung zunächst ihre Leistungspflicht aus der Risiko-Lebensversicherung ab. Angesichts der tragischen Umstände und der angespannten wirtschaftlichen Situation der Petentin bot ihr das Versicherungsunternehmen aus Kulanzgründen die Auszahlung eines Teilbetrages der Versicherungssumme an. Mit Blick auf die finanziellen Verpflichtungen bezüglich ihres im Jahr 2002 erworbenen Eigenheims erachtete die Petentin diesen Betrag jedoch als nicht ausreichend.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass die von ihm über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeleitete Prüfung zu einer anderen Entscheidung des Versicherers führte. Unter Würdigung der tragischen Gesamtsituation der Petentin entschloss er sich, aus Kulanzgründen die Versicherungsleistung in voller Höhe zu erbringen. Somit konnte der Petitionsausschuss der Petentin in ihrer schwierigen persönlichen Lebenslage helfen

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ging im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr von 657 auf 609 leicht zurück.

Wie bereits in den vergangenen Jahren, betrafen zahlreiche Eingaben die Themenbereiche "Energiewirtschaft", "Telekommunikation" und "Rüstungsexporte". Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen, die allgemeine wirtschaftspolitische Anliegen zum Inhalt hatten.

Der Kundenschutz im Telekommunikationsbereich sowie Probleme hinsichtlich des Netzzugangs waren auch im Berichtsjahr wichtige Themen, die die Bürgerinnen und Bürger intensiv beschäftigten. So gab es Beschwerden sowohl über die Deutsche Telekom AG als auch über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Viele Eingaben bezogen sich auf verschiedene Probleme beim Anbieterwechsel: So mussten Petentinnen und Petenten teilweise monatelang auf ihren neuen Telefon- und Internetanschluss oder die Freigabe einer mitgenommenen Rufnummer durch den alten Anbieter warten. Ein weiterer Beschwerdebereich betraf die kostenpflichtigen Warteschleifen, die bei Unternehmen, aber auch zunehmend bei Behörden geschaltet wurden, was Unverständnis bei den Petentinnen und Petenten hervorrief.

Der Petitionsausschuss konnte in diesem Zusammenhang auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen am 10. Mai 2012 hinweisen. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Änderungsrichtlinien "Bessere Regulierung" (2009/140/EG) und "Rechte der Bürger" (2009/136/EG) und enthält darüber hinaus eine Reihe von Regelungen zu aktuellen nationalen regulierungs- und verbraucherschutzrechtlichen Themen. Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich die damit vorgenommene Novellierung des Telekommunikationsgesetzes. So konnte hierdurch eine Reihe von Maßnahmen gesetzlich verankert werden, u. a. der Einsatz kostenloser Warteschleifen, günstigeres Telefonieren im Ausland, Preisansageverpflichtungen im Bereich des Call-by-Call, ein unterbrechungsfreier Anbieterwechsel im Festnetz, ein Sonderkündigungsrecht für Telefon- und DSL-Verträge bei Umzügen sowie eine flächendeckende Breitbandversorgung.

In einigen Fällen, etwa bei Beschwerden über die Versorgung mit DSL durch die Deutsche Telekom AG, musste der Ausschuss darauf hinweisen, dass die Bereitstellung nach der Privatisierung allein in der Entscheidungsfreiheit des Unternehmens liegt und daher der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

Der Themenschwerpunkt "Energiewende, Energiepreise sowie Energieversorgung" wurde nicht nur in den Medien und in den politischen Gremien des Deutschen Bundestages intensiv debattiert. Rund ein Drittel der Zuschriften mit wirtschaftspolitischem Schwerpunkt beinhaltete An-

regungen und Forderungen zu diesen Themen. So wurden beispielsweise der Ausbau des Stromnetzes und Maßnahmen gegen steigende Benzinpreise gefordert oder es wurde angeregt, bei Steinkohleimporten sicherzustellen, dass künftig ausschließlich Steinkohle importiert wird, die umweltfreundlich und unter menschenrechtlich einwandfreien Bedingungen abgebaut wurde. Auch die genannten Beispiele wurden auf den Internetseiten des Ausschusses veröffentlicht und kontrovers diskutiert.

Verschiedene Bürgerinnen und Bürger reichten Petitionen zum Thema "Rüstungsexport" ein. So wurde beispielsweise ein genereller Rüstungsexportstopp gefordert oder vorgeschlagen, Waffenlieferungen in verschiedene Länder wie beispielsweise Saudi-Arabien oder Israel zu verbieten

Wie in den vorangegangenen Jahren wandten sich auch 2012 zahlreiche Eingaben gegen die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer und die Beitragspflicht, die mit dieser Mitgliedschaft verbunden ist. Gleiches galt für die Regelungen im Schornsteinfegerrecht, die erneut Anlass für Zuschriften an den Ausschuss gaben.

Wie in jedem Jahr erreichten den Petitionsausschuss auch 2012 etliche Eingaben, die die Abschaffung der Sommerzeit forderten.

2.7.1 Mess- und Eichwesen

In einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition, die von 1 106 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent eindeutige Angaben auf Lebensmittelverpackungen sowie eindeutige und lesbare Preisauszeichnungen in Supermärkten.

Zur Begründung seines Anliegens führte der Petent an, dass es durch die Aufhebung von vorgeschriebenen Verpackungsgrößen zunehmend schwieriger sei, zu erkennen, wie viel von einem Produkt man wirklich erhalte. Auch Angaben zu den Inhaltsstoffen würden durch Portionsangaben verwirren. Für Lebensmittel solle daher generell eine Angabe pro 100 Gramm in Bezug auf Fettgehalt und Ähnliches erfolgen. Sofern eine Verpackungsgröße bzw. die Anzahl in einer Verpackung geändert werde, müsse dies deutlich auf der Verpackung gekennzeichnet werden. Anderenfalls würde Verbrauchern durch "Mogelpackungen" zunehmend das Vertrauen genommen. Außerdem müssten die Preise im Supermarkt Angaben zum Preis pro 100 Gramm, pro Kilogramm oder pro Liter enthalten. Dieser Preis und die Angabe der Einheiten müssten in einer Mindestgröße vorhanden und gut lesbar sein.

Auf das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses hin teilte die Bundesregierung mit, dass das bis 2009 geltende Fertigpackungsrecht für viele Erzeugnisse in Fertigpackungen teils zwingende, teils optional vorgegebene Packungsgrößen vorgesehen hatte, um den Preisvergleich durch standardisierte Größen zu erleichtern. Mit der zwingenden Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/45/EG, die eine Harmonisierung in diesem Bereich vorsieht, wurden die Größenvorgaben im Jahr 2009 weitgehend aufge-

hoben. Hintergrund der Freigabe war, dass auf Grundlage der Richtlinie 98/6/EG eine Kennzeichnung des Grundpreises auf den Produkten eingeführt worden war, die es nunmehr auch ohne feste Packungsgrößen erlaubt, die Preise zu vergleichen. Feste Packungsgrößen hätten danach für die Hersteller eine unverhältnismäßige Belastung im europaweiten Handel bedeutet, die aus Verbraucherschutzgründen nicht mehr notwendig war.

Die fertigpackungsrechtlichen Vorschriften über die Füllmengenkennzeichnung und die messtechnischen Anforderungen sind auch nach der Abschaffung der Größenvorgaben unverändert geblieben, ebenso das eichrechtliche und das lebensmittelkennzeichnungsrechtliche Täuschungsverbot. Damit wird das bisherige Verbraucherschutzniveau auch weiterhin erhalten. Entscheidend ist hier, dass aufgrund der Aufschrift jederzeit erkennbar ist, wie viel die tatsächliche Füllmenge einer Packung beträgt und dass man durch die Packungsgestaltung nicht irregeleitet wird.

Der Ausschuss wies ferner darauf hin, dass der Verbraucherschutz in der Bundesrepublik Deutschland bereits durch die Preisangabenverordnung (PAngV) sichergestellt wird, durch die eine rasche und zuverlässige Preisinformation ermöglicht und eine Irreführung ausgeschlossen wird. Neben der Pflicht zur Angabe des Endpreises muss gemäß § 2 Absatz 1 PAngV für Waren, die in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheit ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, auch der Grundpreis angegeben werden, d. h. der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.7.2 Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr über eine Petition, mit der die Aufhebung der gesetzlich vorgesehenen Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) gefordert wurde.

Zu dieser Thematik lagen dem Ausschuss weitere 25 sachgleiche Eingaben vor.

Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass die "Zwangsmitgliedschaft" in der IHK nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 11. Januar 2006 gegen Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoße. Zudem widerspreche die "Zwangsmitgliedschaft" in der IHK dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 9 des GG. Auch nach Artikel 20 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (AEMR) dürfe niemand gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Die zu diesem Anliegen eingeleitete Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich normierten Pflichtmitgliedschaft in der IHK in mehreren Entscheidungen ausdrücklich bestätigt und insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit aus Artikel 9 GG festgestellt hat. Bei der Prüfung, ob eine Person zur Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verpflichtet werden darf, ist daher nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein entscheidend, ob das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 GG. eingeschränkt [oder verletzt] wird. Der Eingriff in Artikel 2 Absatz 1 GG ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da die IHK legitime öffentliche Aufgaben erfüllen und die Pflichtmitgliedschaft verhältnismäßig ist. Aus diesen Gründen ist die Pflichtmitgliedschaft in der IHK auch mit Artikel 11 EMRK vereinbar. Schließlich verstoßen die Pflichtmitgliedschaft in der IHK und der damit verbundene Pflichtbeitrag auch nicht gegen Artikel 20 Absatz 2 AEMR. Die AEMR besitzt nicht den Charakter eines zwingenden Völkerrechtssatzes, sondern hat lediglich empfehlenden Charakter.

Vor diesem Hintergrund kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wie in den vergangenen Jahren liegen die Petitionen, die den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) betreffen, zahlenmäßig mit 3 379 an der Spitze. Gegenüber 2011 hat es sogar noch eine leichte Erhöhung um 33 Eingaben gegeben. 1 480 Petitionen fielen in den Ressortbereich der Arbeitsverwaltung. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung waren 1 468 Eingaben zu verzeichnen; das ist ein Plus von rund 220 Eingaben. Mit insgesamt 102 Petitionen, die zu Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung eingereicht wurden, erhöhte sich in diesen Bereich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 16 Petitionen. In den anderen Bereichen bewegten sich die Zahlen in der gleichen Größenordnung wie in den Jahren zuvor.

Ein im Bereich der Arbeitsverwaltung stark vertretenes Thema war die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit). Ausgehend von einem in der Öffentlichkeit diskutierten Fall des Missbrauchs der Arbeitnehmerüberlassung durch ein bekanntes Handelsunternehmen war im ersten Halbjahr ein Gesetz zur Verhinderung von missbräuchlicher Gestaltung der Arbeitnehmerüberlassung beschlossen worden. Das Ziel dieses Gesetzes war es, einen Missbrauch der Leiharbeit zu verhindern, der darin bestand, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlassen oder nicht weiter beschäftigt werden und anschließend unmittelbar oder nach kurzer Zeit als Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer zu schlechteren Arbeitsbedingungen als die Arbeitnehmer des Entleihers wieder in ihrem ehemaligen Unternehmen oder einem anderen

Unternehmen desselben Konzerns eingesetzt werden. Gleichzeitig sollten durch dieses Gesetz positive Beschäftigungswirkungen der Arbeitnehmerüberlassung erhalten werden. Mit diesem Gesetz wurde auch die Europäische Leiharbeitsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Es kann seither ausschließlich bei der Anwendung eines Tarifvertrages vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen werden. Überdies wurde zur sozialen Flankierung der zum 1. Mai 2011 erweiterten Arbeitnehmerfreizügigkeit für die sogenannten EU-8-Staaten beschlossen, eine Regelung zur Einführung einer absoluten Lohnuntergrenze für die Leiharbeit im Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung zu verankern. Auch hierzu waren verschiedenste Aspekte und Kritikpunkte an den Deutschen Bundestag herangetragen worden.

Im Jahre 2012 verhängten die Jobcenter etwas mehr als eine Million Sanktionen. Viele Petitionen wandten sich deshalb gegen die Sanktionsregelungen für Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen. Die Petentinnen und Petenten wandten ein, die Pflicht zu Eigenbemühungen und zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit verstoße gegen das Verbot der Zwangsarbeit, führe zu Billigstlöhnen oder zu sinnlosen Tätigkeiten und Maßnahmen. Der Petitionsausschuss hat über diese Petitionen noch nicht abschließend entschieden.

Sanktionen in Form prozentualer Leistungsminderungen bis hin zum vollständigen Wegfall der Hilfeleistung können von den Jobcentern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verhängt werden, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten verletzen. Hierzu gehört insbesondere der Verstoß gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Bereitschaft zu Eigenbemühungen oder zur Aufnahme jeder zumutbaren Erwerbstätigkeit.

Außerdem wurden in einer Reihe von Fällen Verbesserungen bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung angemahnt, Kritik an der Arbeitsweise der Bundesagentur für Arbeit geübt und zahlreiche Vorschläge zur allgemeinen Veränderung der Arbeitsmarktpolitik eingereicht.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Petitionen und Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern zur bisher unterbliebenen Ost-West-Rentenangleichung. Unterschiedliche Berechnungswerte für die Ermittlung der monatlichen Rente seien 22 Jahre nach der deutschen Einheit nicht mehr zu rechtfertigen, so lautete die Argumentation. Auch war das Anliegen vieler ostdeutscher Petentinnen und Petenten, nachträglich in die Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen zu werden, ein Arbeitsschwerpunkt des Petitionsausschusses. Die Petentinnen und Petenten hatten zwar in der DDR keine Zusage für die Einbeziehung in ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem erhalten, sehen aber die vom Bundessozialgericht entwickelten Kriterien für eine nachträgliche Einbeziehung als erfüllt an. Die parlamentarische Prüfung hierzu dauert in vielen Fällen noch an.

Ein weiteres viel beachtetes Thema, das sich wie ein roter Faden durch die Arbeit des Petitionsausschusses zog, waren die Auswirkungen der in der Vergangenheit verabschiedeten Rentenreformen und in diesem Zusammenhang die Sorge, von Altersarmut betroffen zu sein. Wie in den Vorjahren kritisierten die Petentinnen und Petenten häufig die Abschläge bei vorzeitigem Bezug einer Rente - sei es bei einer Altersrente oder einer Rente wegen Erwerbsminderung – sowie die Anhebung der Altersgrenzen mit ihren jeweiligen individuellen Auswirkungen. Insbesondere bei langjähriger Versicherung stoßen die entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen weiterhin auf starke Ablehnung. Um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung auch künftig zu gewährleisten, hält der Petitionsausschuss die in der Vergangenheit durchgeführten Anpassungen des Rentensystems an veränderte demografische und gesellschaftliche Verhältnisse jedoch weiterhin für erforderlich. Die Petentinnen und Petenten machten in vielen Fällen auf die geringe Rentenhöhe trotz eines langen Berufslebens aufmerksam und sehen für sich nicht im ausreichendem Maß die Möglichkeit, eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen, um das sinkende Rentenniveau auszugleichen.

Eine auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition fand mit 80 629 Unterstützerinnen und Unterstützern eine außerordentlich große Resonanz. Mit der Petition wird gefordert, der Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbständige nicht zuzustimmen. Argumentiert wurde, dass eine Pflichtversicherung für viele, insbesondere junge Selbständige existenzbedrohend sei und dass Neugründungen massiv erschwert würden. In einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses hatte der Hauptinitiator der Petition, ein selbständiger IT-Unternehmer, die Gelegenheit, seine Argumente nochmals vor den Abgeordneten des Petitionsausschusses darzulegen. Die parlamentarische Prüfung der Petition dauert noch an.

Eine größere Zahl von Petitionen (102) als im Vorjahr erreichte den Petitionsausschuss auch zu Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung. Neben den Einzelfällen, die unterschiedliche Themen aufweisen wie z. B. die individuelle Festlegung des Grades der Behinderung oder die behindertengerechte Ausstattung eines Kraftfahrzeugs, standen im Jahr 2012 besonders die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention beziehungsweise deren Umsetzung auf nationaler Ebene durch den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung im Zentrum des Interesses. Hier geht es in erster Linie um die Inklusion, die das frühere Leitbild der Integration abgelöst hat und die es in allen Bereichen umzusetzen gilt: in Kindertagesstätten, in Schule, Ausbildung und Beruf, aber auch im Sport- und Kulturbereich. Niederschlag findet in den Eingaben auch immer wieder das Thema "Barrierefreiheit" (im öffentlichen Raum, in Sportstätten, Bahnhöfen, Museen, in der Gastronomie oder in Behörden). Auch wenn hier Fortschritte zu verzeichnen sind, so gibt es doch immer noch Defizite, die den Alltag der Betroffenen erschweren. Der Petitionsausschuss hat die Beseitigung dieser Defizite immer wieder angemahnt. In der Umsetzung sind hier in der Regel die Bundesländer gefragt. Nachdrückliche Unterstützung des Petitionsausschusses fand auch eine Petition, die sich für die rechtliche Verankerung einer verpflichtenden Anwendung der Leichten Sprache einsetzte.

Die Eingaben, die Einzelfälle einer Berufskrankheit oder eines Berufsunfalls betreffen, sind weitgehend konstant geblieben. Die Zahl der Petitionen zur Unfallversicherung ist auf 73 gesunden und hat sich damit fast halbiert. Ein Schwerpunkt waren hier – wie schon 2011 – die Beschwerden zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschlands, die aufgrund des Zusammentreffens von mehreren notwendigen Änderungen (stärkere Ausrichtung am Unfallrisiko, neue Bildung von Risikogruppen und Lastenverteilung der Rentenlasten) ihre Mitglieder seit 2011 mit einer starken Erhöhung der Beiträge konfrontiert hatte. Hier konnte der Petitionsausschuss meist keine Abhilfe schaffen, da die Berechnungen korrekt waren, er ließ jedoch in einzelnen Fällen prüfen, ob nicht eine Härtefallregelung anwendbar wäre.

2.8.1 Fehlerhafte Zuordnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten

Eine Petentin wandte sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss, da die Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für ihre beiden Töchter ihr zugeordnet worden waren, obwohl sie und ihr Mann keine solche Erklärung abgegeben hatten. Die Betreuung und Versorgung ihrer gemeinsamen Kinder sei Aufgabe ihres Mannes gewesen, dem deshalb diese Zeiten auf seinem Rentenkonto hätten angerechnet werden sollen. Sie und ihr Mann hätten entsprechende Erklärungen unterschrieben und der Deutschen Rentenversicherung Bund zugeleitet. Auf welcher Grundlage eine fehlerhafte Zuordnung erfolgt sei, könne nicht nachvollzogen werden. Eine Klärung und insbesondere eine Korrektur der fehlerhaft zugeordneten Kindererziehungszeiten konnte sie bisher weder bei dem für den Mann zuständigen Rentenversicherungsträger noch bei dem für sie zuständigen Versorgungsträger erreichen. Sie bat deshalb den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens der Petentin an und veranlasste eine aufsichtsbehördliche Überprüfung der Angelegenheit. Dabei stellte sich heraus, dass die Eheleute gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund ordnungsgemäß eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten abgegeben hatten. Demnach sollten für beide Kinder die Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten dem Rentenkonto des Vaters zugeordnet werden. Entsprechende Bescheide waren durch den Rentenversicherungsträger bereits erteilt worden. Allerdings nahm die Deutsche Rentenversicherung Bund aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen - eine spätere Änderung oder Rücknahme der Erklärungen der Eheleute ergibt sich aus den beim Rentenversicherungsträger vorhandenen Unterlagen nicht – die Vormerkung dieser rentenrechtlich relevanten Zeiten für den Mann mit der Begründung zurück, dass diese Zeiten bei der Versorgung der Petentin bereits berücksichtigt worden seien. Erst durch die Initiative des Petitionsausschusses erklärte sich der Rentenversicherungsträger zur Korrektur der fehlerhaft vorgenommenen Zuordnung bereit. Dem Anliegen konnte in vollem Umfang entsprochen werden.

2.8.2 Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern

Die Petition richtete sich gegen die unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern. Begründet wurde die Petition damit, dass unterschiedliche Berechnungswerte für die Ermittlung der monatlichen Rente nicht mehr zu rechtfertigen seien. Die Rentenangleichung sollte ursprünglich nach der Rentenüberleitung bereits im Jahr 1996 erreicht sein. Der aktuelle Rentenwert (Ost) sei jedoch weiterhin deutlich niedriger als der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert. Dabei seien die Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern etwa gleich hoch wie in den alten Bundesländern. Hinzu komme, dass die Alterssicherung im Osten nahezu ausschließlich auf der gesetzlichen Rentenversicherung basiere, weil keine zusätzlichen Ansprüche aus einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge wie im Westen bestünden.

Das Anliegen der Petition fand große Resonanz bei vielen Bürgerinnen und Bürgern. Den Petitionsausschuss erreichten hierzu über 550 weitere Eingaben gleichen Inhaltes. Der Petitionsausschuss unterstützte das mit der Petition vorgetragene rentenrechtliche Anliegen, obwohl er bei seiner Prüfung feststellte, dass ausgehend von einer allmählichen Annäherung der Löhne im Osten an die des Westens die gegenwärtige Rechtslage derart ausgestaltet ist, dass eine Angleichung der Renten erst erreicht werden kann, wenn auch die Löhne und Gehälter in Ostdeutschland mit denen in Westdeutschland vergleichbar sind. Grundsätzlich sprach der Petitionsausschuss sich dafür aus, dass rund 20 Jahre nach der staatlichen Einheit ein einheitliches Rentensystem in Ost und West eingeführt werden sollte. Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material für die künftige Gesetzgebung zu überweisen.

2.8.3 Petition zur weiteren Anwendung der Tabellenentgelte nach dem Fremdrentengesetz für nach 1936 geborene Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR

Zahlreiche Petenten wandten sich seit dem Jahre 2006 an den Petitionsausschuss und forderten die weitere Anwendung der Tabellenentgelte nach dem Fremdrentengesetz (FRG) für nach 1936 geborene Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR. Hintergrund des Anliegens sind Rentenminderungen, die sich seit 1992 aus dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) ergeben. Mit diesem Gesetz wurde eine Bemessung der Renten eingeführt, die sich nach dem tatsächlich in Ostdeutschland versicherten Verdienst richtet. Die Petenten argumentierten, dass die unter Umständen günstigeren FRG-Tabellenentgelte, die die Rentenversicherungsträger im Eingliederungsverfahren vor 1990 zum Teil verbindlich festgestellt hatten, nicht mehr berücksichtigt würden. Durch die Rentenversicherungsträger erfolge nun für die nach 1936 geborenen Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR eine Gleichstellung mit den Versicherten, die im Beitrittsgebiet verblieben waren. Das bedeute, dass die Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR, die zuvor in die westdeutsche Rentenversicherung eingegliedert waren, wieder aus dieser ausgegliedert worden seien. Für eine Vielzahl von Versicherten, die, aus welchen Gründen auch immer, keinen Gebrauch von der 1971 in der DDR eingeführten Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemacht haben, wirke sich deshalb die Abkehr vom FRG, die mit der Rentenüberleitung vorgenommen wurde, besonders rentenmindernd aus.

Der Petitionsausschuss hat das von den zahlreichen Petenten vorgetragene rentenrechtliche Anliegen unterstützt. Die Obleute des Petitionsausschusses beschlossen zunächst, ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern des BMAS zu führen, um sich über die Sachund Rechtslage detailliert zu informieren und um finanzielle Auswirkungen einer gesetzlichen Neuregelung abzuklären. Zur Überraschung des Petitionsausschusses konnten die Vertreter des BMAS während des Berichterstattergesprächs keine Angaben über die Anzahl der DDR-Übersiedler machen, die von dem Rentenüberleitungsgesetz betroffen sind. Mit Nachdruck setzte sich der Petitionsausschuss dafür ein, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrer Eigenschaft als Dachverband der Rentenversicherungsträger vorhandenes Datenmaterial auswertet, d. h. eine Datenerhebung veranlasst und das Ergebnis dem Petitionsausschuss zuleitet.

Der Petitionsausschuss sah nach Abschluss seiner Ermittlungen das Anliegen der Petenten als berechtigt an. Er kam zu dem Ergebnis, dass aus den Unterlagen zur Gesetzgebung zum RÜG nicht hervorgeht, ob die Folgen, die sich durch die Ablösung des FRG für Übersiedler ergaben, absehbar und gewollt waren. Weil sich die Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch ungünstig auswirken kann, müsste die gesetzliche Neuregelung – vergleichbar der Regelung des § 309 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – eine Neufeststellung der Renten auf Antrag vorsehen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 einstimmig, die Petition der Bundesregierung, dem BMAS zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Die Bundesregierung muss jetzt innerhalb einer bestimmten Frist Auskunft über die Ausführung des Beschlusses des Petitionsausschusses geben.

2.8.4 Berechnung russischer Renten

Die Petentin hatte sich als Vertreterin der jüdischen Gemeinde Wuppertal an den Petitionsausschuss gewandt. Sie machte darauf aufmerksam, dass die Renten der russischen Kontingentflüchtlinge, die diese aus Russland beziehen, auf die in Deutschland bezogene Grundsicherung im Alter insgesamt angerechnet würden. Dabei werde nicht berücksichtigt, dass auch eine Entschädigung für die Kriegsopfer darin enthalten sei (z. B. für die Opfer der Blockade von Leningrad). Auch wenn die abgezogene Summe nicht sehr groß sei, so könne sie doch im Falle des Verbleibs für medizinische Dienstleistungen eingesetzt werden. Es könne auch eine menschliche Geste sein,

den jüdischen Immigranten – als Opfer des Nationalsozialismus – die Kriegsopferentschädigung aus Russland zu belassen.

Um Möglichkeiten der Abhilfe auszuloten, hat der Petitionsausschuss ein Berichterstattergespräch mit dem zuständigen BMAS geführt. Dabei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Bescheide für russische Renten, die in Deutschland bezogen werden, nicht differenzieren zwischen der eigentlichen Rente und der Entschädigung für Kriegsopfer. Es wird vielmehr eine einzige Summe aufgeführt, so dass es dem zuständigen Sozialamt vor Ort nicht möglich ist, die Entschädigungssumme frei zu lassen und nur die eigentliche Rente anzurechnen. Abhilfe wäre hier nach Ansicht des Petitionsausschusses möglich, wenn dieses Thema in die deutsch-russischen Verhandlungen zu einem Sozialversicherungsabkommen, die Mitte Juli 2012 begannen, aufgenommen würde. Der Petitionsausschuss überwies die Petition als Material an das BMAS, um zu erreichen, dass künftig die russischen Rentenbescheide aufgegliedert werden in die Rente und die Entschädigungsleistung, damit das zuständige Sozialamt die Entschädigungsleistung von der Anrechnung ausnehmen kann.

2.8.5 Verlust des Versicherungsschutzes

Der Petent beanstandete, dass er als selbständig Tätiger den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung verloren habe, obwohl er freiwillige Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt habe. Diesen Versicherungsschutz hätte er nur durch die Entrichtung von Pflichtbeiträgen aufrecht erhalten können. Hierüber sei er durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zum Zeitpunkt der Beantragung der freiwilligen Rentenversicherung nicht aufgeklärt worden.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen des Petenten aufsichtsbehördlich überprüfen lassen. Nach den gesetzlichen Regelungen des SGB VI besteht ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung mit Ausnahme einer Sonderregelung nur, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet wurden. Aus der Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge erwächst kein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Nachdem die aufsichtsbehördliche Überprüfung durchgeführt worden war, erkannte der Rentenversicherungsträger im Fall des Petenten den Beratungsmangel an und deutete die von ihm bislang gezahlten freiwilligen Beiträge in Pflichtbeiträge um. Das Petitionsverfahren konnte somit zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Der Versicherungsschutz gegen Erwerbsminderung ist für den Petenten jetzt gegeben, so dass dem Anliegen des Petenten voll entsprochen worden ist.

2.8.6 Grundsicherung für Behinderte

Der Petent kritisierte, dass behinderte Menschen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, seit 2011 nur noch 80 Prozent der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) erhalten. Der Petent hielt das für eine Diskriminierung und machte auch darauf aufmerksam, dass diese Menschen zu eigener Haushaltsführung oft nicht in der Lage seien. Der Petent stand mit diesem Anliegen nicht alleine da. Zu diesem Thema erreichten den Petitionsausschuss weitere Petitionen, und im Diskussionsforum für öffentliche Petitionen wurde lebhaft und mit viel Zustimmung darüber diskutiert.

Die Absenkung der Grundsicherung auf 80 Prozent gerade für den Kreis der behinderten Menschen war, wie der Petitionsausschuss in Erfahrung bringen konnte, auch an anderer Stelle schon mit einem Fragezeichen versehen worden: Der Vermittlungsausschuss hatte in einer Protokollerklärung bereits einen Prüfauftrag zur Regelbedarfsstufe 3 erteilt, und zwar mit dem Ziel, behinderten Menschen den vollen Regelsatz zu gewähren. Da nach § 10 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe für die nächste Regelbedarfsermittlung eine konzeptionelle und statistische Weiterentwicklung zu erarbeiten ist, hat der Petitionsausschuss zur Unterstützung des Anliegens diese Petition dem BMAS als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben. Ein entsprechender Bericht dazu wird dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2013 vorzulegen sein. Der Bericht wird Vorschläge enthalten für die Regelbedarfe für Erwachsene, die in Mehrpersonenhaushalten leben, also auch für die behinderten Menschen, um die es dem Petenten ging.

2.8.7 Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Waisenrente

Die Petentinnen wollten eine Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Waisenrente erreichen. Der Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres solle auch während der Ableistung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes bestehen bleiben. Schließlich ermögliche der Internationale Jugendfreiwilligendienst jungen Menschen, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten und dadurch gesellschaftpolitische und persönliche Erfahrungen in einer anderen Kultur zu sammeln. Der Internationale Jugendfreiwilligendienst sei aber weder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes noch ein Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, sodass der Anspruch auf Waisenrente nach den Regelungen des SGB VI entfalle.

Der Petitionsausschuss unterstützte das mit den Petitionen vorgetragene rentenrechtliche Anliegen. Nach den gesetzlichen Regelungen des SGB VI besteht ein Anspruch auf Waisenrente grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzung und ohne Einkommensanrechnung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Waisenrente bis zum vollendeten 27. Lebensjahr nur gewährt werden, wenn die Waise sich noch in der Ausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr und ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstes oder den Bundesfreiwilligendienst leistet oder wenn

sie gebrechlich ist. Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen sowohl der Versichertengemeinschaft als auch der betroffenen Waisen sollen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Waisenrente nunmehr korrigiert werden. Danach soll – wie von den Petentinnen angeregt – z. B. auch während eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes Waisenrente geleistet werden können. Die hierzu vorbereiteten gesetzlichen Änderungen sollen bei nächster Gelegenheit in ein Gesetzgebungsverfahren einmünden.

2.8.8 Nachträgliche Anerkennung von Berufskrankheiten

Der Petent, ein Professor für Arbeitsmedizin, sprach sich dafür aus, eine Ungleichbehandlung der Bürger der neuen Bundesländer zu beseitigen, die er anlässlich eines konkreten Falles wahrgenommen hatte. Er führte aus, dass es nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) möglich sei, eine Berufskrankheit nachträglich anerkennen zu lassen, wenn sich durch neue medizinische Erkenntnisse herausstelle, dass von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden war oder wenn eine neue Berufskrankheit im Sozialrecht verankert worden ist. Den Bürgern der neuen Bundesländer blieb diese Möglichkeit jedoch bisher verwehrt, da nach Artikel 19 des Einigungsvertrages unzulässig war, ein Verwaltungsverfahren wiederaufzunehmen oder fortzuführen, das in der DDR-Zeit mit einem ablehnenden Bescheid beendet worden war. Diese Regelung war eingeführt und in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden, um Rechtssicherheit durch Rechtsbeständigkeit der Verwaltungsentscheidungen der DDR zu gewährleisten, aber auch um eine Überprüfung aller Entscheidungen wegen des erforderlichen Zeitvolumens und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit über längere Zeit zu vermeiden.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses hatte der Petent zu Recht auf die hinsichtlich des § 44 SGB X bestehende Ungleichbehandlung hingewiesen, die sich ohne jede Absicht aus dem Artikel 19 des Einigungsvertrages ergeben hat. Der Petitionsausschuss hielt es für geboten, die bisherige Regelung des § 44 SGB X zu überprüfen, um in diesem Punkt eine Gleichbehandlung der Bürger der östlichen und westlichen Bundesländer zu erreichen. Er empfahl daher, die Petition dem BMAS zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.9 Endlich ein neues Format für den Schwerbehindertenausweis

Der Petent hatte zu Recht darauf hingewiesen, dass der bisherige Schwerbehindertenausweis viel zu groß sei, weshalb er beim Verstauen in einer Brieftasche geknickt oder beschädigt würde. Daher regte der Petent an, den Schwerbehindertenausweis künftig in der Größe des Personalausweises auszustellen. Diese Petition fand auch im Diskussionsforum im Internet große Zustimmung. Der Petitionsausschuss hatte das gleichlautende Anliegen bereits in der 16. Wahlperiode unterstützt und unterstützte es nun wieder, und zwar mit einer Materialüberweisung

an das BMAS. Dieses Mal mit Erfolg: Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Schwerbehindertenausweis-Verordnung vom 7. Juni 2012 wurde eingeführt, dass der Schwerbehindertenausweis ab 1. Januar 2013 als Plastikkarte in Bankkartenformat ausgegeben wird.

2.8.10 Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Treppen-Plattformlift

Der schwer gehbehinderte Petent mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent wandte sich an den Petitionsausschuss, damit dieser ihn bei der Bewilligung eines Treppen-Plattformliftes für den Außenbereich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund unterstütze. Der Einbau eines Treppen-Plattformliftes sei eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und müsse ihm deshalb bewilligt werden. Neben seiner Forderung beanstandete der Petent die lange Bearbeitungsdauer seines Antrags.

Der Petent schilderte, dass er - um sein Zuhause für die Fahrt zum Arbeitsplatz verlassen zu können – sowohl auf die Hilfe seiner Frau als auch die der Nachbarn angewiesen sei. Da er mit einem Körpergewicht von 200 kg zwingend mit einem Rollator laufen müsse, könne er nicht alleine die Außentreppe seines Einfamilienhauses bewältigen. Besonders im Winter, wenn es glatt ist, gefährde er nicht nur seine Helfer, sondern auch sich selbst. Ziel seines Antrags sei es, seiner Berufstätigkeit unabhängig von der Hilfe anderer nachgehen zu können. Die Bearbeitung seines Antrags ziehe sich, aus ihm sich nicht erschließenden Gründen, mittlerweile über ein halbes Jahr hin. Dies, obwohl er auf Wunsch der Deutschen Rentenversicherung Bund einen kostenpflichtigen Bauantrag für die Überdachung des Treppen-Plattformliftes beigefügt habe, der durch die verzögerte Bearbeitung bisher nicht erstattet worden sei.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen des Petenten aufsichtsbehördlich überprüfen lassen. Dabei stellte sich heraus, dass der Deutschen Rentenversicherung Bund vorrangig daran gelegen war, die Gehfähigkeit des Petenten durch geeignete Maßnahmen wie durch Krankengymnastik oder einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme zu verbessern, um dem Anliegen des Petenten vorzugsweise mit der Bewilligung eines anderen Treppengeländers Rechnung tragen zu können. Diese Zielrichtung wurde verfolgt, obwohl die beratende Ärztin der Deutschen Rentenversicherung Bund und die von ihr beauftragte Gutachterin die persönlichen Voraussetzungen für die vom Petenten beantragte Leistung als erfüllt ansahen. Die vom Rentenversicherungsträger beabsichtigten Maßnahmen stießen jedoch beim Petenten wegen seines Gewichts und seiner Gesundheitsstörung auf Ablehnung. Schließlich wurde dem Petenten nach über einem halben Jahr der Antragsbearbeitung mitgeteilt, dass sein Antrag abgelehnt würde, wenn er der Rehabilitationsmaßnahme nicht zustimme.

Bei der aufsichtsbehördlichen Überprüfung wurde nicht nur die Bearbeitungsweise des Antrags kritisiert, sondern auch die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags des Petenten als erfüllt angesehen. Mit Unterstützung des Petitionsausschusses konnte zur Freude des schwer gehbehinderten Petenten die Kostenübernahme für den Treppen-Plattformlift sowie für die Überdachung des Geländers durch die Deutsche Rentenversicherung Bund erreicht werden. Das Petitionsverfahren konnte somit zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Der Petent hat sich für den Einsatz des Petitionsausschusses ausdrücklich bedankt und hervorgehoben, dass die ihm zuteil gewordene Unterstützung zu der positiven Entscheidung des Rentenversicherungsträgers wesentlich beigetragen hat.

2.8.11 Erhöhung des Nahrungsmittelanteils in der Grundsicherung

Mit einer öffentlichen Petition, die von 1 936 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, den Nahrungsmittelanteil in der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige von monatlich 132,83 Euro (4,43 Euro pro Tag) auf mindestens 240,00 Euro (8,00 Euro pro Tag) zu erhöhen. Zur Begründung wurde unter anderem angeführt, dass die Empfehlung des Deutschen Vereins nicht angemessen sei. Vielmehr sprächen neueste wissenschaftliche Erkenntnisse für einen höheren Tagessatz.

Unter Berücksichtigung einer vom BMAS erbetenen Stellungnahme kam der Petitionsausschuss im Rahmen der parlamentarischen Prüfung zu folgenden Ergebnissen:

Das Arbeitslosengeld II ist eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung des Staates, mit der die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein gesichert werden. Die Leistungen nach dem SGB II setzen sich aus den Regelbedarfen, Mehrbedarfen in besonderen Einzelfällen – z. B. für Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen – sowie den angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten zusammen.

Das BVerfG hat die konkrete Höhe der Regelleistung in seiner Rechtsprechung nicht in Frage gestellt. Allerdings wurde der Gesetzgeber dazu verpflichtet alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht zu bestimmen. Die Neubemessung des Regelbedarfs zum Lebensunterhalt erfolgte anhand von Sonderauswertungen bei Einpersonenund Familienhaushalten. Dabei diente als Referenzgruppe das unterste Einkommensfünftel unter Ausschluss derjenigen Haushalte, die ausschließlich von staatlichen Transferleistungen leben. Eine erneute Anpassung an die bundesdurchschnittliche Preisentwicklung und die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter erfolgte zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2012.

Der Regelbedarf für alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene betrug 364 Euro im Jahr 2011, darin sind die durchschnittlichen Ausgaben für Nahrung und alkoholfreie Getränke enthalten. Nach dem vom BVerfG bestätigten Statistikmodell werden die Regelbedarfe – auch für Nahrungsmittel – auf der Grundlage von tatsächlich empirisch ermittelten Verbrauchsausgaben und den Entscheidungen des Gesetzgebers über deren Relevanz für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für die einzelnen zu betrachtenden Haushaltskonstellationen ermittelt. Die geforderte pauschale

Festsetzung des Ernährungsbedarfes nach Ernährungsempfehlungen widerspricht der dargelegten Systematik der Ermittlung der Regelbedarfe.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die geltende Rechtslage sachgerecht ist, und empfahl daher das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.8.12 Auszahlung von staatlichen Transferleistungen für Unterkunft und Heizung an Vermieter

Mit der Petition forderte ein Petent eine gesetzliche Regelung, nach der Auszahlungen von sozialen Transferleistungen für Unterkunft und Heizung nur noch an den Vermieter erfolgen dürfen. Des Weiteren sollten wirksame Maßnahmen gegen das "Mietnomadentum" insgesamt getroffen werden.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Vorbringen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein.

Unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung angeführten Aspekte stellte der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Bekämpfung des "Mietnomadentums", also des betrügerischen Abschließens von Mietverträgen in der Absicht keine Miete zu zahlen, nicht zulasten rechtstreuer Bürger gehen dürfe, die unverschuldet in wirtschaftliche Not und infolgedessen in einen zivilrechtlichen Konflikt mit einem Vermieter geraten sind. Auch ist es nicht die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der mit deren Durchführung betrauten Verwaltung, wirtschaftliche Risiken von Vermietern abzusichern oder diesen gar zu Einnahmen zu verhelfen.

Gleichwohl sollte jedoch nach Ansicht des Ausschusses sichergestellt werden, dass staatliche Transferleistungen den Vermieter auch erreichen. Der Ausschuss verwies daher auf das am 13. Dezember 2012 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz). Darin wurde eine Reihe verfahrensrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung des "Mietnomadentums" erlassen.

So sollen Kleinvermieter künftig auf die in der Praxis entwickelte "Berliner Räumung" zurückgreifen können. Diese ermöglicht es Vermietern, die Wohnung durch den Gerichtsvollzieher räumen zu lassen, ohne gleichzeitig die Gegenstände in der Wohnung kostenaufwendig wegschaffen und einlagern zu müssen.

Des Weiteren können Vermieter künftig Zahlungs- und Räumungsansprüche gegenüber betrügerischen Mietern leichter durchsetzen. Der Mieter kann zudem vom Gericht verpflichtet werden, eine Sicherheit für Mietschulden zu stellen, die während manchmal langwieriger Prozesse auflaufen. Befolgt er diese Anordnung nicht, kann die Wohnung im Eilverfahren geräumt werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz einen neuen Kündigungsgrund vor: Gerät ein Mieter mit der Zahlung der Mietkaution (in Höhe von zwei Kaltmieten) in Verzug, so kann eine fristlose Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden.

Bei Abschluss des Petitionsverfahrens befand sich das Gesetz zur Überprüfung im Bundesrat.

Vor dem Hintergrund der verabschiedeten Neuregelungen sprach der Petitionsausschuss die Empfehlung aus, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist.

2.8.13 Arbeitslosengeld II – Anhebung der Verdienstgrenze für Schüler, Auszubildende und Studenten

Mit der öffentlichen Petition, die von 531 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent eine Regelung vom Deutschen Bundestag, wonach Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende, die Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind, jährlich bis zu 1 000 Euro verdienen können, ohne dass dieser Betrag auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein und kam im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen des Petenten bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen wird und daher kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Gemäß der Dritten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 4. Mai 2010 wurde ein neuer Freibetrag für Erwerbstätigkeiten von Schülerinnen und Schülern geschaffen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Danach werden Einnahmen aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, bis zu einer Höhe von 1 200 Euro nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Die Neuregelung der Erwerbstätigenfreibeträge, die mit dem am 29. März 2011 verkündeten (und rückwirkend zum 1. Januar 2011 geltenden) Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einhergeht, führt zudem altersunabhängig dazu, dass Erwerbseinkommen zwischen 100 Euro und 1 000 Euro zu 20 Prozent (und zwischen 1 000 Euro und 1 200 Euro zu 10 Prozent) anrechnungsfrei bleiben.

Damit wird bereits durch die geltende Rechtslage sichergestellt, dass das verfügbare Einkommen von Hilfebedürftigen mit zunehmendem Bruttoeinkommen bis zur Freibetragsobergrenze steigt und erwerbstätige Hilfebedürftige stets ein höheres Haushaltseinkommen zur Verfügung haben als nicht erwerbstätige Hilfebedürftige.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist.

2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Den Petitionsausschuss erreichten im Jahr 2012 424 Petitionen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gegenüber 381 Petitionen im vorangegangen Jahr. 35 Petitionen wurden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Schwerpunkte bildeten Petitionen zum Verbraucherschutz und zum Tierschutz. Von 62 Petitionen zum Verbraucherschutz hatten etliche Petitionen Forderungen nach einer Kennzeichnung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zum Inhalt wie z. B. von Kinderwagen und von Daunenartikeln im Hinblick auf die Herkunft der verwendeten Daunen. Der Reaktorunfall in Japan (2011) veranlasste weiterhin mehrere Petentinnen und Petenten, sich besorgt an den Petitionsausschuss zu wenden und neue Regelungen im Hinblick auf die Grenzwerte für Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln zu verlangen. Wie in den vergangenen Jahren beschäftigten auch Themen im Zusammenhang mit der Nanotechnologie im Textilgewerbe und im Gesundheitswesen die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Bei den Petitionen zum Tierschutz ging es wie in den vorangegangenen Jahren um die Haltung von Hühnern und von Kaninchen sowie um den Einsatz von Medikamenten, insbesondere von Antibiotika, bei der Zucht und Mast von Nutztieren. Außerdem kritisierten etliche Petentinnen und Petenten die Haltung von Wildtieren in zoologischen Gärten und in Zirkusbetrieben.

Zu zwei Petitionen aus dem Bereich des BMELV wurde eine öffentliche Beratung durchgeführt, an der Petentinnen und Petenten teilnahmen. Mit einer dieser Petitionen wurde der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Produktionsgrundlage zur Ernährungssicherung und für nachwachsende Rohstoffe verlangt. Sie wurde von mehr als 212 000 Mitzeichnenden unterstützt. Mit der anderen Petition sollte ein Verbot des Vertriebes, des Erwerbes und der Anwendung von Stachel- und Korallenhalsbändern sowie anderen Hilfsmitteln erreicht werden, die das Verhalten von Hunden durch Härte, Schmerzen oder Strafreize beeinflussen sollen. Diese Petition wurde von mehr als 50 000 Mitzeichnenden unterstützt.

Beide Petitionen befanden sich Ende des Jahres 2012 noch in der parlamentarischen Beratung.

2.9.1 Bleikonzentration in Kinderschmuck

Mit einer auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichten und diskutierten Petition wurde ein Verbot der Bleikonzentration von mehr als 300 mg/kg in Kinderschmuck gefordert. Die Petentin verwies darauf, dass in den USA eine derartige Höchstgrenze gilt. Da Blei Entwicklungsstörungen und Hirnschäden bei Kindern verursachen könne, müsse ein derartiges Verbot auf der Ebene der Europäischen Union erfolgen. Von einer neuen Spielzeugrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/48/EG) sei jedoch Schmuck für Kinder ausdrücklich ausgenommen. Die Petentin verwies darauf, dass in den USA im Jahr 2006 ein

Kind nach dem Verschlucken eines bleihaltigen Kettenanhängers an einer Bleivergiftung verstorben ist.

Bei Schmuck handelt es sich um Verbraucherprodukte, die im Regelfall sogenannte Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sind. Derartige Bedarfsgegenstände dürfen die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht schädigen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung, das eine Stellungnahme zum Bleigehalt und zur sogenannten Bleilässigkeit in Modeschmuck aus Sicht der Risikobewertung abgegeben hat, hatte festgestellt, dass es aus gesundheitlicher Sicht kritisch ist, wenn Kinder kontinuierlich Kontakt mit Blei haben. Bei dem von der Petentin geschilderten Fall des 2006 verstorbenen Kindes konnte auf der Basis der vorliegenenden Daten nicht beurteilt werden, ob ein Zusammenhang zwischen dem Kontakt mit Blei und dem Bleispiegel des Kindes bestand.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass der Schutz von Kindern höchste Priorität haben muss und dass es erforderlich ist, die Belastung von Kindern mit Schadstoffen zu verringern. Er stimmte der Petentin zu, dass eine europaweit abgestimmte Strategie die wirksamste Maßnahme zum Verbraucherschutz ist. Der Petitionsausschuss hält eine EUweit gültige Regelung zu Blei in Kinderschmuck für erforderlich. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, dass derzeit eine harmonisierte Regelung im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung angestrebt wird. Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, in die Überlegungen einbezogen zu werden, und empfahl daher, sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.2 Deutliche Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums auf Lebensmitteln

Der Petent wollte eine deutlichere Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums auf Lebensmitteln erreichen.

Nach seiner Vorstellung sollte dieses beispielsweise mit einer roten Fläche unterlegt werden und eine gut lesbare Schriftgröße aufweisen. Er kritisierte, dass Mindesthaltbarkeitsdaten häufig nur sehr klein oder sehr schwach gedruckt, gelegentlich auch nur eingestanzt seien, so dass sie für ältere Menschen oder Menschen mit Sehschwäche nicht leicht zu erkennen seien.

491 Mitzeichnende haben die Petition unterstützt. Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, die in Deutschland eine europäische Richtlinie, die so genannte Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG umsetzt, trifft hierzu Regelungen. Verpflichtende Angaben, zu denen auch das Mindesthaltbarkeitsdatum zählt, müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar auf der Fertigpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett angebracht werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist unverschlüsselt mit den Worten "mindestens haltbar bis …" unter Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben. Eine bestimmte Schriftgröße bzw. eine farbliche Unterlegung sind jedoch nicht vorgeschrieben und dem Hersteller daher freigestellt.

Der Petitionsausschuss hat die Forderung nach einer Verbesserung der Lesbarkeit der Pflichtangaben unterstützt, da eine gut erkennbare Verbraucherinformation einen Beitrag zum Schutz der Verbraucher darstellt. Da die Europäische Kommission anstrebt, eine Mindestschriftgröße auf EU-Ebene festzulegen, hat sie einen Verordnungsvorschlag, die Information der Verbraucher über Lebensmittel betreffend, erarbeitet, der auch eine Mindestschriftgröße vorsieht.

Auch die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf eine Mindestschriftgröße für die Pflichtangaben auf dem Etikett von 1,2 mm geeinigt. Als die Entscheidung im Petitionsausschuss fiel, wurde dieser Standpunkt der Mitgliedstaaten mit dem Europäischen Parlament beraten, das den Regelungen zustimmen muss. Der Petitionsausschuss hat die Petition daher dem Europäischen Parlament zugeleitet, um die Forderung zu unterstützen.

2.9.3 Verpflichtende Regelungen zur Fleischkennzeichnung

Der Petent wollte eine verpflichtende Regelung zur Kennzeichnung von Fleisch im Hinblick auf die Art der Tierhaltung erreichen. Diese soll entsprechend der Kennzeichnung von Eiern erfolgen. Es ist seiner Auffassung nach "überfällig", dass der Kunde erkennen kann, woher das Fleisch stammt und wie die Haltungsbedingungen des Tieres waren. Lediglich bei so genanntem Biofleisch könne der Verbraucher gegenwärtig sicher sein, dass das Tier artgerecht gehalten wurde. Mit der geforderten Kennzeichnung könne viel für Tiere und für Menschen erreicht werden. Es handelte sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages diskutiert und von 4 667 Mitzeichnenden unterstützt wurde. Der Petitionsausschuss hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass das BMELV eine Studie zur Perspektive eines europäischen Tierschutzkennzeichens initiiert und gefördert hat. Ziel des Forschungsprojektes war es, einen Anforderungskatalog für ein Tierschutzkennzeichnungssystem in Deutschland zu erarbeiten. Die Studie befürwortete die Einführung einer Tierschutzkennzeichnung.

Der Petitionsausschuss unterstützte die mit der Petition vorgetragene Forderung, da eine derartige Tierschutzkennzeichnung Transparenz schafft und mittelbar der Verbesserung des Tierschutzes dient. Verbraucherinnen und Verbraucher können durch eine derartige Kennzeichnung Lebensmittel, bei denen besonders hohe Tierschutzstandards eingehalten wurden, erkennen.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2009 einen Bericht über Optionen für die Einführung einer Tierschutzkennzeichnung vorgelegt. Das BMELV hat sich in den relevanten Gremien auf europäischer Ebene bereits für die Einführung der Tierschutzkennzeichnung ausgesprochen. Weiterhin hat es sich mit der Bitte an die Europäische Kommission gewandt, die begonnenen Arbeiten zur Einführung der geforderten Tierschutzkennzeichnung fortzuführen. Die Europäische Kommission muss einen entsprechenden Vorschlag für eine Rechtsvorschrift vorlegen. Der Petitionsausschuss hat daher zur Unterstützung der Einführung einer Tierschutzkennzeichnung

empfohlen, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.4 Änderung des Schlachtrechts

Mit der öffentlichen Petition sollten Änderungen des europäischen und des deutschen Schlachtrechts erreicht werden, um eine Schlachtung unter tierschutzgerechten Bedingungen zu garantieren. Es wurde ausgeführt, dass die grausame Behandlung von Tieren beim Transport und auf den Schlachthöfen stärker kontrolliert und geahndet werden müsse. Nach Berichten von Tierschützern sei die Fehlbetäubungsrate auf bis zu 20 Prozent angestiegen. Wegen dieses Verstoßes gegen die Tierschutz-Schlachtverordnung wurden eine Änderung der EU-Schlachtrichtlinie und eine Änderung der deutschen Schlachtverordnung verlangt. Die Petition fand die Unterstützung von 2 722 Mitzeichnenden.

Das Recht der Europäischen Union zum Schlachten bzw. Töten von Tieren wurde im Jahr 2009 überarbeitet. Ab dem 1. Januar 2013 sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung anzuwenden, wonach der Unternehmer sicherzustellen hat, dass die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden. Hierbei muss er insbesondere eine ordnungsgemäße Betäubung gewährleisten und diese regelmäßig kontrollieren lassen. Der Schlachthofbetreiber muss daher Standardarbeitsanweisungen erstellen und dafür sorgen, dass die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten in Übereinstimmung mit diesen Standardarbeitsanweisungen durchgeführt werden. Hierbei müssen die Empfehlungen der Gerätehersteller ebenso berücksichtigt werden wie neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Weiterhin müssen Maßnahmen festgelegt werden, die zu ergreifen sind, wenn Kontrollen ergeben, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt wurde. In diesem Jahr war auch das nationale Schlachtrecht anzupassen. Hierbei wurden Vertreterinnen und Vertreter der Tierschutzverbände, der Wirtschaft sowie der für den Vollzug des Schlachtrechts zuständigen Länder einbezogen.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass bei der Anpassung des nationalen Rechts bestehende strengere nationale Vorschriften, mit denen ein besserer Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt wurde, beibehalten werden müssen. Daher unterstützte er das Anliegen und überwies die Petition dem BMELV, damit sie in die Beratungen für die nationale Verordnung einbezogen wird. Darüber hinaus leitete er die Petition den Landesvolksvertretungen aller Bundesländer zu, da diese die Anordnungen zur Beseitigung und Verhinderung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz treffen.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Insbesondere die Reform der Bundeswehr hat 2012 zahlreiche Bürgerinnen und Bürger bewogen, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Mit insgesamt 242 Zuschriften lag die Anzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) dennoch

knapp unter der des Vorjahres. 2011 hatten den Ausschuss 247 Eingaben erreicht, 2010 waren es sogar noch rund 300 Eingaben.

Wie auch im Vorjahr bezog sich ein großer Teil der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen auf die Reform und das Stationierungskonzept der Bundeswehr. Die Eingaben richteten sich dabei sowohl gegen die Schließung einzelner Standorte als auch gegen den Personalabbau in der Bundeswehr. Ferner wurde kritisiert, das Bundeswehrreform-Begleitgesetz werde dem Ziel nicht gerecht, eine schnelle, einsatzorientierte und sozialverträgliche Personalanpassung zu schaffen und die Attraktivität der Bundeswehr nachhaltig zu sichern. Diese Petition wurde auf den Internetseiten des Petitionsausschusses intensiv diskutiert und von über 1 400 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt.

Sowohl in den Medien als auch in den politischen Gremien des Deutschen Bundestages wurde erneut die Frage des Einsatzes der Bundeswehr im Inland erörtert. Anlass hierfür war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Rund 1 000 Bürgerinnen und Bürger schlossen sich der Forderung eines Petenten an, ein Gesetz zu verabschieden, das den Einsatz der Bundeswehr im Inland regelt. Der Petitionsausschuss hatte sich in dieser Legislaturperiode aufgrund einer entsprechenden Eingabe bereits mit der Frage befasst, ob der Einsatz der Bundeswehr im Inneren zur Terrorabwehr befürwortet wird und im Ergebnis empfohlen, die Petition abzuschließen.

Auch die Äußerung des Bundesministers der Verteidigung, der sich im Sommer 2012 für die Anschaffung und den Einsatz bewaffneter Drohnen bei der Bundeswehr ausgesprochen hatte, wurde auf den Internetseiten des Petitionsausschusses kontrovers diskutiert. Den Ausschuss erreichten zu diesem Thema zahlreiche Zuschriften, darunter eine Eingabe, mit der gefordert wurde, den Einsatz und die Produktion unbemannter, bewaffneter Drohnen zu ächten. Für diese Petition fanden sich online über 700 Mitzeichnende.

Weitere Petitionen hatten – wie in den Vorjahren – Beschwerden zur Rechtstellung von Soldatinnen und Soldaten sowie zum Wehrsold zum Inhalt: In einer auf den Internetseiten des Ausschusses veröffentlichten Eingabe, die 150 Personen mitzeichneten, wurde die Angleichung der Bezüge von Reservistinnen und Reservisten gefordert. Rund 300 Bürgerinnen und Bürger schlossen sich ferner online der Forderung an, eine Anpassung der Mindestleistung gemäß dem Unterhaltssicherungsgesetz vorzunehmen, da die Lebenshaltungskosten seit der letzten Änderung um ein Vielfaches gestiegen seien.

Ferner befasste sich der Ausschuss auch 2012 mit der Prüfung verschiedener Einzelfälle. So ging er beispielsweise einer Eingabe nach, mit der kritisiert wurde, dass die Bundeswehr Beiträge zur Altersvorsorge nicht übernommen habe. Um den Sachverhalt zu prüfen, informierten sich die Berichterstatter in einem gesonderten Gespräch mit Vertretern des BMVg und des BMF über die Beratungs- und Anwendungspraxis. Im Ergebnis konnte

der Vorwurf eines Fehlverhaltens des BMVg ausgeräumt werden.

2.10.1 Einführung von Krankenversicherungspflichtbeiträgen für Soldatinnen und Soldaten

Der Ausschuss hatte aufgrund einer Eingabe zu prüfen, ob Soldatinnen und Soldaten gegenüber Zivilpersonen im Bereich der Krankenversicherung begünstigt werden. Mit der Petition wurde die Einführung von Krankenversicherungspflichtbeiträgen für Soldatinnen und Soldaten gefordert. Sie wurde damit begründet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend ihrem jeweiligen Einkommen Sozialbeiträge leisten müssten. Auch Soldatinnen und Soldaten nähmen ärztliche Leistungen in Anspruch, jedoch würde für sie die freie Heilfürsorge gelten. Die Eingabe wurde auf den Internetseiten des Petitionsausschusses kontrovers diskutiert und von 123 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht für Soldatinnen und Soldaten gelten. Krankenversicherungsbeiträge müssen sie daher nicht aufbringen. Gleichzeitig erhalten sie auch keine Leistungen aus diesem System. Soldatinnen und Soldaten haben stattdessen einen Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Der Ausschuss wies darauf hin, dass diese kostenlose truppenärztliche Behandlung, im Gegensatz zur Beihilfe oder GKV, nicht den Familienangehörigen gewährt wird. Der Ausschuss stellte ferner fest, die unentgeltliche Versorgung finde ihre sachliche Rechtfertigung in der gesteigerten Dienstpflicht des Dienstherrn gegenüber den Soldatinnen und Soldaten. Die kostenlose Versorgung soll medizinische Leistungen gewähren, die notwendig sind, um die Wehrdienstfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten und damit ihre militärische Einsatzfähigkeit zu erhalten. Der Petitionsausschuss machte darauf aufmerksam, dass in dieser Zielsetzung zugleich die Begrenzung der Heilfürsorge liegt: Sie vermittelt lediglich einen Anspruch auf solche ärztlichen Maßnahmen, die tatsächlich erforderlich sind, um die Wehrdienstfähigkeit sicherzustellen. Die Soldatinnen und Soldaten sind im Gegenzug gesetzlich verpflichtet, alles zu tun, um ihre Gesundheit zu erhalten. Sie müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ärztliche Eingriffe dulden und haben nicht die Möglichkeit der freien Arztwahl. Der Petitionsschuss kam zu dem Ergebnis, dass das System der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung mit dem der GKV nicht vergleichbar ist. Folglich konnte der Ausschuss keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkennen. Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10.2 Hubschrauberflugbetrieb der US-Army in Ansbach/Katterbach

Ein wichtiges Anliegen waren dem Petitionsausschuss erneut Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die den Fluglärm beklagten, der von militärischen Tiefflügen

oder von militärischen Einrichtungen ausgeht. So lag dem Ausschuss beispielsweise eine Eingabe zur Beratung vor, mit der gefordert wurde, den Hubschrauberflugbetrieb der US-Heeresfliegerbrigade in Ansbach/Katterbach einzustellen. Zur Begründung des Anliegens hatte der Petent im Wesentlichen ausgeführt, dass er sowohl zur Tagesals auch zur Nachtzeit einer erheblichen Lärmbelästigung durch die Hubschraubereinsätze der in Ansbach/Katterbach stationierten US-Hubschraubereinheit ausgesetzt sei. Zudem habe die Abgasbelastung eine Gesundheitsgefährdung der Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Verschmutzung der Umwelt zur Folge. Der Petitionsausschuss bat im Rahmen des eingeleiteten Petitionsverfahrens das zuständige BMVg mehrfach um Stellungnahme und veranlasste den Verteidigungsausschuss, sich mit dem Anliegen zu befassen. Im Verlauf der Beratungen dieser Petition wurde deutlich, dass das Fluglärmgesetz zu ändern ist. Anwohnerinnen und Anwohner von Militärflughäfen müssen ebenso Anspruch auf Erstattung von Lärmschutzkosten haben wie Personen, die an Verkehrsflughäfen wohnen. Dabei sollten für Militärflughäfen und Verkehrsflughäfen die gleichen Lärmgrenzwerte gelten. Gleichwohl machte der Ausschuss deutlich, die Stationierung amerikanischer Streitkräfte sei aufgrund der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika von besonderer Bedeutung. Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung befürwortete der Ausschuss daher die verstärkte Überwachung des Hubschrauber-Übungsbetriebes im Raum Ansbach/Katterbach durch das Luftwaffenamt und empfahl, die Petition der Landesvolksvertretung von Bayern zuzuleiten, soweit der Lärmschutz betroffen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der Petitionen war gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Den Petitionsausschuss erreichten insgesamt 325 Petitionen gegenüber 455 im Jahr 2011. Einen Schwerpunkt bildeten Eingaben zum Betreuungsgeld. 56 Petitionen betrafen diese Thematik oder andere Fragen zur finanziellen Unterstützung von Familien. Einen kleineren Schwerpunkt stellten Petitionen zum Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" und zum Runden Tisch "Sexueller Kindesmissbrauch" dar. Die Zahl der eingereichten Petitionen zum Gleichstellungsrecht ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Der Petitionsausschuss hatte allerdings auch mehrere öffentliche Petitionen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellt, mit denen eine gesetzliche Frauenquote in Vorständen und Aufsichtsgremien gefordert wurde. Weiterhin wandten Petentinnen und Petenten sich mit Forderungen zum aktiven und passiven Wahlrecht bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten an den Petitionsausschuss. Wie auch in den vorangegangenen Jahren wurden wiederholt Verschärfungen des Jugendschutzgesetzes gefordert, insbesondere die Heraufsetzung der Altersgrenze für den Konsum alkoholischer Getränke. Auch Verbesserungen des Jugendmedienschutzes wurden angeregt, und es wurde Kritik an den Indizierungskriterien für mediale Gewaltdarstellungen geübt.

Wie bereits in den letzten Jahren erreichten den Petitionsausschuss auch weiterhin Petitionen, die die Arbeitsweise der Jugendämter betrafen. In Fällen, in denen konkrete Maßnahmen des zuständigen Jugendamtes angesprochen wurden, konnte sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen, da der Bund nicht zuständig ist. Die Petitionen wurden deshalb an die jeweiligen Landesvolksvertretungen abgegeben.

2.11.1 Alterskennzeichnung gewalthaltiger Computerspiele

Der Petent wollte erreichen, dass das Verfahren der Alterskennzeichnung gewalthaltiger Computerspiele verbessert und dass es Erwachsenen verboten wird, die an sie abgegebenen Spiele Minderjährigen zugänglich zu machen. Er berichtete aus seiner beruflichen Tätigkeit, dass er eine Zunahme von psychischen Fehlentwicklungen bei Jugendlichen beobachtete und führte dies auf das exzessive Spielen gewalthaltiger Computerspiele zurück. Er forderte die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur Ausbildung von Testspielern, die Entwicklung von Informationsmaterial für Eltern sowie eine Finanzierung dieses Informationsmaterials durch die Spielehersteller. Zudem müssten die Mitglieder der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) ein Vetorecht bekommen, das es Ihnen ermöglicht, bestimmte Spiele auf eine mögliche Indizierung hin zu prüfen. Zusätzlich müsse ein unabhängiges Institut die Entscheidung der USK evaluieren.

Die rechtlichen Maßnahmen zum Jugendmedienschutz bestehen aus einem dreistufigen System. Die erste Stufe beinhaltet ein im Strafgesetzbuch geregeltes absolutes Verbot von bestimmten Verbreitungshandlungen gewaltverherrlichender Medien. Die zweite Stufe umfasst die Indizierung jugendgefährdender, aber nicht generell verbotener Medieninhalte durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Die dritte Stufe betrifft die Kennzeichnung jugendbeeinträchtigender Video- und Computerspiele.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Thematik in einem Berichterstattergespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien umfassend erörtert. Gegenstand dieses Gespräches war u. a. die Förderung der Medienkompetenz. Die Bundesregierung betreibt hier verschiedene Projekte, wie z. B. die Kampagne "SCHAU HIN! – Was Dein Kind mit Medien macht".

Der Petitionsausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die gesetzlichen Regelungen ausreichend und sachgerecht sind. Er hat jedoch die Auffassung vertreten, dass eine bessere Aufklärung und Werbung zur Stärkung der Medienkompetenz erforderlich ist.

Auch hielt er es für wichtig, möglichst viele Daten zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes zu erfassen. Er hat

daher beschlossen, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – zu überweisen. Weiterhin hat er empfohlen, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten, um die zuständigen Behörden auf das Anliegen aufmerksam zu machen, damit diese bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmung die erforderlichen Sanktionen und Maßnahmen einleiten können.

2.11.2 Vergütung für Auszubildende in der Altenpflege

Mit der öffentlichen Petition (438 Mitzeichner) sollte erreicht werden, dass Pflegeeinrichtungen verpflichtet werden, die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Altenpflege mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich anzuheben. Hierfür sollte nach den Vorstellungen der Petentin § 17 Altenpflegegesetz geändert werden, der regelt, dass die Pflegeeinrichtung als Träger der praktischen Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung an die Schülerinnen und Schüler zu zahlen hat.

Das BMFSFJ, dem Gelegenheit gegeben wurde, seine Auffassung zu dem Anliegen darzustellen, führte aus, dass die Frage, ob die im Einzelfall gezahlte Vergütung im Sinne des Altenpflegegesetzes als angemessen anzusehen sei, der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliege. Dem Ministerium sei jedoch die Praxis einiger Träger der praktischen Ausbildung, den Auszubildenden während der gesamten Ausbildung eine in der Höhe gleichbleibende Vergütung zu zahlen, bislang nicht bekannt gewesen.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen und überwies die Petition dem BMFSFJ, dem BMAS und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), damit das Thema auf der jährlich stattfindenden Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreises "Altenpflegegesetz" erörtert werden kann. Weiterhin regte der Petitionsausschuss gegenüber der Bundesregierung an, im Rahmen der anstehenden Weiterentwicklung der Pflegeberufe eine gesetzliche Klarstellung des Sachverhalts zu prüfen.

2.11.3 EU-weite Anerkennung von Berufsabschlüssen im Bereich der Altenpflege

Mit der Petition sollte eine EU-weite Anerkennung der Berufsabschlüsse "staatlich anerkannte Altenpflegerin/ staatlich anerkannter Altenpfleger" sowie "staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/staatlich anerkannter Altenpflegehelfer" erreicht werden. Fachkräften aus dem Bereich der Altenpflege aus anderen Ländern der EU sei eine unkomplizierte Arbeitsaufnahme in Deutschland zu ermöglichen. Es wurde ausgeführt, dass die Ausbildung von Fachkräften für die Altenpflege in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehr unterschiedlich oder gar nicht geregelt sei. In der Altenpflege bestehe jedoch ein Fachkräftemangel, der es erforderlich mache, den Einsatz von Fachkräften in der Altenpflege europaweit zu ermöglichen, ohne dass sie zuvor langwierige Anerkennungsverfahren durchlaufen müssten. Deutschen Fachkräften müsse eine Arbeit in anderen Ländern der EU möglich sein. Umgekehrt sollten Fachkräfte aus anderen EU-Ländern in Deutschland arbeiten können.

Die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellte und diskutierte Petition wurde von mehr als 1 000 Mitzeichnenden unterstützt. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass eine automatische Anerkennung der deutschen Altenpflegeausbildung sowie eine vereinfachte und beschleunigte Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Altenpflegeausbildung nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich ist. Das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, das sogenannte Anerkennungsgesetz, dient jedoch der Vereinheitlichung der Verfahren und Kriterien zur Beurteilung ausländischer Berufsqualifikationen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Qualifikationspotenziale von Deutschen und nach Deutschland Zugewanderten zu aktivieren und Deutschland für qualifizierte Zuwanderung attraktiver zu machen. Das Altenpflegegesetz sowie die Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls geändert. Künftig wird eine Gleichwertigkeitsprüfung stattfinden. Hierbei wird differenziert zwischen Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union und solchen aus Drittstaaten. Bei der Prüfung ist maßgeblich, dass es keine wesentlichen Unterschiede gibt zwischen der Berufsqualifikation, die eine Fachkraft aus einem anderen Land nachweisen kann, und der Qualifikation, die durch die entsprechende inländische Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz erworben wird. Sofern wesentliche Unterschiede vorliegen, können die Betreffenden einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Prüfung ablegen. Die zuständige Landesbehörde entscheidet, welche Art von Prüfung abzulegen oder ob ein Anpassungslehrgang durchzuführen ist.

Der Petitionsausschuss hat die Petition allen Landesvolksvertretungen zugeleitet, da die Umsetzung der Regelungen in den Verantwortungsbereich der Bundesländer fällt. Soweit mit der Petition die EU-weite Anerkennung des deutschen Berufsabschlusses "staatlich anerkannte Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger" und "staatlich anerkannte Altenpflegehelfer" ohne langwierige Anerkennungsverfahren gefordert war, hat der Petitionsausschuss die Petition dem Europäischen Parlament zugeleitet, um die Forderung zu unterstützen.

2.11.4 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Altenpflege

Mit der öffentlichen Petition wollte der Petent eine vereinfachte und beschleunigte Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Altenpflege erreichen. Der Petent wies auf den Fachkräftemangel in der Alten- und Krankenpflege hin. Die in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlichen Ausbildungen in der Altenpflege und die bisherige Praxis bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in der Altenpflege seien zur Lösung des Fachkräftemangels nicht geeignet. In einigen Staaten der Europäischen Union, z. B. in Lettland, Estland und Litauen, gebe es seit mehreren Jahren eine staatlich organisierte Altenpflegeausbildung an entsprechenden Fachschulen. Die

Absolventinnen und Absolventen dieser Fachschulen seien motiviert und einsatzbereit. Verschiedene Schulen im Baltikum seien auch bereit, Deutschkenntnisse zu vermitteln. Eine einmalige Prüfung und Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse durch das Bundesinstitut für berufliche Bildung oder eine andere Bundeseinrichtung würde langwierige und bürokratische Prüfungen durch die zuständigen Behörden der Länder ersparen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, das sogenannte Anerkennungsgesetz, der Vereinheitlichung der Verfahren und Kriterien zur Beurteilung von ausländischen Berufsqualifikationen dient. Ziel des Gesetzes ist es, die Qualifikationspotenziale vieler Deutscher und nach Deutschland Zugewanderter zu aktivieren, zu nutzen und Deutschland für qualifizierte Zuwanderung attraktiver zu machen. Im Rahmen dieses Anerkennungsgesetzes wurden auch das Altenpflegegesetz und die Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geändert. Im Wesentlichen wurden Regelungen geändert, die an die Staatsangehörigkeit der Altenpflegerin oder des Altenpflegers anknüpfen. Bei Anerkennungsverfahren wird künftig nur noch nach der Herkunft des Ausbildungsnachweises unterschieden. Es wird differenziert zwischen Ausbildungsnachweisen aus Ländern der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz einerseits und Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten andererseits. Zunächst findet eine Gleichwertigkeitsprüfung statt, bei der geprüft wird, ob wesentliche Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation der Fachkraft und der entsprechenden Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz bestehen. Die Fachkräfte, die einen Antrag auf Anerkennung stellen, haben auch die Möglichkeit, nachgewiesene Berufspraxis berücksichtigen zu lassen.

Bestehen erhebliche Unterschiede zu der entsprechenden inländischen Ausbildung, können Interessierte einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Prüfung ablegen. Bei Ausbildungsnachweisen aus der EU wird die Prüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränkt. Bei Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten wird im Regelfall eine Kenntnisprüfung durchgeführt. Letztlich entscheiden die zuständigen Behörden der Bundesländer über die tatsächliche Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Einzelfall.

Um die Anerkennungspraxis in den Bundesländern zu vereinheitlichen, haben die Bundesländer jedoch die Möglichkeit, eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen, in der sie Aufgaben zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen auf ein Land oder auf eine gemeinsame Einrichtung übertragen. Da mit der Petition auch "langwierige und bürokratische" Prüfungen auf Länderebene durch die dort zuständigen Behörden kritisiert wurden, hat der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Zahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffen, erhöhte sich von 1 333 im Jahr 2011 auf 1 419 im Jahr 2012.

Auch in diesem Berichtsjahr wurden bedeutsame Rechtsänderungen durch den Deutschen Bundestag beschlossen. So wurde das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen, das am 1. Januar 2012 in Kraft trat. Mit dem Gesetz soll u. a. auch künftig eine flächendeckende, wohnortnahe medizinische Versorgung gesichert und das System der vertragsärztlichen Vergütung durch Zurücknahme zentraler Vorgaben flexibilisiert und regionalisiert werden.

Im Fokus der politischen Diskussionen standen insbesondere das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz sowie das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung, die im letzten Quartal des Berichtsjahres in Kraft traten.

Eine große Anzahl der Petitionen im Berichtsjahr (248 Eingaben, 2011: 270) betraf die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragserhebung, -höhe, -einzug).

Im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entfielen die meisten Petitionen auf die Sachbereiche Zuzahlungen (96 Eingaben), Hilfsmittel/Heilmittel (49 Eingaben), Krankengeld (33 Eingaben) und Vorsorge/Rehabilitation (28 Eingaben).

Im Arzneimittelbereich war wiederum eine Verringerung der Eingaben gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (von 117 Eingaben auf 73).

Breiten öffentlichen und politischen Raum nahmen Petitionen ein, mit denen entweder eine bedarfsgerechte Versorgung mit Hospizplätzen gefordert oder kritisiert wurde, dass steigende Haftpflichtprämien und eine unzureichende Vergütung viele Hebammen zum Aufgeben der Geburtshilfe zwingen würden. Die Petitionen wurden nach umfangreicher Bearbeitung, teilweise in öffentlicher Sitzung des Petitionsausschusses im Berichtsjahr abgeschlossen.

2.12.1 Kostenübernahme bei neuen Behandlungsmethoden

In vielen Petitionen wird die Kostenübernahme bestimmter Behandlungsmethoden bei unterschiedlichen Erkrankungen durch die gesetzlichen Krankenkasssen gefordert.

Zur Begründung wird ausgeführt, bei dem Petenten oder der Petentin sei eine konkrete Behandlungsmethode vorgeschlagen worden, die Krankenkasse habe die Übernahme der Kosten jedoch abgelehnt, da es sich um eine alternative Behandlungsmöglichkeit handele, die nicht in der vertragsärztlichen Versorgung enthalten sei.

Der Petitionsausschuss weist in solchen Fällen darauf hin, dass gemäß § 135 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung zulasten der Krankenkassen nur unter bestimmten Voraussetzungen erbracht werden dürfen. Die

Krankenkassen müssen neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nur dann übernehmen, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf Antrag eines Unparteiischen nach § 91 Absatz 2 Satz 1 SGB V, einer Kassenärztlichen Bundesvereinigung, einer Kassenärztlichen Vereinigung oder des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SGB V Empfehlungen abgegeben hat über

- die Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens der neuen Methode sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit auch im Vergleich zu bereits zulasten der Krankenkassen erbrachte Methoden nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der jeweiligen Therapierichtung,
- die notwendige Qualifikation der Ärzte, die apparativen Anforderungen sowie Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung, um eine sachgerechte Anwendung der neuen Methode zu sichern, und
- 3. die erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztliche Behandlung.

§ 140f Absatz 2 SGB V sieht darüber hinaus vor, dass im G-BA diejenigen Organisationen ein Mitberatungsrecht erhalten, die auf Bundesebene für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen zuständig sind. Bei Beschlüssen des G-BA u. a. nach dem o. g. § 92 Absatz 1 Satz 2 SGB V erhalten die Organisationen das Recht, Anträge zu stellen. Antragsberechtigt in diesem Sinne sind nach der Patientenbeteiligungsverordnung

- 1. der Deutsche Behindertenrat,
- die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen,
- 3. die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. und
- 4. der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Der Petitionsausschuss regt in diesen und vergleichbaren Fällen an, sich an einen der genannten Antragsberechtigten zu wenden und sich sachkundig unterstützen zu lassen.

2.12.2 Häusliche Krankenpflege

Der Petent setzte sich dafür ein, dass Versicherte, die keiner Pflegestufe zugeordnet sind, nach Operationen eine zeitlich befristete Unterstützung bei der häuslichen Selbstversorgung beanspruchen können. Damit wurde eine Situation angesprochen, in der aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen Unterstützungsbedarf im häuslichen Umfeld besteht, jedoch keine Leistungsansprüche gegenüber der GKV oder der sozialen Pflegeversicherung geltend gemacht werden können.

Im März 2011 fand im Ausschuss für Gesundheit eine öffentliche Anhörung statt, in der deutlich wurde, dass bei Menschen nach einem Krankenhausaufenthalt Versor-

gungsprobleme entstehen können. Dies trifft insbesondere auf Alleinstehende zu, die z.B. nach einem Knochenbruch oder einer Chemotherapie auf Hilfe angewiesen sind. Die Sachverständigen hielten insbesondere eine Unterstützung im Haushalt bei akut schwerer Krankheit für angebracht.

Nach der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage erhielten Versicherte nach § 38 Absatz 1 SGB V Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung, Vorsorge-, Rehabilitations-, Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen oder häuslicher Krankenpflege die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich war. Voraussetzung war ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Nach § 38 Absatz 2 kann die Satzung bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist.

Nach dem bisherigen Recht stand es danach im Ermessen der gesetzlichen Krankenkasse, ob sie eine solche Regelung in die Satzung aufnehmen will. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 wurde die o. g. Regelung geändert. In § 38 Absatz 2 Satz 1 wurde das Wort "kann" durch das Wort soll ersetzt. Durch die ab 1. Januar 2012 geltende Regelung sollen Versicherte stärker berücksichtigt werden, die ihren Haushalt aus Krankheitsgründen nicht weiterführen können, die aber bisher keinen Anspruch auf Haushaltshilfe hatten, weil die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 38 Absatz 1 nicht gegeben waren. Damit kann insbesondere von der Voraussetzung abgewichen werden, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Durch das GKV-VStG werden die wettbewerblichen Spielräume der Krankenkassen vergrößert, damit Patientinnen und Patienten künftig auf breiterer Basis Angebote nutzen können, die ihrem individuellen Bedarf entsprechen. Der Leistungsbereich Haushaltshilfe wurde zudem im neuen § 11 Absatz 6 SGB V aufgenommen. Darin werden die bisherigen Angebotsmöglichkeiten der Krankenkassen für Satzungsleistungen ausgeweitet. Es geht ausschließlich um Leistungen, die eine Krankenkasse zusätzlich und im unmittelbaren Zusammenhang zum allgemeinen Leistungskatalog der GKV allen ihren Versicherten gewähren kann. Den Krankenkassen wird in den genannten Bereichen und also auch im Leistungsbereich Haushaltshilfe i. S. d. § 38 SGB V ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt; die Leistungen dürfen allerdings vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossen sein.

Die durch das GKV-VStG neu geschaffene Regelung entspricht den Ergebnissen der o. g. öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit. Danach sprach vieles dafür, leistungsrechtliche Änderungen nicht bei der medizinisch geprägten häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) vorzunehmen, sondern im Leistungsbereich der Haus-

haltshilfe (§ 38 SGB V). Nach den Stellungnahmen in der Anhörung ging es oftmals um die Bewältigung alltäglicher Verrichtungen im persönlichen Haushalt, die von den Betroffenen, z. B. allein lebenden älteren Menschen, nicht vorgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.12.3 Ambulante Kodierrichtlinien

Eine öffentliche Petition, die zu 14 316 Mitzeichnungen, 131 Diskussionsbeiträgen sowie 442 794 Unterstützungsunterschriften führte, wandte sich gegen die sog. Ambulanten Kodierrichtlinien.

Zur Begründung wurde ausgeführt, mit der geplanten Einführung der Ambulanten Kodierrichtlinien (AKR) werde die knappe Zeit im ambulanten Bereich weiter gekürzt, was die Qualität in der Medizin gefährde. Die Kodierung nütze auch in keiner Weise der besseren Patientenversorgung.

Die Petition wurde in der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Mai 2011 beraten.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der GKV-VStG vom 22. Dezember 2011 wurde u. a. § 295 (Abrechnung ärztlicher Leistungen) SGB V geändert. Der bisherige § 295 Absatz 3 Satz 2 SGB V wurde aufgehoben. Er lautete: "Die Vertragsparteien nach Satz 1 vereinbaren erstmalig bis zum 30. Juni 2009 Richtlinien für die Vergabe und Dokumentation der Schlüssel nach Absatz 1 Satz 5 für die Abrechnung und Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen (Kodierrichtlinien); § 87 Absatz 6 gilt entsprechend."

Mit dem Ziel, Überregulierungen im vertragsärztlichen Vergütungssystem abzubauen, entfällt nunmehr die Verpflichtung der Bundesmantelvertragspartner, AKR für die Dokumentation der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen zu vereinbaren. Für die Leistungserbringer, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, entfällt damit auch die Verpflichtung, die AKR anzuwenden.

Darüber hinaus sieht das GKV-VStG vor, dass die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung mit den Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene die Gesamtvergütungen in Verhandlungen jährlich fortschreibt und dabei die regionalen Veränderungen – insbesondere der Demographie und der Morbidität der behandelten Patientinnen und Patienten bzw. ihres Behandlungsbedarfs – berücksichtigt. Dies erfordert eine sorgfältige Dokumentation der Diagnosen sowie der erbrachten Leistungen, zu der die Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigte in anderen Heilberufen bereits durch das Berufsrecht verpflichtet sind.

Die ärztliche Selbstverwaltung in der GKV kann und soll die Leistungserbringern, nämlich Ärztinnen und Ärzte sowie Physiotherapeutinnen und Psychotherapeuten, im erforderlichen Umfang durch Empfehlungen und Anleitungen bei der Abrechnung der von ihnen erbrachten Leistungen unterstützen. Unterstützung erhalten sie auch bei der richtigen und vollständigen Angabe der Behand-

lungsdiagnosen und deren Übermittlung. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) gibt im Auftrag des BMG die amtliche Fassung der Internationalen Klassifikation der Krankheiten heraus. Diese Klassifikation enthält ergänzende Informationen zur Angabe von Diagnosen, insbesondere im Abschnitt Zusatzinformationen, Anleitung zur Verschlüsselung. Das Kuratorium für Fragen der Klassifikation im Gesundheitswesen berät das DIMDI dabei.

Der Petitionsausschuss empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen, die Einführung der AKR zu stoppen, entsprochen wurde.

2.12.4 Beweislastumkehr für ärztliche Behandlungsfehler

In einer Petition wurden ärztliche Behandlungsfehler kritisiert, in deren Folge die behandelte Person zu Schaden kam. Daher wurde eine Beweislastumkehr gefordert, nach der Ärztinnen und Ärzte nachweisen müssen, keine Behandlungsfehler begangen zu haben.

Der Petitionsausschuss äußerte Verständnis für das vorgetragene Anliegen; er wies indes darauf hin, dass auch für ihn Entscheidungen der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG) maßgebend sind. Ebenso ist der Petitionsausschuss nicht berechtigt, auf Landesbehörden einzuwirken oder die Frage eines ärztlichen Behandlungsfehlers zu entscheiden.

Unabhängig davon können fehlerhaft behandelnde Ärztinnen und Ärzte nach zivilrechtlichen, strafrechtlichen sowie berufsrechtlichen Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden.

Für die Beweislast bei der zivilgerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wegen einer Schlecht- bzw. Falschbehandlung durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte gilt die prozessuale Grundregel: Jede Partei trägt die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm. Der Patient oder die Patientin muss grundsätzlich die fehlerhafte Behandlung, deren Ursächlichkeit für den geltend gemachten Gesundheitsschaden, und das ärztliche Verschulden darlegen und beweisen, was im Einzelfall schwierig sein kann.

Die Rechtsprechung hat für den Bereich der Arzthaftung ein differenziertes Instrumentarium darlegungs- und beweisrechtlicher Sonderregelungen entwickelt, mit dem ein ausgewogenes Kräfteverhältnis in Haftpflichtprozessen sichergestellt wird. Bei einem sog. groben Behandlungsfehler nimmt die Rechtsprechung hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden eine Beweislastumkehr zugunsten des Patienten oder der Patientin an.

Auch im Zusammenhang mit der ärztlichen Dokumentationspflicht wurden Beweiserleichterungen zugunsten der Patientin oder des Patienten geschaffen.

Durch diese Rechtsprechung hat sich die Rechtslage zugunsten der Patientinnen und Patienten erheblich verbessert

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die Rechte der Patientinnen und Patienten bisher in einer Vielzahl von Vorschriften in verschiedenen Rechtsbereichen geregelt sind. Mit dem "Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten" (Bundestagsdrucksache 17/10488 vom 15. August 2012) sollen diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland erstmalig in einem einheitlichen Gesetz gebündelt werden. Transparenz und Rechtssicherheit sollen hergestellt und die tatsächliche Durchsetzung der Rechte verbessert werden. Der von den zuständigen Ressorts unter Beteiligung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten erarbeitete Entwurf sieht vor:

- Kodifizierung des Behandlungs- und Arzthaftungsrechts im BGB,
- Förderung der Fehlervermeidungskultur,
- Stärkung der Verfahrensrechte bei Behandlungsfehlern,
- Stärkung der Rechte gegenüber Leistungsträgern,
- Stärkung der Patientenbeteiligung,
- Stärkung der Patienteninformation.

Das Gesetz wird das Arzt-Patienten-Verhältnis als eigenen Vertrag im Rahmen des BGB gesetzlich verankern und wesentliche Rechte der Patientinnen und Patienten, wie etwa das Recht auf umfassende und rechtzeitige Aufklärung oder das Einsichtsrecht in Behandlungsakten, festschreiben. Die Wahrung des Patientengeheimnisses und des verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts werden gewährleistet.

Auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sollen die Rechte der Patientinnen und Patienten verbessert werden. Ein wichtiges Anliegen ist insbesondere die Förderung einer Fehlervermeidungskultur in der medizinischen Versorgung durch einen flächendeckenden Ausbau von Risikomanagement- und Fehlermeldesystemen. Die Krankenkassen sind zukünftig gehalten, ihre Versicherten bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen aus Behandlungsfehlern zu unterstützen. Bisher war diese Unterstützung in das Ermessen der Leistungsträger gestellt. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht auch bei Pflegebedürftigen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Gesetzentwurf weitergehende Beweiserleichterungen nicht enthalten sind. Insbesondere gilt das für die Überlegung, eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Kausalitätsnachweises auch bei einfachen Behandlungsfehlern vorzunehmen. Dieser sehr weitgehende Schritt hätte letztlich zur Folge, dass Ärztinnen und Ärzte zum Teil auch für unvermeidbare Schäden haften müssten, was nicht zuletzt zu einem erheblichen Anstieg der Versicherungskosten und Behandlungskosten führen dürfte.

Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Obgleich verkehrspolitische Themen wie beispielsweise Schienenlärm, eine PKW-Maut oder Flugrouten im Berichtszeitraum sowohl in den Medien als auch in den parlamentarischen Gremien kontrovers diskutiert wurden, gingen 2012 deutlich weniger Eingaben mit verkehrspolitischem Bezug ein als im Vorjahr. Insgesamt 1 070 Petitionen erreichten den Ausschuss, 2011 waren es noch 1 334. Der überwiegende Teil der Eingaben befasste sich mit Bitten und Beschwerden zum Thema "Straßenverkehrswesen". Hierzu gingen über 360 Petitionen ein. An zweiter Stelle rangierten Fragen der Raumordnung, der Bauplanung, des Bau- und Siedlungswesens, gefolgt von Zuschriften zur Luftfahrt, zum Eisenbahnwesen und zum Straßenbau. Aber auch Bitten zum Thema "Wasserstraßen" sowie Beschwerden über Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden waren 2012 Anlass für Bürgerinnen und Bürger, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Viel Zuspruch erhielt im Bereich Straßenverkehrswesen eine Eingabe, mit der gefordert wurde, ein "Dauerlinksfahren" auf Autobahnen, also das Missachten des Rechtsfahrgebotes, bei der Neuregelung des Punktesystems zu beachten und mit einem Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg zu ahnden. Über 520 Bürgerinnen und Bürger schlossen sich dieser Forderung online an. Ebenfalls intensiv diskutiert wurde auf den Internetseiten des Petitionsausschusses die Forderung, die Ampelschaltung so zu regeln, dass das grüne Signal blinkt, bevor die Ampel auf Rot umschaltet. Um zu vermeiden, dass Autofahrerinnen und Autofahrer auf Autobahnen die Gegenfahrbahn benutzen, schlug ein Petent vor, große neonfarbene Warntafeln aufzustellen. Auch diese Forderung wurde von vielen Bürgerinnen und Bürgern online befürwortet.

Zahlreiche Eingaben erreichten den Ausschuss zum Thema "Bauwesen", darunter eine Petition, mit der gefordert wurde, einen kinderfreundlichen Paragraphen im Baugesetzbuch aufzunehmen, der es ermöglicht, auch in reinen Wohngebieten Kindertagesstätten einzurichten, ohne dass Anwohnerinnen und Anwohner oder andere Interessengruppen Möglichkeiten haben, dagegen vorzugehen. Gefordert wurde zudem eine Änderung des Baugesetzbuches dahingehend, dass industrielle Massentierhaltungsanlagen künftig von der Privilegierung ausgenommen werden sollen. Begründet wurde die Eingabe u. a. damit, dass gewerbliche Massentierhaltungsanlagen erhebliche negative Umweltauswirkungen hätten und daher nicht ohne Weiteres genehmigungsfähig sein sollten. Diese Petition wurde online von über 4 000 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet. Diskutiert wurden zudem Forderungen nach einer bundesweiten Mietpreisbindung sowie nach einem Energieausweis für jede Mietwohnung. Wie in den Vorjahren beinhalteten einige Zuschriften Bitten oder Beschwerden, die in die Zuständigkeit der Länder fielen, so u. a. Forderungen zum Brandschutz, zur sozialen Wohnraumförderung, zu Katasterangelegenheiten oder zur Bewilligungen von Baugenehmigungen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wandten sich mit Forderungen im Bereich Luftfahrt an den Ausschuss. Obgleich

beispielsweise Fluglärm in den Eingaben als erhebliche Belastung bezeichnet wurde und die Zahl der Flüge anstieg, lag die Anzahl der Zuschriften für diesen Bereich im Berichtsjahr bei 140 und sank damit im Vergleich zur Anzahl der Eingaben im Vorjahr um fast 50 Prozent. Im Mittelpunkt standen, wie in den Vorjahren, vor allem Beschwerden über die Festsetzung, die Änderung oder die Nichteinhaltung von Flugrouten, Klagen über Fluglärm sowie Forderungen nach der Einführung eines generellen Nachtflugverbots. Weitere Eingaben richteten sich gegen die Verlegung der Flugrouten am Flughafen Frankfurt am Main, beziehungsweise gegen die dort geplante Anhebung der Rückenwindkomponente. Zudem beschwerten sich zahlreiche Petentinnen und Petenten über die zu erwartende Lärmbelastung durch den Flughafen Berlin-Brandenburg und forderten die Festlegung anderer Flugrouten. Auf den Internetseiten des Ausschusses wurde außerdem kontrovers über eine Verschiebung der Abstimmung über den Staatsvertrag zum Flughafen Zürich diskutiert. Eine weitere, ebenfalls online debattierte Eingabe hatte die Einschränkung von Pilotenrechten durch die Europäische Agentur für Flugsicherheit zum Thema. Auch Fahrgastrechte gegenüber Fluggesellschaften waren erneut Gegenstand verschiedener Eingaben. So forderte ein Petent eine Stärkung der Kundenrechte für Pauschalreisen sowie eine Entschädigung bei Verspätungen. Dem Petenten konnte mitgeteilt werden, dass Fluggäste bereits Anspruch haben auf Ausgleichszahlungen bei Flugannullierungen und auf Unterstützungsleistungen bei Verspätungen.

Die anhaltend große Anzahl der Eingaben im Bereich Eisenbahnwesen, mit denen insbesondere vom Schienenverkehr ausgehender Lärm beklagt wurde, machte dem Ausschuss erneut deutlich, dass dieser Lärm als massives Problem empfunden wird. Neben Beschwerden über die Deutsche Bahn AG (DB AG), bei denen häufig mit einem Hinweis auf die Abteilung "Kundendialog" des Unternehmens weitergeholfen werden konnte, forderten viele Bürgerinnen und Bürger vor allem Lärmschutz- beziehungsweise Lärmsanierungsmaßnahmen sowie eine Abschaffung des Schienenbonusses. Der Schienenbonus regelt, dass Lärmschutzmaßnahmen an Schienenwegen erst dann gesetzlich erforderlich sind, wenn der Beurteilungspegel für Straßenverkehrslärm um 5 dB(A) überschritten wird. Knapp 1 400 Internetnutzerinnen und -nutzer unterstützten eine Eingabe, mit der die Aussetzung des Schienenbonusses und die Schaffung einer "Modellregion für anwohnerfreundlichen Bahnausbau" im Streckenabschnitt Emmerich-Oberhausen gefordert wurden. Im November 2012 beschloss der Deutsche Bundestag des Elfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in dem auch die Abschaffung des Schienenbonus geregelt

Die Bedeutung, die der Ausschuss dem Thema Lärmschutz beimisst zeigte sich 2012 auch an der Auswahl der Ortstermine, bei denen Abgeordnete des Ausschusses gemeinsam mit den jeweiligen Petentinnen und Petenten sowie Sachverständigen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), der DB AG und des Eisenbahn-Bundesamtes konkrete Maßnahmen

zur Reduzierung der Lärmbelastung erörterten. So konnte beispielsweise in Bremen gemeinsam mit dem BMVBS, der DB AG und dem Eisenbahn-Bundesamt eine Lösung gefunden werden, die die Lärmbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner künftig erträglicher machen soll. Einen Eindruck über die Lärmbelastung verschafften sich Ausschussmitglieder auch in Duisburg, wo Petenten eine Lücke zwischen geplanten Lärmschutzwänden bemängelt hatten. Ein im Jahr 2011 in Fürth durchgeführter Ortstermin, der die Streckenführung betraf, brachte hingegen noch keine ausreichende Klärung des Sachverhalts, weshalb das Petitionsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Hier hatte der Ausschuss 2012 Anlass zu erneuten Nachfragen bei den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern sowohl des BMVBS als auch der DB AG.

2.13.1 Sicherheitsrisiko bei durchfahrenden Hochgeschwindigkeitszügen am Bahnhof Forchheim

Ein Bildungswerk im Erzbistum Bamberg beschwerte sich über die Sogwirkung durchfahrender Hochgeschwindigkeitszüge am Bahnhof im fränkischen Forchheim.

Angesichts eines tödlichen Fahrgastunfalls am Bahnhof im Jahr 2010 müssten die Fahrgäste – vor allem Schüler und Auszubildende – vor der lebensbedrohlichen Sogwirkung durchfahrender Hochgeschwindigkeitszüge geschützt werden. Dazu müsse die Höchstgeschwindigkeit in Bahnhöfen abgesenkt und der Sicherheitsabstand zu der Bahnsteigkante von 80 cm auf mindestens 150 cm erhöht werden.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die DB AG das Gefahrenpotential auf Bahnsteigen prüfte und geeignete Schutzmaßnahmen bis Ende 2014 umsetzen will. Bis Ende 2011 wurden nach Aussage der DB AG bereits an mehr als 500 ausgewählten Bahnsteigen Lautsprecheranlagen installiert, über die Zugdurchfahrten angekündigt und die Reisenden aufgefordert werden, den gekennzeichneten Gefahrenbereich auf dem Bahnsteig erst zu betreten, wenn ein Zug am Bahnsteig hält. Ausgewählte Bahnsteige bekommen zudem eine auffällige Schraffur von der Bahnsteigkante bis zum Ende des Gefahrenbereichs. Am Bahnhof Forchheim wurden die Schraffuren und Warnansagen im August 2011 realisiert. Insbesondere die Lautsprecheransagen hält der Petitionsausschuss für sinnvoll, da ohne vorherige Ankündigung eines Hochgeschwindigkeitszuges die Gefahr besteht, dass ein Sicherheitsabstand nicht eingehalten wird.

Die vom Petenten zudem geforderte Geschwindigkeitsreduzierung bei durchfahrenden Zügen kommt dann in Betracht, wenn das Gefährdungsrisiko nicht durch andere Maßnahmen eingedämmt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass eine niedrigere Geschwindigkeit eines Fernzugs ca. anderthalb Minuten Fahrzeitverlängerung pro Bahnhof mit sich brächte und dadurch auf längeren Strecken ein erheblicher Zeitverzug entstünde.

Er lässt dennoch keinen Zweifel daran, dass eine Fahrzeitverlängerung zum Schutz von Menschenleben in Kauf genommen werden muss.

Der Petitionsausschuss überwies die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, damit der Aspekt der Fahrgastsicherheit auf Bahnhöfen bei zukünftigen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Eisenbahnverkehr einbezogen wird.

2.13.2 Schienenlärm und eine dröhnende Eisenbahnbrücke in Winterhausen

Mehrere Petenten beanstandeten die Lärmbelastung durch Schienenverkehr in Winterhausen und forderten Lärmschutzmaßnahmen sowie die Sanierung einer alten Eisenbahnbrücke.

Die Petenten schilderten, dass der Güterzugverkehr auf der Strecke Würzburg-Ansbach seit Einführung der Lkw-Maut massiv zugenommen habe. 70 bis 120 Güterzüge führen täglich, teilweise im Drei- bis Fünf-Minuten-Takt, auf dieser Strecke. Der gesundheitsgefährdende Lärmpegel betrage bis zu 130 Dezibel. Zudem verursache der Zugverkehr über die 1918 errichtete, sanierungsbedürftige Eisenbahnbrücke viel Lärm, der lediglich mit einem Brückenzuschlag von drei Dezibel angerechnet werde. Dies reiche nicht aus, um eine Genehmigung für den Bau westlich gelegener Lärmschutzwände zu erhalten. Die östliche Wand werde nicht genügend Schallschutz bieten, und die Petenten befürchteten, dass sie Reflexionen verursachen werde. Es sei effektiver zwei niedrigere Lärmschutzwände zu errichten.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass in Winterhausen aktive und passive Lärmsanierung sowohl mit Mitteln aus dem freiwilligen Sonderprogramm der Bundesregierung zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen von Bundeseisenbahnen als auch mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II vorgenommen wurde. Die dazu durchgeführten Lärmmessungen durch die DB Projektbau GmbH ergaben, dass von drei möglichen Standorten für Lärmschutzwände nur einer als förderfähig eingestuft wurde.

Der Standort für die von den Petenten geforderte westliche Lärmschutzwand erfüllte die Förderkriterien nicht. Der Petitionsausschuss stellte aber fest, dass die zu errichtende östlich gelegene Wand hoch absorbierend ist. Zudem wird an der anderen Schienenseite passiver Schallschutz, wie Schallschutzfenster oder schalldämpfende Lüfter, installiert, sodass aus Sicht des Ausschusses keine stärkere Belastung zu erwarten sein wird.

Mit Blick auf die Eisenbahnbrücke stellte der Petitionsausschuss eine positive Entwicklung fest: Die ca. 2 Mio. Euro teure Entdröhnung der Brücke wurde im November 2011 abgeschlossen. Außerdem wurden an der Schienenstrecke in Winterhausen Schienenstegdämpfer für rund 0,6 Mio. Euro eingebaut. Mit Hilfe dieser aktiven Lärmschutzmaßnahme konnte die Belastung für die Anwohner spürbar verringert werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

2.13.3 Schienenlärm in Bremen-Walle

Eine Petition aus Bremen gab im Februar Anlass für einen Ortstermin. Die Petenten forderten eine Lärmschutzwand gegen Bahnlärm an der Strecke von Bremen nach Walle. Als Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, der Bahnlärm betreffe rund 2 000 Anlieger unmittelbar, je nach Art und Geschwindigkeit der Züge sowie der Windrichtung sogar bis zu 12 000 Personen. Die Anwohner würden zunehmend unter einer erheblich eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit der Außenflächen ihrer Grundstücke leiden. Ein ungestörter erholsamer Nachtschlaf sei kaum möglich. Zudem komme es zu starken Erschütterungen. Schließlich hätten sich die Lärmbelastungen durch die Inbetriebnahme des Jade-Weser-Ports in Wilhelmshaven und die daraus folgenden notwendigen Rangierarbeiten in Bremen spürbar erhöht.

Im Zuge seiner Ermittlungen verschaffte sich der Petitionsausschuss im Rahmen eines Ortstermins mit allen Beteiligten einen unmittelbaren Eindruck vom dringenden Handlungsbedarf an dieser viel befahrenen Schienenstrecke.

Vor Ort konnten die Vertreter des Ausschusses eine Lösung entwickeln, die den Petenten wirklich hilft: Durch die Entfernung eines nicht mehr benötigten Gleises kann Platz für die Errichtung einer Lärmschutzwand geschaffen werden. Der Bau dieser Wand wurde zwischenzeitlich in das Sonderprogramm "Lärmschutz Schiene" der Bundesregierung aufgenommen; der Haushaltsausschuss bewilligte die dafür benötigten Mittel in Höhe von 300 000 Euro. Damit wurde die Maßnahme sowohl praktisch als auch finanziell sicher gestellt.

2.13.4 Schallemission durch Krafträder

Mehrere Bürgerinnen und Bürger beklagten sich über den Lärm, der von Motorrädern ausgeht. Da es technisch nicht länger begründbar sei, den zulässigen Lärmpegel für Krafträder doppelt so hoch wie den für Kraftfahrzeuge anzusetzen, und die Lärmbelastung durch Motorräder als besonders unangenehm empfunden werde, forderten sie eine Senkung der Grenzwerte für Schallemissionen von Krafträdern.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Geräuschemissionen von Krafträdern auf nationaler wie auf internationaler Ebene gesetzlich begrenzt sind. Die Grenzwerte wurden dabei entsprechend dem Fortschritt der Technik im Laufe der Jahre mehrfach abgesenkt und sind heute im Bereich der Europäischen Union (EU) harmonisiert. Ein nationales Abweichen von der entsprechenden Richtlinie – z. B. durch die Festlegung strengerer Geräuschgrenzwerte in Deutschland – würde ein Handelshemmnis und damit einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht darstellen. Obwohl Verkehrskontrollen, bei denen die Nahfeldmessmethode zum Einsatz kommt, nach Auffassung des Ausschusses bereits zur Reduzierung des Verkehrslärms beitragen, hatte der Petitionsausschuss Verständnis für den Wunsch der Petentinnen und Petenten.

Da jedoch nach Auffassung des Ausschusses neben der Sicherung der Mobilität auch der Reduzierung des Verkehrslärms eine besondere Bedeutung zukommt, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit sie in die Überlegungen auf EU-Ebene einbezogen werden kann.

2.13.5 Elektronische Unfalldatenschreiber

Mit einer Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht wurde, forderte ein Petent, in allen Kraftfahrzeugen einen elektronischen Unfalldatenschreiber (UDS) – vergleichbar mit einer sogenannten Black Box in Flugzeugen – einzubauen. 416 Bürgerinnen und Bürger unterstützten diese Forderung.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Aufzeichnung unfallrelevanter Daten wie Geschwindigkeit, Bewegungsrichtung, Beleuchtungsstatus, Blinker- und Bremstätigkeit etc. die Unfalluntersuchung erleichtern würde. Die Feststellung einer Unfallschuld könnte einfacher und schneller erfolgen und mögliche technische Fehler könnten leichter festgestellt werden. Dies würde auch dazu führen, dass vorsichtiger gefahren werde. Langfristig könnten UDS dazu beitragen, Informationen über Unfallursachen zu sammeln und anhand dieser Informationen, Fahrzeugkonstruktionen zu optimieren.

Im Rahmen des eingeleiteten Petitionsverfahrens bat der Petitionsausschuss das zuständige BMVBS um Stellungnahme.

Das Ministerium wies darauf hin, dass sich sowohl die Bundesregierung als auch die Europäische Kommission mit den Vor- und Nachteilen der elektronischen Aufzeichnung von Fahrdaten befassen. Eine Vorschrift über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit UDS kann jedoch nur auf europäischer Ebene erlassen werden, da für den Bereich der fahrzeugtechnischen Vorschriften bereits eine Vollharmonisierung erreicht wurde. Die Europäische Kommission hatte hierzu bereits ein Gutachten (VERONICA) in Auftrag gegeben, nach dem die Einführung von Datenspeichern im Hinblick auf die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit grundsätzlich empfohlen wird. In seiner Antwort legte das BMVBS dar, dass es die Chancen, die mit dem Einbau von UDS für die Verkehrssicherheit verbunden sind, positiv einschätzt und dass es eine aktive Teilnahme an Diskussionen über die verbindliche Ausrüstung plant, falls die Europäische Kommission den Erlass einer entsprechenden Vorschrift beabsichtigt. Dabei müssen vor allem Gesichtspunkte des Datenschutzes beachtet werden.

Vor diesem Hintergrund leitete der Petitionsausschuss die Petition dem Europäischen Parlament zu, damit sie in die Überlegungen auf EU-Ebene einbezogen werden kann.

2.13.6 Die vorgestellte Parkscheibe

Der Petent schlug vor, die Straßenverkehrs-Ordnung dahingehend zu ändern, dass Parkscheiben nicht exakt auf halbe Stunden eingestellt werden müssten und zudem die Angabe zum Beginn der Parkzeit entfalle, wenn man zeitweise frei parken könne. Der Petent hatte immer häufiger Probleme, einen Parkplatz zu finden. Deshalb stellte er sein Auto abends wiederholt auf Parkplätzen ab, auf denen in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr das Parken nur mit Parkscheibe erlaubt ist. Da er davon ausging, dass er die Parkuhr nicht auf 8.00 Uhr des kommenden Morgens vorstellen dürfe, wurde sein Auto mehrfach abgeschleppt.

Zunächst stellte der Petitionsausschuss fest, dass die bisherige Regelung, die Parkscheibe auf halbe Stunden einzustellen, eine für Autofahrer günstige Regelung ist, da sie ihre Ankunftszeit auf die nächste halbe bzw. volle Stunde aufrunden dürfen. Den Petenten konnte er erfreulicherweise darauf hinweisen, dass dieser seine Parkscheibe durchaus auf den Beginn der Parkraumbewirtschaftung vorstellen darf. Vor diesem Hintergrund sah der Ausschuss keinen Anlass, das Anliegen des Petenten weiterzuverfolgen. Allerdings räumte er ein, dass die Umsetzung des Ordnungswidrigkeitenrechts dem Ermessen der jeweils ahndenden Behörde unterliegt und es dabei für die Bürger durchaus zu schwer verständlichen Verfügungen kommen kann. Entsprechend Artikel 20 des Grundgesetzes, der die Dreiteilung der Staatsgewalt vorsieht, kann der Ausschuss in Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht eingreifen. Betroffene Bürger müssen sich an die zuständigen Verwaltungsgerichte wenden.

Der Petent war laut Presseberichten dennoch der Meinung, dass sich das Petitionsverfahren für ihn gelohnt habe. Bei ähnlichen Streitigkeiten mit Behörden werde er diese künftig mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages davon überzeugen können, dass es durchaus korrekt sei, die Parkscheibe auf den Beginn der Parkraumbewirtschaftung vorzustellen.

2.13.7 Europaweite Anerkennung roter Kfz-Kurzzeitkennzeichen

Verständnis zeigte der Ausschuss für eine Eingabe, mit der die Anerkennung des deutschen roten Kurzzeitkennzeichens für Kraftfahrzeuge in Belgien gefordert wurde. Der Petent führte an, Autohändler würden für den Import gebrauchter Kraftfahrzeuge aus England aus Versicherungsgründen das rote Kurzzeitkennzeichen benutzen. Da dieses in Belgien nicht anerkannt sei, "kassiere" die belgische Polizei Geldstrafen und untersage die Weiterfahrt des Kfz, das dann per "Huckepack-Verfahren" aus Belgien hinausgebracht werden müsse.

Der Ausschuss prüfte das Anliegen und stellte fest, dass entsprechend einer Mitteilung der EU-Kommission vom 14. Februar 2007 die Mitgliedstaaten Kurzzeitzulassungen und Händlerkennzeichen anderer Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen gegenseitig anerkennen sollen. Ein Anspruch auf die Anerkennung des deutschen roten Händlerkennzeichens im Ausland besteht jedoch noch nicht, da das Kennzeichen nicht den internationalen Vorgaben entspricht. Da auf europäischer Ebene eine Vereinfachung des Verfahrens beschlossen werden soll, empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit sie bei den Verhandlungen zur Vereinfachung von Kfz-Überführun-

gen innerhalb Europas und den Bemühungen um die Einführung eines europäischen Überführungskennzeichens einbezogen wird.

2.13.8 Bürgerinitiative gegen Fichtelgebirgsautobahn

Eine überparteiliche Bürgerinitiative, wandte sich gegen den Bau der Bundesstraße B 303 (neu) im Fichtelgebirge.

Sie trug vor, dass die im Bundesverkehrswegeplan 2003 enthaltenen Projekte zur Fichtelgebirgsautobahn keinen Sinn mehr ergäben, da der Verkehr auf der B 303 zurückgegangen sei. Zudem seien die Folgekosten für den Anschluss der Bundesstraße an die A 9 nicht berücksichtigt worden. Um eine Fehlinvestition zu vermeiden, müsse die Planung gestoppt und das Projekt aus dem Bundesverkehrswegeplan gestrichen werden. Die Fichtelgebirgsgemeinden favorisierten einen bestandsnahen Ausbau der B 303 zwischen der A 9 und der A 93. Auch der überwiegende Teil der Bevölkerung lehne die Neubauvariante ab.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die bayerische Straßenbauverwaltung anhand einer Umweltverträglichkeitsstudie Querungsmöglichkeiten durch das Fichtelgebirge untersucht hat. In dieser Studie ist auch ein bevorzugter Streckenverlauf ermittelt worden. Alle Streckenvarianten durch das hohe Fichtelgebirge in diesem Abschnitt weisen jedoch sowohl umweltfachlich als auch wirtschaftlich ein erhebliches Problempotential auf. Zudem habe sich das Verkehrsaufkommen in den letzten Jahren deutlich entspannt, Prognosen lassen keine Steigerung erwarten.

Diese Untersuchungsergebnisse überzeugten den Petitionsausschuss, sodass er das Anliegen der Petentin unterstützte, auf den Bau der Bundesstraße B 303 (neu) zu verzichten. Der Petitionsausschuss überwies die Petition dem BMVBS zur Erwägung, damit dieses nach Möglichkeiten sucht, wie dem Anliegen entsprochen werden kann

Das Ministerium teilte dem Ausschuss mit, dass die bayerische Straßenbauverwaltung gebeten wird, diese Planung aus den bereits genannten Gründen zunächst nicht weiterzuverfolgen. Allerdings werden kleinräumige Lösungen wie beispielsweise ein 3-streifiger Ausbau der B 303 sowie Ortsumgehungen geprüft. Auch ein baldiger Baubeginn der zweiten Richtungsfahrbahn sei nicht mehr geplant. Die Projekte können allerdings nur im Rahmen der turnusmäßigen Bedarfsfortschreibung aus dem aktuellen Bedarfsplan herausgenommen werden.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Gegenüber dem Jahr 2011 (598 Eingaben) ging die Zahl der Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Jahr 2012 auf 459 zurück.

Dieser Rückgang ist zum einen durch eine geringere Zahl an Eingaben in den Bereichen des Klima- und Strahlenschutzes, der Wasserwirtschaft sowie auf dem Gebiet der alternativen Energien und der umweltpolitischen Wirtschaftsfragen zu erklären. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist jedoch die rückläufige Zahl an Eingaben zur nuklearen Ver- und Entsorgung. Infolge der Abkehr von kerntechnisch erzeugter Energie, die mit der Energiewende eingeleitet wurde hat sich die Zahl der eingereichten Eingaben zur Kernenergie von 189 – im Jahr 2011 – auf 21 im Jahr 2012 verringert.

Wie bereits im Vorjahr stellten Petitionen zu energiewirtschaftlichen Fragen einen Schwerpunkt der Eingaben dar. Gegen den Trend erhöhte sich die Eingabezahl von 80 (2011) auf 145, was auf die Folgen der Energiewende zurückzuführen ist. Dabei bildete die Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien und die Auswirkung dieser Umlage auf den Strompreis für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher einen thematischen Schwerpunkt.

Traditionell beziehen sich zahlreiche Eingaben im Umweltbereich auf den Immissionsschutz. Unter diesem Oberbegriff werden beispielweise Regelungen zur Einrichtung von Umweltzonen und zur Feinstaubplakette sowie Vorschriften zum Lärmschutz zusammengefasst. Da der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerkes in eigener Verantwortung durch die Länder erfolgt, hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der grundgesetzlichen Kompetenzordnung wenig Möglichkeiten der Einflussnahme. Die Zahl der Eingaben aus diesem Bereich ist mit 43 Petitionen im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben.

Mit 23 Eingaben ist auch der klassische Bereich des Naturschutzes und der Ökologie zahlenmäßig unverändert geblieben, in dem häufig Fragen zum Arten- und Meeresschutz thematisiert wurden.

Die Zahl der Petitionen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ist im Berichtszeitraum leicht angestiegen: Waren es 2011 noch 31 Eingaben, konnten 2012 42 Eingaben verzeichnet werden. Die Eingaben bezogen sich mit der Abfallverbringungsverordnung, der Ökodesign-Verordnung und der Verpackungsverordnung überwiegend auf die europäische Rahmengesetzgebung.

2.14.1 Orientierung bei der Schadstoffbewertung am gesundheitlichen Wohl von Kindern

Mit der folgenden Eingabe wandte sich eine Petentin gegen die negativen Auswirkungen der fortschreitenden Chemikalisierung der Umwelt auf den menschlichen Organismus. Insbesondere bei Kindern führten die zunehmenden Schadstoffemissionen zu einer Schwächung des Immunsystems. Die Risikobewertung von Schadstoffen, so die Schlussfolgerung der Petentin, müsse sich daher verstärkt am gesundheitlichen Wohl von Kindern orientieren.

Diese Eingabe zeigt die zunehmende Interdependenz zwischen Umwelt- und Gesundheitspolitik, weshalb sich der Petitionsausschuss dieser komplexen Thematik mit besonderer Aufmerksamkeit zuwandte.

Er schilderte ausführlich die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der umweltbezogenen Gesundheitsrisiken. Dabei bezog er sich auf den 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, den von der 4. europäischen Ministerkonferenz verabschiedeten Aktionsplan zur Verbesserung von Umwelt und Gesundheit der Kinder in der Europäischen Union und auf die 5. Ministerkonferenz der Weltgesundheitsorganisation zum Thema "Gesunde Umwelt für unsere Kinder schaffen und erhalten".

Außerdem hob der Petitionsausschuss die in Europa bislang einmalige Datengrundlage des Umweltbundesamtes hervor, das bundesweit über mehrere Jahre die umweltbedingten Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen ermittelt hat. Diese Erfahrungen waren maßgeblich für die Konzeptionierung eines "Human-Biomonitoring" in Europa.

Der Petitionsausschuss unterstützte grundsätzlich das mit der Petition vorgetragene Anliegen, weil aus seiner Sicht kontinuierlich Bedarf an einer Erforschung der Zusammenhänge zwischen Umwelteinflüssen und Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Kindern besteht. Da das Anliegen verschiedene politische Bereiche berührt, empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMU, BMG, BMELV und BMFSFJ zu überweisen.

2.14.2 Sonderregelung für kleine Betriebe bei der Überprüfung des Ölabscheiders

Der Petent forderte als Betreiber einer kleinen Tankstelle eine Verlängerung des Überprüfungsintervalls des Ölabscheiders und bat ersatzweise um Einführung einer Sonderregelung für Betreiber kleinerer Tankstellen.

In der Begründung seines Anliegens trug der Petent vor, dass seine Tankstelle weder über eine Autowaschanlage noch über Selbstwaschplätze für Autos verfüge. Auch bediene er seine Kunden selber, so dass sich auf der Fahrbahn der Tankstelle weder Öle noch Fette befänden.

Gleichwohl müsse er nach § 62 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 seine Anlage durch zugelassene Sachverständige spätestens alle fünf Jahre überprüfen lassen. Aufgrund der rückläufigen Gewinne aus dem Betrieb seiner Tankstelle stelle die Zahlung der hierfür aufzubringenden Gebühr in Höhe von 1 000 Euro für ihn einen Härtefall dar.

Der Petitionsausschuss führte hierzu auf Grundlage einer bei der Bundesregierung eingeholten Stellungnahme aus, dass die Aufgabe des in Rede stehenden Leichtflüssigkeitsabscheiders darin besteht, das in einem Versagensfall der Sicherheitstechnik austretende Volumen wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten. Ein vollkommener Verzicht auf die sicherheitstechnische Überprüfung dieses Abscheiders ist aus Gründen des Gewässerschutzes nicht möglich.

Gleichwohl zeigt der Ausschuss für die Lage des Petenten Verständnis. Er nahm das Anliegen zum Anlass, grundsätzlich überprüfen zu lassen, inwieweit sich für kleinere Betriebe, die von der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betroffen sind, durch eine Sonderregelung hinsichtlich einer Verlängerung des Reinigungs-Überprüfungszeitraumes eine finanzielle Erleichterung erreichen lassen könnte. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen.

2.14.3 Online-Antragstellung für Partikelminderungssysteme

Der Petent bat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) um den Zuschuss für die Nachrüstung seines Diesel-Kraftfahrzeuges mit einem Partikelminderungssystem.

Der Petent führte in der Eingabe aus, er habe sein Fahrzeug am 20. November 2009 mit einem Partikelminderungssystem nachrüsten lassen und habe auch einen Förderantrag gemäß den Vorgaben des BAFA gestellt. Zusammen mit der Eingabe reichte der Petent seinen elektronischen Schriftverkehr mit dem BAFA ein.

Auf Grundlage einer bei der Bundesregierung eingeholten Stellungnahme kam der Petitionsausschuss zu der Vermutung, dass der Petent lediglich den elektronischen Datensatz an das BAFA übermittelt hatte und das Antragsformblatt nicht zweifach unterschrieben mit einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 beim BAFA eingereicht hatte. Der Petent hatte somit keinen wirksamen Antrag gestellt.

Wenngleich der Petitionsausschuss der Bitte nach einer rückwirkenden Zuschussförderung nicht folgen konnte, da dieses gegen den zuwendungsrechtlichen Grundsatz des Verbotes der Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen verstoßen hätte, liefert die vorliegende Petition aus Sicht des Petitionsausschusses ein praktisches Beispiel dafür, dass die Antragstellung im Online-Verfahren nicht selten zu Missverständnissen führt, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern erst nach Verwirkung des Anspruches bemerkt werden. Der Petitionsausschuss überwies diese Eingabe daher der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – als Material, soweit es um die Verbesserung des Verfahrens, online Anträge zu stellen, geht. Im Übrigen schloss er das Petitionsverfahren ab.

2.14.4 Einheitliche Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen

Der Petent wollte erreichen, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen bundesweit verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden. Die Festlegung der Mindestabstände solle auf Grundlage aktueller Schallimmissionsuntersuchungen erfolgen.

In seiner Begründung führte der Petent aus, es sei nicht zu rechtfertigen, dass es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen gebe, welche Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung einzuhalten seien. Auch dürften über den Mindestabstand, der

aus schalltechnischen Gründen erforderlich sei, keine unterschiedlichen Auffassungen bestehen. Der Petent setzte sich dafür ein, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 1 500 Metern bis zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werde und forderte, dass ein Zehnfaches der Gesamtanlagenhöhe als minimaler Abstand nicht unterschritten werden dürfe. Die Forderungen stützten sich auf nationale und internationale Forschungserbnisse, welche die körperlichen Belastungen, die durch tieffrequenten Schall hervorgerufen würden, zweifelsfrei belegten.

Das Anliegen fand große Resonanz bei vielen Bürgerinnen und Bürgern und ist seit Verkündung der Energiewende verstärkt auch Gegenstand anderer Petitionen. Der Petitionsausschuss hat das immissionsschutzrechtliche Anliegen der Petition unterstützt, obwohl er bei seiner Prüfung festgestellt hat, dass die einzelfallbezogene Anwendung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich des anlagenbezogenen Lärmschutzes den zuständigen Behörden der Bundesländer obliegt. Damit die zuständigen Bundesministerien in enger fachlicher Zusammenarbeit neue Erkenntnisse bei der Immissionsbeurteilung von Windenergieanlagen berücksichtigen und Verfahren zur Berechnung der tieffrequenten Schallausbreitung fortlaufend überprüfen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material für künftige Gesetzgebung zu überweisen. Des Weiteren empfahl der Petitionsausschuss die aus dem Freistaat Bayern stammende Eingabe der zuständigen Landesvolksvertretung zuzuleiten.

2.14.5 Rücknahme und Wiederverwertung von Photovoltaik-Altmodulen

Mit der Petition wurde gefordert, die Hersteller von Photovoltaikmodulen zu einer Rücknahme und Wiederverwertung bzw. Entsorgung von Altmodulen zu verpflichten

Die Eingabe wird damit begründet, dass in Zeiten zunehmender Nutzung solarer Energie rechtzeitig Vorkehrungen für eine hochwertige Verwertung und Entsorgung von Photovoltaikmodulen geschaffen werden sollte.

Der Petitionsausschuss stellte auf Grundlage einer bei der Bundesregierung zu diesem Anliegen eingeholten Stellungnahme fest, dass sich seit dem Jahr 2007 bereits 184 Unternehmen der Photovoltaikindustrie dem "Photovoltaik-Cycle" angeschlossen haben, um ein freiwilliges Rücknahme- und Recyclingprogramm für Photovoltaik-Altmodule einzurichten. Ziel ist es, mindestens 85 Prozent der eingesammelten Photovoltaik-Altmodule bis zum Jahr 2020 wiederzuverwerten.

Das Europäische Parlament hat am 19. Januar 2012 die Richtlinie zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verabschiedet, unter die ab dem Jahr 2018 alle Elektrogeräte fallen, Photovoltaik-Paneele eingeschlossen. Als Anregung für eine bevorstehende Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes überwies der Petitionsausschuss die Eingabe der Bundesregierung – dem BMU – als Material.

2.14.6 Bejagung von Kormoranen

Mit der Petition wurde auf den Anstieg des Kormoranbestandes und seine langfristigen Auswirkungen auf den Fischbestand sowie auf die Existenz der fischereiwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen. Zentrales Anliegen der Petition war es, die Bejagung der Kormorane zuzulassen.

In der Eingabe wurde ausgeführt, dass der Anstieg des Kormoranbestandes überdurchschnittlich sei und dass er den Bestand an bedrohten Fischarten, insbesondere die vom Aussterben bedrohten europäischen Süßwasserfische, gefährde. Zugleich habe die unkontrollierte Vermehrung des Kormorans mittel- und langfristig auch negative Auswirkungen auf die fischereiwirtschaftlichen Betriebe und die Intensivteichwirtschaft. Der Petitionsausschuss sprach sich vor diesem Hintergrund für koordinierte Maßnahmen aus, die den Kormoranbestand nachhaltig, d. h. ohne ihn zu gefährden, regulieren, um die heimische Fischfauna zu schützen.

Da der Kormoran keine gefährdete Vogelart mehr ist, er jedoch den Bestand vieler Süßwasserfischarten gefährdet, begrüßte der Petitionsausschuss, dass auch auf europäischer Ebene ein wissenschaftlich fundiertes, mehrstufiges Kormoran-Management angestrebt wird, wie sich dem Bericht des EU-Fischereiausschusses aus dem Jahr 2008 entnehmen lässt.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament sowie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da die Länder für Maßnahmen zum Schutz des Fischbestandes zuständig sind. Nur die Länder können in Natur- und Vogelschutzgebieten beispielsweise geeignete Vergrämungsmaßnahmen, d. h. Maßnahmen durch die Tierarten von bestimmten Gebieten ferngehalten werden, zulassen.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist rückläufig: 230 Eingaben im Jahr 2012 stehen 271 Eingaben im Jahr 2011 gegenüber.

Gegenstand der meisten Anliegen war - wie in den Vorjahren - das Verfahren über die Gewährung und die Rückzahlung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt wird. Eine Vielzahl von Eingaben betraf auch Anliegen, die insbesondere eine Ausweitung der Leistungen nach dem BAföG zum Ziel hatten. So forderten einige Petentinnen und Petenten, die Leistungen nach dem BAföG unabhängig von den aus ihrer Sicht zu strengen Regelungen der Einkommensanrechnung zu erhalten. Andere begehrten in diesem Zusammenhang, die Freibeträge für eigenes Einkommen oder Vermögen oder für das der Eltern zu erhöhen. Dies spiegelt sich auch in den auf den Internetseiten des Petitionsausschusses veröffentlichten Petitionen wieder, die rege diskutiert und deren Anliegen durch Mitzeichnungen unterstützt wurden.

Eine Petition ganz anderer Art erreichte den Petitionsausschuss mit der Bitte, staatliche Hilfsangebote im Bereich der Weiterbildung oder Angebote der sozialen Betreuung für legasthene Erwachsene mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Denn eine Förderung wird bisher ausschließlich Schulen für eine spezifische Förderung bei Kindern mit Legasthenie und im Rahmen der Arbeitsförderung für Auszubildende gewährt. Bei seiner Prüfung sah der Petitionsausschuss Handlungsbedarf und setzte sich für die in der Petition geforderten Angebote ein.

Häufig konnten Petitionen aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsaufteilung von Bund und Ländern im Bildungsbereich nicht vom Petitionsausschuss behandelt werden. Die Petentinnen und Petenten wurden in diesen Fällen an die Volksvertretungen in den Ländern verwiesen oder die Petitionen wurden dorthin übersandt.

2.15.1 Berücksichtigung des Fachrichtungswechsels bei der Festsetzung von BAföG-Leistungen

Die Petentin beschwerte sich über die vom Amt für Ausbildungsförderung nach ihrem Fachrichtungswechsel festgesetzte höhere Semestereinstufung (Einstufung in das 4. Semester anstatt in das 2. Semester) und über die demzufolge verkürzte Förderungsdauer für Leistungen nach dem BAföG. Sie habe im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg das Schwerpunktfach Wirtschaftswissenschaften mit dem Nebenfach Psychologie studiert und BAföG-Leistungen vom Studentenwerk Halle bezogen. Zum Wintersemester 2011/2012 sei sie an die Universität in Salzburg gewechselt, wo sie das Studium der Psychologie aufgenommen habe. Auch hierfür habe sie BAföG-Leistungen bezogen. Das Amt für Ausbildungsförderung habe bei der Leistungsfestsetzung allerdings ihren Fachrichtungswechsel nicht erkannt und die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg absolvierten Semester bei der Berechnung der Förderungshöchstdauer voll angerechnet. Dies habe zur Folge, dass sie ein ganzes Jahr Förderung verliere und den erst vom fünften Fachsemester an zu erbringenden Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl an Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen nun wesentlich früher erbringen müsse, um den Anspruch auf eine Förderung nicht zu verlieren.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens der Petition an und bezog in seine Prüfung eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Bei seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass bei Studierenden an Hochschulen bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel vermutet wird, dass hierfür "ein wichtiger Grund" vorgelegen hat, der für eine weitere Förderung unschädlich ist, wenn der erstmalige Fachrichtungswechsel – wie im Fall der Petentin – bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt ist. Der Petitionsausschuss veranlasste deshalb eine Überprüfung des BAföG-Bescheids durch das Amt für Ausbildungsförderung. Nach dieser Überprüfung wurde der vorgenommene Fachrichtungswechsel aner-

kannt und die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg absolvierten Semester bei der Berechnung der Förderungsdauer wurden nicht mit angerechnet.

Durch das Petitionsverfahren konnte dem Anliegen der Petentin somit in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

2.15.2 BAföG-Leistungen während eines Auslandspraktikums

Der Petent, Student an der Humboldt Universität in Berlin, studierte im vierten Semester das Fach Sozialwissenschaften. Gegenüber dem Petitionsausschuss äußerte er, dass die Studienordnung ein achtwöchiges Praktikum vorschreibe, das er an der Northwestern University in Chicago, USA, absolviere. Das Amt für Ausbildungsförderung teilte ihm mit, dass er für die Zeit dieses außereuropäischen Pflichtpraktikums keine Leistungen nach dem BAföG erhalte. Eine Förderung für ein Praktikum im außereuropäischen Ausland werde erst ab einer Dauer von 12 Wochen gewährt. Dies sei seiner Auffassung nach eine Ungleichbehandlung gegenüber Studierenden, die das nach der Studienordnung notwendige und vorgeschriebene Praktikum zwar in Deutschland, aber - so wie er in einer vorlesungsfreien Zeit ableisteten und für diese Zeit BAföG-Leistungen bezögen.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens der Petition an und bezog in seine Prüfung eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Bei seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass Auslandspraktika gefördert werden können, wenn sie im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Hochschule absolviert werden und die besonderen Förderungsvoraussetzungen für Auslandspraktika erfüllt sind. Dazu gehört, dass das Praktikum für die Ausbildung erforderlich ist, was in den Ausbildungsbestimmungen geregelt sein muss. Ferner muss die Ausbildungsstätte anerkennen, dass die Praktikantenstelle den Anforderungen der Prüfungsordnung genügt. Das Praktikum im Ausland muss zudem der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens zwölf Wochen dauern. Die Regelungen des BAföG sehen also die Mindestdauer von zwölf Wochen für ein Auslandspraktikum vor. Allerdings ist bei der Bewilligung von BAföG-Leistungen zu prüfen, ob das Pflichtpraktikum im außereuropäischen Ausland - wie im Fall des Petenten - in einer vorlesungsfreien Zeit durchgeführt wurde. Nach der geltenden Rechtslage ist in diesen Fällen durchgehend Inlandsförderung zu leisten. Deshalb wurde das zuständige BAföG-Amt um Überprüfung des BAföG-Bescheids gebeten. Daraufhin nahm das BAföG-Amt die ablehnende Entscheidung zurück und bewilligte die Leistungen. Durch das Petitionsverfahren konnte dem Anliegen des Petenten somit in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

2.15.3 Erlass des BAföG-Darlehens für einen schwerbehinderten Petenten

Der Petent, der mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent schwerbehindert ist, bat um Erlass des nach dem BAföG gewährten Darlehens. Es sei für ihn als Bezieher einer Erwerbsminderungsrente eine besondere Härte, wenn die Rückzahlungsverpflichtung des BAföG-Darlehens nach Ablauf der 30-jährigen Rückzahlungsfrist bestehen bliebe und ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet würde, da er mit seiner geringen Rente nur knapp oberhalb der Sozialhilfebedürftigkeit liege.

Bei seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass der Petent bisher aufgrund seiner finanziellen Situation mit entsprechenden Bescheiden von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt worden war. Aufgrund der gesetzlichen Begrenzung des Rückzahlungszeitraumes auf maximal dreißig Jahre wurde der Petent auf seinen im Jahr 2011 gestellten Antrag hin nur noch für zwei weitere Jahre freigestellt. Nach Ablauf dieser zweijährigen Rückzahlungsfrist wäre das Darlehen in voller Höhe fällig geworden. Der Petent hätte sein gesamtes pfändbares Einkommen zur Tilgung der Rückzahlungsforderung einsetzen müssen. Eine nochmalige Prüfung des Einzelfalles, die auf Veranlassung des Petitionsausschusses vorgenommen wurde, verhinderte dies. Nach erneuter Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten wurde entschieden, die noch bestehende Forderung mit sofortiger Wirkung unbefristet niederzuschlagen. Damit wird nach Ablauf der zweijährigen Freistellung keine aktive Verfolgung der Rückzahlungsforderung erfolgen. Ebenso entfällt eine weitere Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Insbesondere werden auch keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Durch das durchgeführte Petitionsverfahren konnte dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

2.15.4 Hilfe für legasthene Erwachsene

Die Petentin wollte Hilfen für legasthene Erwachsene erreichen. Menschen mit Legasthenie, die nicht betreut würden, seien häufiger von Arbeitslosigkeit bedroht und anfälliger für psychische Krankheiten. Auch eine Kriminalisierung der Betroffenen könne eine Folge fehlender Betreuung sein.

Der Petitionsausschuss unterstützte das mit der Petition vorgetragene Anliegen. Bei seiner Prüfung stellte er fest, dass die staatliche Fürsorge für die von Legasthenie betroffenen Menschen Lücken aufweist. Sie bezieht sich lediglich auf die spezifische Förderung von Kindern mit Legasthenie an Schulen und Förderleistungen, die Auszubildende im Rahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III erhalten können. Für legasthene Erwachsene, die wie im Fall der Petentin bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine abgeschlossene Fachschulausbildung verfügen, stehen keine staatlichen Hilfsangebote zur Verfügung. Der Petitionsausschuss hat es deshalb für notwendig erachtet, die Situation legasthener Erwachsener zu verbessern. Er hat sich dafür ausgesprochen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit bessere Weiterbildungsangebote und soziale Betreuung für legasthene Erwachsene mit abgeschlossener Berufsausbildung gefordert werden.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Mit insgesamt 13 Petitionen im Jahr 2012 blieb die Zahl der Eingaben im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ungefähr auf dem Stand der Vorjahre (2011: 18 Petitionen).

Erneut ging es beispielsweise um die Entwicklung in Nordafrika und im Nahen Osten. Positive und negative Einschätzungen der Ereignisse spiegeln sich auch in den Petitionen wieder: Während von einigen gefordert wurde, die arabischen Staaten, die sich aktuell und in Zukunft in einem demokratischen Umbruchprozess befinden, politisch, finanziell und humanitär umfangreich zu unterstützen, war für andere aufgrund aktueller Vorgänge die Einstellung jeglicher Entwicklungshilfe an Ägypten das Ziel.

Darüber hinaus wurden durch öffentliche Petitionen die Anhebung der Entwicklungshilfeleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland auf 0,7 Prozent des Bruttoinlandsproduktes und eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung verlangt, die Entwicklungsländern bessere Chancen im globalen Handel einräumen soll. Einige öffentliche Petitionen, die von jeweils mehreren hundert Menschen unterstützt wurden, plädierten für die Einstellung jeglicher Hilfeleistung für Länder, die demokratische und rechtsstaatliche Standards nicht einhalten, Homosexuelle verfolgen oder an der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen beteiligt sind.

Eine Eingabe zum Nationalpark Yasuní in Ecuador, die 2011 von 1 267 Menschen unterstützt worden war, wurde 2012 abgeschlossen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Regierung Ecuadors waren im Hinblick auf das Anliegen der Petentinnen und Petenten nicht erfolgreich. Allerdings will sich die Bundesregierung auf andere Weise finanziell am Schutz des Regenwaldes in dieser Region beteiligen.

2.16.1 Entwicklungshilfe für die nordafrikanischen Staaten und die Nahost-Staaten

Mit einer öffentlichen Petition, die von 503 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass die nordafrikanischen Staaten und die Nahost-Staaten, die sich aktuell und in Zukunft in einem demokratischen Umbruchprozess befinden, politisch, finanziell und humanitär unterstützt werden sollten. Vordringlich seien Maßnahmen, die den Transformationsprozess unterstützen (Wahlen, zivile Strukturen) und eine nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung (Armutsbekämpfung, Energie und Nahrung) initiieren.

Unter Berücksichtigung mehrerer Stellungnahmen der Bundesregierung kam der Petitionsausschuss in seiner parlamentarischen Prüfung zu folgenden Ergebnissen:

Mit den Staaten der Region Nahost und Nordafrika unterhält Deutschland eine enge Partnerschaft. Deshalb hat die Bundesregierung auf die Umbruchprozesse in Nordafrika

mit Fonds in den Bereichen Demokratie, Bildung und Wirtschaft reagiert, da Fortschritte in diesen drei Bereichen erheblich zu einer Stabilisierung beitragen können. Wichtig ist der Bundesregierung dabei eine klare Differenzierung der Unterstützungsangebote in Abhängigkeit vom Stand des Transformationsprozesses im jeweiligen Land.

Deutschland steht bei dieser Aufgabe nicht allein. Immer wichtiger wird es, die Anstrengungen vieler Seiten national wie international zu koordinieren. Die Europäische Union handelt dabei im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Im Sinne der internationalen Arbeitsteilung konzentriert sich die deutsche Entwicklungspolitik in Nahost und Nordafrika auf die vier Schwerpunkte Wasser, Energie, Wirtschaft und Bildung.

Der Ausschuss stellte fest, dass dem Anliegen des Petenten durch die derzeitige Politik gegenüber den Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens, die sich im demokratischen Umbruchprozess befinden, bereits entsprochen wird und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA Auswärtiges Amt

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AEMR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen

AKR Ambulante Kodierrichtlinien

AZV Verordnung über die Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten des Bundes

BA Bundesagentur für Arbeit

BAFA Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BKAmt Bundeskanzleramt

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung

BMELV Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

BMF Bundesministerium der Finanzen

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMG Bundesministerium für Gesundheit
BMI Bundesministerium des Innern
BMJ Bundesministerium der Justiz

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BMVg Bundesministerium der Verteidigung

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie BPräseRuhebezG Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

DB AG Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DDR Deutsche Demokratische Republik

DIMDI Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EStG Einkommensteuergesetz FRG Fremdrentengesetz

G-BA Gemeinsamer Bundesausschuss

GG Grundgesetz

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GKV-VStG Gesetzliche Krankenversicherung Versorgungsstrukturgesetz

HZA Hauptzollamt

IHK Industrie- und Handelskammer
IOI Internationales Ombudsmann Institut

NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands

PAngV Preisangabenverordnung

PKH Prozesskostenhilfe

RÜG Renten-Überleitungsgesetz

SGB Sozialgesetzbuch UDS Unfalldatenschreiber

USK Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

V-Leute Verbindungspersonen bzw. Vertrauenspersonen

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2012

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980°

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitionen)	Stellung- nahmen/ Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088

^{*} Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767*	289,91	66.557	6.210

^{*} Ohne elektronische Postausgänge.

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr 2012	in v. H.	Jahr 2011	in v. H.	Verände- rungen
01	Bundespräsidialamt	152	0,97	13	0,09	139
02	Deutscher Bundestag	300	1,91	208	1,37	92
03	Bundesrat	1	0,01	0	0,00	1
04	Bundeskanzleramt	364	2,31	313	2,06	51
05	Auswärtiges Amt	338	2,15	448	2,95	-110
06	Bundesministerium des Innern	1.755	11,16	1.424	9,37	331
07	Bundesministerium der Justiz	2.072	13,18	1.885	12,41	187
08	Bundesministerium der Finanzen	1.927	12,26	1.478	9,73	449
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	609	3,87	657	4,32	-48
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	424	2,70	381	2,51	43
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3.379	21,49	3.346	22,03	33
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	1.070	6,80	1.334	8,78	-264
14	Bundesministerium der Verteidigung	242	1,54	247	1,63	-5
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.419	9,02	1.333	8,77	86
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	325	2,07	455	3,00	-130
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	459	2,92	598	3,94	-139
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	13	0,08	18	0,12	-5
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	230	1,46	271	1,78	-41
	gesamt	15.079	95,90	14.409	94,85	670
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	645	4,10	782	5,15	-137
	insgesamt	15.724	100,00	15.191	100,00	533

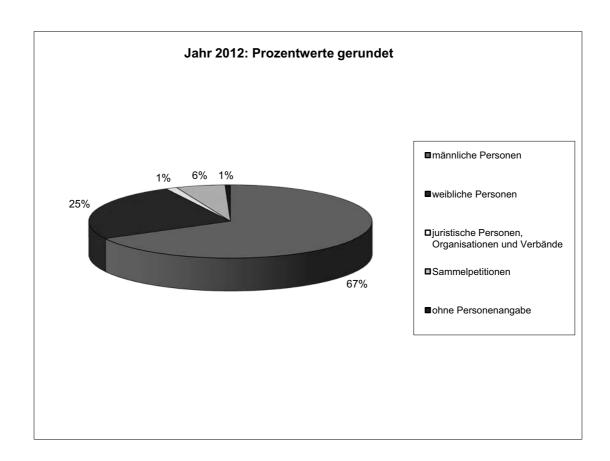
C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr 2012	in v. H.	Jahr 2011	in v. H.	Verände- rungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	10.555	67,13	10.061	66,23	494
b) weibliche	3.986	25,35	3.667	24,14	319
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	203	1,29	237	1,56	-34
3. Sammelpetitionen*	884	5,62	1.083	7,13	-199
4. ohne Personenangabe	96	0,61	143	0,94	-47
insgesamt**	15.724	100,00	15.191	100,00	533

Mit insgesamt 895 369 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

^{**} Darin enthalten sind 7 068 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 45,01 Prozent der Neueingänge.



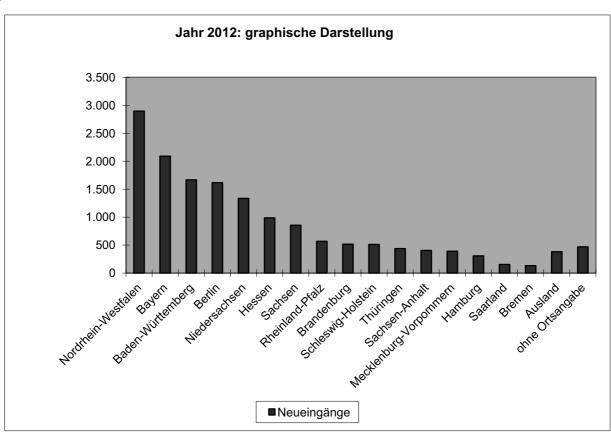
C. Aufgliederung der Petitionen

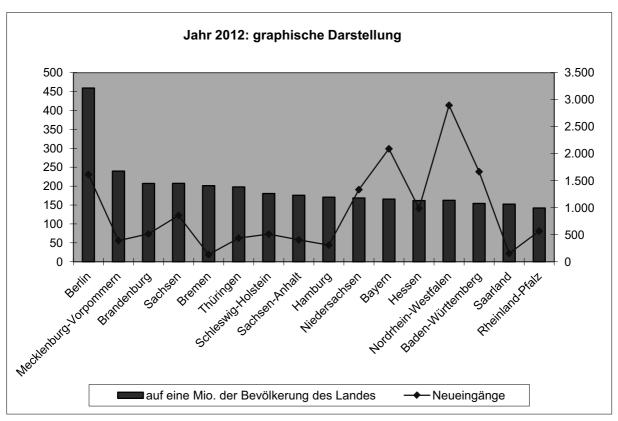
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2012	auf 1 Mio. der Bevölke- rung des Landes	in v. H.	Jahr 2011	auf 1 Mio. der Bevölke- rung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Bayern	2.091	166	13,30	1.719	137	11,32	372
Berlin	1.616	459	10,28	1.660	477	10,93	-44
Brandenburg	516	207	3,28	639	256	4,21	-123
Bremen	133	201	0,85	109	165	0,72	24
Baden-Württemberg	1.667	154	10,60	1.443	134	9,50	224
Hamburg	308	171	1,96	291	163	1,92	17
Hessen	987	162	6,28	1.016	167	6,69	-29
Mecklenburg-Vorpommern	391	240	2,49	301	184	1,98	90
Niedersachsen	1.335	168	8,49	1.287	162	8,47	48
Nordrhein-Westfalen	2.896	162	18,42	2.706	152	17,81	190
Rheinland-Pfalz	568	142	3,61	767	192	5,05	-199
Sachsen-Anhalt	405	176	2,58	431	186	2,84	-26
Sachsen	856	207	5,44	955	231	6,29	-99
Saarland	154	152	0,98	121	119	0,80	33
Schleswig-Holstein	512	180	3,26	472	166	3,11	40
Thüringen	438	198	2,79	453	203	2,98	-15
Ausland	382		2,43	347		2,28	35
ohne Ortsangabe	469		2,98	474		3,12	-5
insgesamt	15.724		100,00	15.191		100,00	533

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern





C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

Neueingänge im Jahr 2012 pro Bundesland (nominal) und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)



D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2012)	15.235	*	% 100,00
I. Parlamentarische Beratung			
Dem Anliegen wurde entsprochen	1.296		8,51
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	2		0,01
b) Überweisung zur Erwägung	417		2,74
c) Überweisung als Material	843		5,53
d) Schlichte Überweisung	111		0,73
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	187	590	1,23
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	32	57	0,21
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	117	13	0,77
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	3.803		24,96
insgesamt	6.808	660	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	4.959		32,55
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.075		13,62
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.393		9,14
insgesamt	8.427		

^{*} Im allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

Übersicht der Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980) E.

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*, die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735	11.386	13.593	12.568	13.878	12.283
**	**	**	**	**	(43.551)
Jahr 1980	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985
12.038	10.992	13.222	13.607	16.467	20.430
(10.369)	(20.891)	(240.388)	(7.301)	(5.733)	(52.060)
Jahr 1986	Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991
23.960	20.098	19.526	21.291	17.914	20.066
(175.273)	(198.045)	(12.069)	(18.286)	(1.558.576)	(431.433)
Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
16.994	18.176	20.666	15.765	13.832	15.534
(42.556)	(9.062)	(170.532)	(16.779)	(10.254)	(54.505)
Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003
17.999	22.144	16.766	16.260	18.096	18.861
(76.669)	(67.204)	(41.680)	(6.088)	(128.171)	(10.597)
Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
16.849 (1.186) Jahr 2010	15.191 (601) Jahr 2011	15.724 (1.654) Jahr2012			

Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2012: 15 724) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.
 ** Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2012	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	163	11,54	1,04
Berlin	200	14,15	1,27
Brandenburg	68	4,81	0,43
Bremen	12	0,85	0,08
Baden-Württemberg	126	8,92	0,80
Hamburg	17	1,20	0,11
Hessen	86	6,09	0,55
Mecklenburg-Vorpommern	45	3,18	0,29
Niedersachsen	103	7,29	0,66
Nordrhein-Westfalen	284	20,10	1,81
Rheinland-Pfalz	41	2,90	0,26
Sachsen-Anhalt	54	3,82	0,34
Sachsen	109	7,71	0,69
Saarland	16	1,13	0,10
Schleswig-Holstein	48	3,40	0,31
Thüringen	41	2,90	0,26
insgesamt	1.413	100,00	8,99

G. Massen-* und Sammelpetitionen 2012**

(mit 5 000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Mit der Petition wird gefordert, auf die registergestützte Volkszählung im Jahre 2011 zu verzichten.	5.368
2	Die Petentin fordert eine artgerechte Haltung von Nutztieren in Deutschland und in der Europäischen Union.	6.541
3	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Naturheilverfahren und Schulmedizin gleichgestellt werden.	18.280
4	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Bundesrepublik Deutschland aus dem EURATOM-Vertrag aussteigt.	26.205
5	Mit der Petition wird gefordert, die Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente auf das 67. Lebensjahr zurückzunehmen.	15.025
6	Mit der Petition wird gefordert, Lärmschutzgrenzwerte an Autobahnen zeitnah ent- sprechend der Umgebungslärmrichtlinie anzupassen und die Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf Entscheidungen bei Lärmschutzmaßnahmen zu stärken.	7.011
7	Der Petent möchte erreichen, dass Hefeextrakt bzw. autolysierte Hefe als Lebensmittelzusatz zu deklarieren ist.	6.882
8	Mit der Petition wird eine Änderung des Einlagen- und Anlegerentschädigungsgesetzes gefordert sowie das Entschädigungsverfahren im Fall "Phoenix Kapitaldienst GmbH" kritisiert.	8.555
9	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, das Verfahren über den elektronischen Entgeltnachweis in der Sozialversicherung (ELENA) aufzuheben.	47.482
10	Die Petentin fordert, dass Praktika und ähnliche Lernverhältnisse per Gesetz eindeutig von Arbeitsverhältnissen abgegrenzt werden müssen.	60.064
11	Mit der Petition wird die flächendeckende Abschaffung bestehender Umweltzonen und ein Verbot der Neuschaffung weiterer Umweltzonen gefordert.	7.586
12	Mit der Petition soll die Begnadigung und Freilassung des im Iran zum Tode verurteilten evangelischen Pastors Youcef Nadarkhani erreicht werden.	28.633
13	Die Petition wendet sich gegen die strengen Richtgrößen für Medikamente und Heilmittel.	6.263
14	Mit der Petition wird gefordert, die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes für Asylbewerber – die sogenannte "Residenzpflicht" – abzuschaffen.	11.145
15	Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundeshaushalt 2011 die Mittel der Städtebauförderung und insbesondere der "Sozialen Stadt" auf dem bisherigen Niveau beibehält.	6.064
16	Die Petition spricht sich dafür aus, dass die im Jahr 2003 zwischen der Bundesregierung und den Stromkonzernen geschlossenen Verträge zur Abschaltung der Atomkraftwerke bis zum Jahr 2023 eingehalten werden.	74.951
17	Mit der Petition wird eine gesetzliche Verankerung der Netzneutralität gefordert, um die freie und kreative Entfaltung des Internets zu gewährleisten.	5.339
18	Mit der Petition werden ein sofortiges Ausbau-Moratorium für alle Straßenbauprojekte des Bundes, Vorschläge zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und ein effizienterer Mitteleinsatz beim Straßennetzausbau gefordert.	6.185

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
19	Mit der Petition wird zur Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung eine Neuberechnung der nötigen Verhältniszahlen von Psychotherapeut je Einwohner gefordert.	33.637
20	Mit der Petition wird gefordert, im Wege einer Änderung des Parteiengesetzes Spenden von juristischen Personen an Parteien zu verbieten.	6.549
21	Die Petition möchte bei der Errichtung von Windkraftanlagen der neueren Generation verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung auf der Grundlage neuester Schallimmissions-Untersuchungen erreichen.	13.257
22	Mit der Petition wird vorgeschlagen, wissenschaftliche Publikationen, die aus öffentlich geförderter Forschung hervorgehen, allen Bürgern kostenfrei zugänglich zu machen.	24.250
23	Mit der Petition wird gefordert, das sogenannte PEGI-System in Deutschland als Kontrolle für elektronische Unterhaltungssoftware einzuführen.	6.077
24	Mit der Petition wird gefordert, den Einsatz und die Nutzung von Radio Frequency Identification (RFID) -Chips in Deutschland zu verbieten.	6.551
25	Der Petent fordert ein Verbot der Patentierung gentechnisch veränderter Organismen sowie ein Anbauverbot in der Land- und Forstwirtschaft.	38.666
26	Der Petent regt die Abschaffung der Kaffeesteuer an.	12.528
27	Die Petition richtet sich gegen den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 5. Juni 2009, der ein "Herstellungs- und Verbreitungsverbot" von Action-Computerspielen vorsieht.	73.003
28	Mit der Petition wird gefordert, dass die Finanzierung des letzten Drittels von Umschulungen, die nicht verkürzbar sind, nach § 180 Drittes Buch Sozialgesetzbuch förderungsfähig ist.	17.517
29	Mit der Petition wird die Änderung des Telemediengesetzes nach dem Gesetzentwurf des Bundeskabinetts abgelehnt.	135.404

^{*} Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
** Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

H. Öffentliche Petitionen 2012

Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5 000 Mitzeichnungen

a) elektronische Mitzeichnungen

b) sonstige Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Steuerfreiheit für private Ballett-, Tanz- oder Musikschulen	97.078 a) 55.523 b) 41.555	495
2	Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Altenpflege 92.739 a) 4.987 b) 87.752		169
3	Keine Rentenversicherungspflicht für Selbständige	80.705 a) 80.629 b) 76	801
4	Aufhebung der sogenannten GEMA-Vermutung	62.843 a) 62.842 b) 1	600
5	Aussetzen der Ratifizierung von ACTA	61.705 a) 61.305 b) 400	363
6	Neujustierung der Energiepolitik hin zu bezahlbarem und nachhaltigem Strom	47.856 a) 3.133 b) 44.723	50
7	Kontrolle der Verwaltungs- und Bürokratiekosten der Kran- kenkassen	45.268 a) 4.000 b) 41.268	145
8	Befreiung von der Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse	37.100 a) 1.152 b) 35.948	17
9	Beibehaltung des Dispensierrechts der Tierärzte ("eigene Haus-Apotheke")	25.076 a) 18.533 b) 6.543	221
10	Ablehnung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage	21.369 a) 21.366 b) 3	74
11	Ersatz mineralischer Phosphatdünger/Klärschlamm durch Humusdüngung	17.246 a) 1.546 b) 15.700	106
12	Reformprozess der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung aussetzen	16.669 a) 4.213 b) 12.456	69
13	Äußere Merkmale nicht als Grund für Identitätskontrollen und Durchsuchungen	13.455 a) 12.569 b) 886	165

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
14	Keine Ratifizierung des ESM-Vertrages und des Fiskalpaktes	12.831 a) 12.747 b) 84	260
15	Ablehnung des ESM-Vertrags	11.023 a) 11.022 b) 1	325
16	Kein erhöhter Steuersatz bei Flügen nach Ägypten	9.590 a) 1.832 b) 7.758	97
17	Wegfall des Anspruchs auf "Ehrensold" in bestimmten Fällen	9.081 a) 9.016 b) 65	214
18	Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Garmisch- Partenkirchen	6.474 a) 2.432 b) 4.042	50
19	Zwei Jahre keine gesetzlichen Schritte zur Legitimation der Beschneidung	6.112 a) 5.978 b) 134	717
20	Kein Verbot der Wildtier-/Exoten-Haltung	6.063 a) 5.979 b) 84	458

Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2012 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Hilfe für Behinderte	7. Juli 2011	2012
Anliegen: Mit der Petition wird eine konsequente Umsetzung der Gleich-		Positiv
stellung Behinderter in Bezug auf die Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen gefordert.		Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilte mit dass eich die Bundesregierung ih-
>>> öffentliche Petition <<<		rer Verantwortung bei der Umsetzung der UN-Behin-
		dertenrechtskonvention bewusst ist und zählt zur
		Verdeutlichung ausgewählte Beispiele auf. Der Na-
		tionale Aktionsplan der Bundesregierung ist hierbei
		als Richtschnur für eine breite Umsetzung der
		UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen.

Anlage 2

noch Anlage 2

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2012 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Pflegeversicherung – Leistungen	6. Mai 2012	2012
Anliegen: Mit der Petition wird um Klärung von Ansprüchen auf Gewäh-		Positiv
rung von Rentenversicherungsbeiträgen durch die Pflegekasse Vereinigte IKK gebeten.		Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) teilte mit, dass mit Inkraftreten des am 29. Juni 2012 im Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung sich die Siter eine Bundestagen beg
		tuation von Friegepersonen, die zwei oder menrere Pflegebedürftige häuslich pflegen, rentenwirksam verbessern wird.
Betreff: Einkommensteuer	24. November 2010	2012
Anliegen: Mit der Petition möchte erreicht werden, dass Aufwandsent-		Negativ
schädigungen für Schiedsrichter im Amateurbereich nicht lediglich mit bis zu 500 Euro pro Jahr als steuerfrei gelten, sondern dass diese dem Steuerfreibetrag der Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.100 Euro pro Jahr an-		Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) teilte mit, dass insbesondere auf die bei Schiedsrichtern re-
geglichen werden.		germang remertoe padagogische Austremung und die daher wesentliche Unterscheidung zu den in § 3
>>> öffentliche Petition <<<		Nummer 26 Einkommensteuergesetz genannten Tä- tigkeiten, die Einbeziehung der Einnahmen von
		terfreibetrag nicht gerechtfertigt wäre.
Betreff: Ausbildungsförderung nach dem BAföG	27. Januar 2011	2012
Anliegen: Mit der Petition wird aufgrund der demographischen Entwick-		Negativ
lung eine bessere Förderung der Weiterbildung für Physiotherapeuten und weitere Berufsgruppen des Gesundheitswesens gefordert.		Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) teilte mit, dass die Qualifizierung zum Physiotherapeuten eine Ausbildung und keine Aufstiegsfortbildung darstellt. Eine Qualifizierung auf Ausbildungsniveau widerspricht daher der Zielrichtung
		des Aufstiegsfortbildungsforderungsgesetzes.
		Vorrangig seien die Länder in der Pflicht, entsprechende Weiterbildungsregelungen mit Aufstiegsniveau zu erlassen, die eine Förderung nach dem AFBG ermöglichen.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Visaangelegenheiten	7. Juli 2011	2012
Anliegen: Mit der Petition wird die Erteilung eines Besuchsvisums für die Großmutter des Petenten begehrt		Positiv
		Das Auswärtige Amt (AA) teilt mit, dass die Botschaft Ankara ein Besuchsvisum erteilt hat.
Betreff: Menschenrechte	26. Januar 2012	2012
Anliegen: Mit der Petition soll die Begnadigung und Freilassung des im		Positiv
Iran zum Tode verurteilten evangelischen Pastors Youcef Nadarkhani erreicht werden.		Das Auswärtige Amt teilte mit, dass es sich auf verschiedenen Wegen für eine Aufhehmo des Todesur-
(Leitakte mit 27 Mehrfachpetitionen)		refigung stehenden Kanäle nutzen, um sich dafür einzusetzen.
Betreff: Datenschutz	29. März 2012	2012
Anliegen: Mit der Petition wird eine Änderung der durch das Bundesda-		Positiv
tenschutzgesetz geregelten Speicherfristen für bonitätsbezogene Daten bei Auskunfteien begehrt.		Das Bundesministerium des Innern (BMI) hatte zu- nächet mitgeteilt dass es keine zwingenden Gründe
		sehe, die kritisierte Regelung zur Fristenberechnung
		ın § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Bundesdaten- schutzgesetz beizubehalten. Eine taggenaue Lö-
		schung automatisiert verarbeiteter Daten sei tech- nisch unarchlematisch möglich Die Änderung des
		§ 35 BDSG werde im Kontext eines bereits laufenden Gesetzesvorhabens erfolgen.
		Nach Ablauf des Berichtsjahres teilte die Bundesre- gierung mit. dass nicht sicher sei. oh die Umsetzung
		des Vorhabens noch in dieser Legislaturperiode er- folgen könne.
Betreff: Genossenschaftsrecht	24. Mai 2012	2012
Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass Kleinstgenossenschaften		Positiv
auf ehrenamtlicher Basis von der genossenschaftlichen Pflichtprufung be- freit werden.		Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) teilte mit, dass derzeit an einem Gesetzentwurf gearbeitet wird, in dem Kleinstunternehmen die Möglichkeit geben werden soll, eine genossenschaftliche Rechtsform zu wählen ohne mit Prifinosekosten helastet zu werden
		wanten, onne met rumangsbosten oerastet zu werden.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Gesetzliche Rentenversicherung	29. Juni 2006	2012
Anliegen: Mit der Petition wird die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung der technischen Intelligenz begehrt.		Negativ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilte mit, dass es nach ausführlicher Prüfung keine Möglichkeit sieht, dem Petenten einen Anspruch auf Feststellung von Zeiten nach dem Anwartschaftsüberführungsgesetz zu ermöglichen.
Betreff: Förderung der beruflichen Weiterbildung/Praktikum	13. Dezember 2007	2012
Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass Praktika von Hochschulab-		Positiv
solventen, die länger als drei Monate dauern und in dem Berufsbild abgeleistet werden, für das der Hochschulabsolvent ausgebildet wurde, in ein reguläres Arbeitsverhältnis umgewandelt werden.		Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilen mit dose moch einer über meisikhrigen Vor
(Leitakte mit 9 Mehrfachpetitionen)		handlungsphase mit der Arbeitgeberseite nun ein pra-
>>> öffentliche Petition <<<		xisgerechter Leitfaden über Praktika vorliege. In dem Leitfaden werde beschrieben, wie gute Praktikanten-
		verhältnisse ausgestaltet sein sollen. Man finde dort Musterverträge. Einen wertvollen Teil des Leitfadens
		stellten insbesondere die Abschnitte dar, die sich mit Sozialversicherungsfragen befassen. Daher sei der
		Leitfaden für Arbeitgeber und Praktikanten beson-
		terium für Arbeit und Soziales als Broschüre vertrie-
		ben und im Internet angeboten.

Betreff/Anliegen Bendestag am:	n Jahr und Art der Erledigung
Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass Praktika und ähnliche Lernverhältnisse per Gesetz eindeutig von Arbeitsverhältnissen abgegrenzt werden müssen, damit sie keine regulären Stellen ersetzen. Praktika müssten auf drei Monate begrenzt und mit mindestens 300 Euro pro Monat vergütet werden. Volontariate und ähnliche Berufseinstiegsprogramme müssten mit mindestens 7,50 Euro pro Stunde vergütet werden. (Leitakte mit 5 Mehrfachpetitionen) >>> öffentliche Petition <<<	Positiv Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilten mit, dass nach einer über zweijährigen Verhandlungsphase mit der Arbeitgeberseite nun ein praxisgerechter Leitfaden über Praktika vorliege. In dem Leitfaden werde beschrieben, wie gute Praktikantenverhältnisse ausgestaltet sein sollen. Man finde dort Musterverträge. Einen wertvollen Teil des Leitfadens stellten insbesondere die Abschnitte dar, die sich mit Sozialversicherungsfragen befassen. Daher sei der Leitfaden für Arbeitgeber und Praktikanten besonders wertvoll. Der Leitfaden wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Broschüre vertrieben und im Internet an oehoten

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (17. Wahlperiode)

(Stand: Dezember 2012)

Vorsitzende: Kersten Steinke, DIE LINKE.
Stellv. Vorsitzender: Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder

CDU/CSU

Günter Baumann (Obmann) Peter Aumer
Dr. Reinhard Brandl Ralph Brinkhaus

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) Dr. Thomas Wolfgang Feist

Paul Lehrieder Dr. Michael Fuchs
Patricia Lips Alexander Funk
Hans-Georg von der Marwitz Ingo Gädechens
Andreas Mattfeldt Dr. Stefan Kaufmann

Gero Storjohann (stellv. Vorsitzender)

Stefanie Vogelsang

Henning Otte

Sabine Katharina Weiss (Wesel I)

Karl Schiewerling

SPD

Michael Peter Groß Oliver Kaczmarek Klaus Hagemann (Obmann) Manfred Nink

Steffen-Claudio Lemme Marlene Rupprecht (Tuchenbach)

Ottmar Schreiner Axel Schäfer (Bochum)
Stefan Schwartze Silvia Schmidt (Eisleben)
Sonja Amalie Steffen Swen Schulz (Spandau)

FDP

Hans-Werner Ehrenberg Jens Ackermann

Holger Krestel Dr. Christel Happach-Kasan

Dr. Peter Röhlinger *(Obmann)* Jörg von Polheim Manfred Todtenhausen Jimmy Schulz

DIE LINKE.

Ingrid Remmers (Obfrau) Agnes Alpers

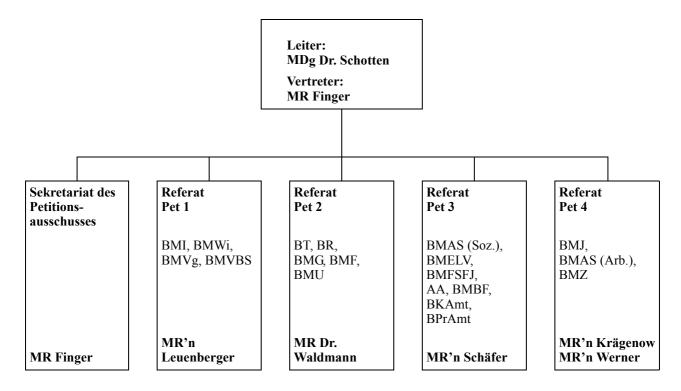
Kersten Steinke (Vorsitzende) Matthias W. Birkwald Sabine Ursula Stüber Dr. Kirsten Tackmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Memet Kiliç (Obmann) Cornelia Behm
Dr. Hermann E. Ott Monika Lazar
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn Josef Philip Winkler

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: April 2013)



Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: April 2013)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Kersten Steinke DIE LINKE. Vertr.: Gero Storjohann CDU	
Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525		Vors.: Beate Böhlen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertr.: Norbert Beck CDU	
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Hans Joachim Werner SPD Vertr.: Sylvia Stierstorfer CSU	
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str. 5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Andreas Kugler SPD Vertr.: Monika Thamm CDU	
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Bettina Fortunato DIE LINKE. Vertr.: Henryk Wichmann CDU	
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Elisabeth Motschmann CDU Vertr.: Manfred Oppermann SPD	
Hamburg	Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Schen Vors.: Silke Vogt-Deppe SPD Schriftf.: Dr. Kurt Duwe FDP	
Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231		Vors.: Barbara Cárdenas DIE LINKE. Vertr.: Wilhelm Reuscher FDP	

Land	Anschrift	Vorsitzende/r		
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510	Vors.: Manfred Dachner SPD Vertr.: Barbara Borchardt DIE LINKE.		
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Matthias Crone CDU		
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag	Vors.: Klaus Krumfuß CDU		
	Petitionsausschuss HWKopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vertr.: Ulrich Watermann SPD		
Nordrhein-	Landtag Nordrhein-Westfalen	Vors.: Rita Klöpper CDU		
Westfalen	Petitionsausschuss Postfach 101143 40002 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vertr.: Inge Howe SPD		
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz	Vors.: Peter Wilhelm Dröscher SPD		
	Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vertr.: Thomas Günther CDU		
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Dieter Burgard SPD		
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Heike Kugler DIE LINKE.		
Sachsen	Sächsischer Landtag	Vors.: Tino Günther FDP		
	Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vertr.: Lothar Bienst CDU		
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt	Vors.: Hans-Joachim Mewes DIE LINKE.		
	Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vertr.: Herbert Hartung CDU		

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
Schleswig-Holstein	 a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 	Vors.: Uli König PIRATEN Vertr.: Volker Dornquast CDU
	24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Birgit Wille
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss	Vors.: Fritz Schröter CDU
	Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076	Vertr.: Heidrun Sedlacik DIE LINKE.
	b) Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Silvia Liebaug

Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)

(Stand: April 2013)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss
 Vorsitzende: Erminia Mazzoni
 Rue Wiertz
 B – 1047 Brüssel

Weitere Informationen: http://www.europarl.europa.eu/

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte 1, avenue du Président Robert Schuman, CS 30403

P. Nikiforos DiamandourosF – 67001 Strasbourg Cedex Weitere Informationen: http://www.ombudsman.europa.eu

Belgien

Guido Schuermans Rue Ducale 43
Catherine De Bruecker B – 1000 Brüssel (Federal Ombudsman)

Dänemark

Jørgen Steen Sørensen Gammeltorv 22

(Folketingets Ombudsman) DK – 1457 Kopenhagen

Estland

Allar Jöks Kohtu Street 8 (Chancellor of Justice) EE 15193 Tallinn

Finnland

Riitta-Leena Paunio Arkadiankatu 3 (Parliamentary Ombudsman) FI – 00102 Helsinki

Frankreich

Jean-Paul Delevoye 7, rue Saint Florentin (Médiateur de la République Française) F – 75008 Paris

Großbritannien

Dame Julie Mellor
(UK Parliamentary Ombudsman and Health
Millbank
Millbank

Service Ombudsman for England)

London SW1P 4QP

England

England

Anne Seex PO Box 4771
Jane Martin Coventry CV4 0EH

(Local Government Ombudsmen)

Wales

Peter Tyndall 1 Ffordd yr Hen Gae

(Public Services Ombudsman) Pencoed

CF35 5LJ

Schottland

Jim Martin 4 Melville Street (Scottish Public Services Ombudsman) Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley Freepost BEL 1478

(Northern Ireland Ombudsman)

Belfast
BT1 6BR

Irland

Emily O'Reilly 18 Lower Leeson Street

(National Ombudsman) IRL – Dublin 2

Italien

Vorsitzender der ital. Ombudsvereinigung

Maria Grazia Vaccina Via B. Festaz, 52 (Difensore Civico) I – 11100 Aosta

Consiglio Regionale della Valle d'Aosta

Lettland

Juris Jansons Baznīcas Street 25

Ombudsmann der Republik Lettland Riga

LV – 1010 Latvia

Litauen

Romas Valentukevicius Gedimino pr. 56 Head of the Seimas Ombudsmen Office LT – 01110 Vilnius

of the Republic of Lithuania

Luxemburg

Petitionsausschuss Commission des Pétitions Präsident: Camille Gira Chambre des Députés

19, rue du Marché-aux-Herbes

L – 1728 Luxemburg

Lydie Err

Bürgerbeauftragte von 36, rue du Marché-aux-Herbes

Luxemburg L-1728 Luxemburg

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino 11, St Paul Street

(Ombudsman) MT – Valletta VLT 07

Malta

Niederlande

Alex Brenninkmeijer Bezuidenhoutseweg 151 (Nationale Ombudsman) NL-2594 AG Den Haag

Österreich

Dr. Peter KostelkaVolksanwaltschaftDr. Gertrude BrinekSingerstraße 17Mag. Terezija StoisitsA – 1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende (Obfrau): Ursula Haubner

Österreichisches Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3

A – 1017 Wien

Polen

Prof. Dr. Irena Lipowicz
(Human Rights Defender)

Aleja Solidarności 77
PL – 00-090 Warschau

Portugal

Alfredo José de Sousa Rua Pau de Bandeira, 9 (Provedor de Justica) P – 1249-088 Lissabon

Schweden

Cecilia Nordenfelt Riksdagens Ombudsmän – JO

(Chief Parliamentary Ombudsman) Box 16327

S - 10326 Stockholm

Lars Lindström dto.

(Parliamentary Ombudsman)

(Parliamentary Ombudsman)

Lilian Wiklund dto.

`

Hans-Gunnar Axberger (Parliamentary Ombudsman)

Schweiz

Vorsitzender der Schweizer Ombudsvereinigung Junkerngasse 56 Mario Flückiger Postfach 537

Ombudsmann der Stadt Bern CH – 3000 Bern 8

Slowakische Republik

Jana Dubovcová Kancelária verejného Ombudsmann ochrancu práv

Nevädzová 5 P.O.BOX 1

dto.

SK - 82004 Bratislava 24

Slowenien

Dr. Zdenka Čebašek-Travnik
Ombudsmann für Menschenrechte
Dunajska Cesta 56
SI – 1109 Ljubljana

(Chef Ombudsmann)

Spanien

Maria Luisa Cava de Llano y Carrió Zurbano 42 National Ombudsman E – 28010 Madrid

Tschechische Republik

Paul Varvařovská Kancelář veřejného ochránce práv

Ombudsmann Údolni 39

der Tschechischen Republik CZ – 60200 Brno

Ungarn

Prof. Dr. Máté Szabó Nádor Str. 22 (Commissioner for Fundamental Rights) H – 1051 Budapest

Dr. Ernö Kállai dto.

(Deputy Commissioner responsible for the Protection of the Rights of Nationalities living in Hungary)

Dr. Sándor Fülöp dto.

(Deputy Commissioner responsible for the Protection

of the Interests of Future Generation)

Zypern

Eliza Savvidou Era House

(Commissioner for Administration) 2, Diagorou Street CY – 1097 Nicosia

C1 - 1097 NICOSIA

Nail Atalay 143, Bedrettin Demirel Caddesi (1. Ombudsman) Kat 3-4 Lefkosa

Kat 3-4 Lefkosa Turkish Republic of Northern Cyprus

Feridun Önsav

(2. Ombudsman) dto.

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurner Str. 4

A - 6020 Innsbruck

Präsidentin: Dr. Burgi Volgger

Internet: www.eoi.at

Internationales Ombudsmann-Institut

(International Ombudsman Institute)

General Secretariat

c/o Austrian Ombudsman Board

Singerstr. 17 A – 1015 Wien P.O. Box 20

Internet: www.ioi@volksanw.gv.at

Rechtsgrundlagen

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und

des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

- (1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

- (1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.
- (2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2454)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des

Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 9. November 2011

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.
- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.
- (3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.
- (4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.
- (5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene
- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitions- überweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

- (1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.
- (2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

- (1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.
- (2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.
- (4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die "Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen" nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nummer 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.¹

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nummer 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nummer 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nummer 7.9 und Nummer 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nummer 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nummer 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nummer 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nummer 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

 weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

s. Anlage S. 95

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

 weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen.

 um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen

oder

um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung f
 ür eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;

- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

- (1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nummern 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.
- (2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50 000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nummer 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nummer 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50 000 Unterstützern erreicht (Nummer 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nummer 7.9 und Nummer 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nummer 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nummer 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nummer 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.
- (5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nummer 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

 Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.

- 2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
- 3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;

- b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
- c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
- d) gegen die Menschenwürde verstößt;
- e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
- f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
- g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
- h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
- i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
- j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für

- Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder auf Wunsch der/des Mitzeichnenden ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung.
 - Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden sofern gewählt ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen

- nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als "wegen Regelverstoßes gelöscht" kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfange notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird/ 10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

- Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
- Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
- 3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
- Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
- 5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
- Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
- Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den

- Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
- Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
- Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
- 10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfängliche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsanfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.

